

Einleitung

Ziele

Der Dresdner Kinderschutzordner ist ein Resultat der Zusammenarbeit verschiedener am Kinderschutz aktiv beteiligter Projekte und Institutionen. Dieses Arbeitsmaterial soll Sie in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen und Ihnen **Handlungsorientierung** geben, wenn Sie einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachgehen.

Zielgruppe

Der Kinderschutzordner richtet sich an **Fachkräfte aus Dresden**, die mit Kindern, Jugendlichen, Müttern, Vätern und Familien in unterschiedlichsten Kontexten arbeiten. Dies sind Fachkräfte aus den Bereichen

- Kinder- und Jugendhilfe
- Gesundheitswesen
- Ordnungswesen
- Bildungswesen
- Sozialwesen

Änderungen

Die aktuelle Fassung des Dresdner Kinderschutzordners finden Sie unter **www.dresden.de/kinderschutz** in der Rubrik für Fachkräfte.

Redaktion

Der Dresdner Kinderschutzordner wurde durch die AG Kindeswohl im Netzwerk für Kinderschutz erstellt.

Mitwirkende:

Peggy Györkös, Deutscher Kinderschutzbund Dresden e. V.
Janina Haas, Die Falken Kreisverein Dresden e. V.
Anke Henkel, Gesundheitsamt Dresden
Kirstin Michalsky, Eigenbetrieb Kindertagesstätten
Frank Preißer, Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.
Christine Reichel, Eigenbetrieb Kindertagesstätten
Viviane Röhr, Jugendamt, Netzwerk für Kinderschutz
Cornelia Schreiber, Jugendamt Dresden
Henriette Vietze, Gesundheitsamt Dresden

Ideen, Anregungen, Korrekturen

Ihre Mitteilungen richten Sie bitte an:

Viviane Röhr
Kordinatorin des Netzwerks für Kinderschutz und Frühe Hilfen
Dresden, Fachbereich Kinderschutz
Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Tel.: (0351) 488 46 28
E-Mail: vroeher@dresden.de
netzwerk-kinderschutz@dresden.de

Vielen Dank!

Die Idee des Dresdner Kinderschutzordners folgt dem Vorbild des Notfallordners Kindeswohlgefährdung des Netzwerks zur Förderung des Kindeswohls - Landkreis Zwickau. Wir bedanken uns beim Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls Zwickau, insbesondere bei den Koordinatorinnen und Koordinatoren, dass wir großzügig den Ordner verwenden, umschreiben und ändern durften.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesinitiative
Frühe Hilfen 

Inhalt

- 1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung***
- 2 Kindeswohlgefährdung erkennen***
- 3 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung***
- 4 Materialien und Methoden***
- 5 Dokumentation und Datenschutz***
- 6 Berufsbilder - Partner im Netzwerk***
- 7 Rechtliche Grundlagen***
- 8 Kontakte und weiterführende Hilfen***
- 9 Eigene Materialien***
- 10 Literatur und Links***

1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

1.1 Kindeswohl	2
1.2 Kindeswohlgefährdung	4
1.3 Formen von Gefährdungen	5
1.3.1 Vernachlässigung	5
1.3.2 Misshandlung	7
1.3.3 Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch	8

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Rahmen des Familienrechts des BGB, insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von „Sorgerechtsmaßnahmen“.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist nicht abschließend definiert und bedarf damit einer Interpretation im Einzelfall. Somit ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ in sachverständigen Nachschlagewerken kaum erfasst, findet sich aber in Gesetzesbüchern wie dem BGB und SGB VIII sowie in der UN-Kinderrechtskonvention wieder.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB und findet sich dort in verschiedenen Regelungen wieder. Dazu sei insbesondere auf §1631, §1666 und §1666a verwiesen.

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

1.1 Kindeswohl

Zur inhaltlichen Untersetzung, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, sollte von der Frage ausgegangen werden: Was braucht ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung?

Gesetzlich verankert, wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind. Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes bzw. des/der Jugendlichen eine entscheidende Rolle.

Einen Hinweis bietet hierbei die Entwicklungspsychologie bzw. die Maslowsche Bedürfnishierarchie:

1. Körperliche Bedürfnisse:

Essen, Trinken, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Wohnraum, Kleidung usw.

2. Sicherheit/ Schutzbedürfnisse:

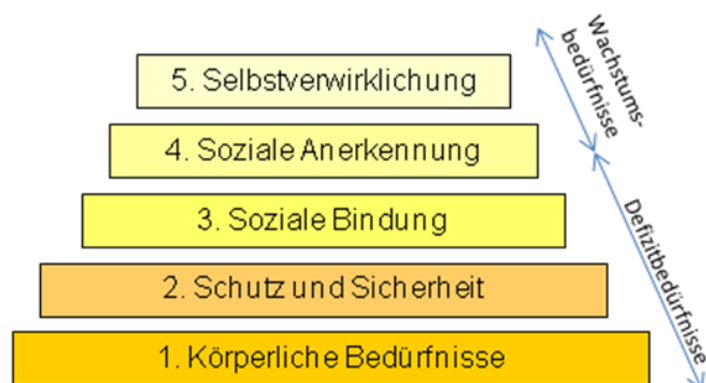
Schutz vor Gefahren, Krankheit, Wettereinflüssen, materiellen Unsicherheiten usw.

3. Bedürfnisse nach sozialer Bindung:

Dialog und Verständigung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z. B. der Familie)

4. Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung:

Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch und autonomes Wesen, Wertschätzung, Zuwendung, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit usw.



5. Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:

Förderung der natürlichen Neugierde, Anregung und Anforderung, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung bei der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung, Talententfaltung usw.

Nach Maslow müssen zunächst die Basisbedürfnisse (die ersten drei Stufen) bis zu einem Mindestmaß befriedigt werden, damit überhaupt Bedürfnisse auf der nächst höheren Stufe entstehen und deren Befriedigung angestrebt werden kann. Werden Bedürfnisse auf einer oder mehreren Ebenen chronisch unzureichend befriedigt, ist von Vernachlässigung zu sprechen. Die Folgen einer solchen Vernachlässigung der Lebensbedürfnisse nach Maslow sind um so gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser (Maslowschen) Hierarchie angesiedelt sind und je jünger das Kind bzw. der/die Jugendliche ist.

Brazelton und Greenspan¹ beschreiben noch differenzierter sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

Grundbedürfnisse

Grundbedürfnisse sind vor allem Nahrung, Schutz und Pflege. Zudem benötigen Kinder für ein gesundes Aufwachsen intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Dies erfordert Personen, die kontinuierlich da sind und Gefühle empfangen und erwidern. Dies vermittelt ein Gefühl geschätzt, anerkannt und als vollwertiges Familienmitglied betrachtet zu werden.

Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge, um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählen auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen Kinder.

Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder auf sich zurückgezogener. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Grenzsetzung sollte nicht strafend und gewaltsam erfolgen, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer,

¹ vgl. Brazelton T.B., Greenspan S.I.: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim und Basel 2008

selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Kindern Gelegenheit zum Aus-handeln und zum miteinander auseinander setzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit dem Wachsen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend davon ab, wie es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen.

1.2 Kindeswohlgefährdung

Hiervon ausgehend ist von Kindeswohlgefährdung in der Unterscheidung zum Kindeswohl dann zu sprechen, wenn:

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- wenn die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster dahintersteht,

und wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

„KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- ist ein **das Wohl und die Rechte des Kindes** (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter fachlicher Einschätzung)
 - **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. **ein Unterlassen einer angemessenen Sorge**
 - durch **Eltern** oder **andere Personen**
 - in **Familien** oder **Institutionen** (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
 - das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
 - zu **körperlichen und seelischen Schädigungen**
 - und/oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen**
- eines Kindes führen kann,
- was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**
 - **von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten**
 - **in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge**
- **im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann."**

Kinderschutz-Zentrum Berlin: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin 2009, S. 32

Kindeswohlgefährdung in der Rechtsprechung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkretisiert und meint „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“² Daraus ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, welche gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung sowie
- Sicherheit der Vorhersage.

1.3 Formen von Gefährdungen

1.3.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist "die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung eines Kindes notwendig wäre."³

Dies umfasst körperliche, kognitive, emotionale Bedürfnisse des Kindes sowie unzureichende Beaufsichtigung. Werden die Lebensbedürfnisse eines Kindes über eine längere Zeit hinweg nicht befriedigt (also bei unzureichender Versorgung in den Bereichen Ernährung, Schutz, Pflege, Betreuung, Gesundheitsvorsorge und -fürsorge, Liebe, Akzeptanz, Zuwendung, Anregung und Förderung), kann von Vernachlässigung gesprochen werden. Somit ist Vernachlässigung gleichzusetzen mit einem chronischen Zustand der Mangelversorgung. Dabei sind die "vernachlässigenden Personen" immer die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. Sorgeverpflichteten.

In diesem Sinne weist Vernachlässigung auf eine gravierende Beziehungsstörung zwischen Eltern oder anderen von ihnen autorisierte Betreuungspersonen und Kindern hin. Je jünger die Kinder dabei sind, desto schwerwiegender sind die Auswirkungen und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit bleibender Störungen.

Auch wenn in der Praxis eine klare Trennung nicht immer möglich ist, ist eine Unterscheidung in aktive bzw. passive Vernachlässigung wichtig, wenn es um Handlungsstrategien zur Abwendung der Vernachlässigung und die Unterbreitung von Hilfeangeboten geht:

Passive Vernachlässigung

Passive Vernachlässigung ist oft das Resultat von Überforderung und Unkenntnis. Sie entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen. Beispiele für passive Vernachlässigung sind das Alleinlassen des Kindes über einen unangemessen langen Zeitraum, Vergessen von notwendigen Vorsorgeleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung usw.

Aktive Vernachlässigung

Aktive Vernachlässigung ist dann gegeben, wenn Eltern die Vernachlässigung selbst erkennen, jedoch keine Abhilfe schaffen, keine Hilfe annehmen wollen oder die Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen. Somit handelt es sich bei aktiver Vernachlässigung um die wis-

² BGH FamRZ 1956, 350

³ Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997, S. 21

sentliche Verweigerung von Handlungen zur Befriedigung kindlicher Lebensbedürfnisse. Hierzu zählen die Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz, Liebe usw.

Wenn kindliche Lebensbedürfnisse über einen längeren Zeitraum unbefriedigt bleiben, spricht man von Vernachlässigung. Ist diese Vernachlässigung von großer Intensität bzw. tritt sie häufig oder dauerhaft auf, kann es abhängig vom Bereich der Mangelerscheinung zu erheblichen Defiziten oder Schädigungen im physischen, psychosozialen und/oder kognitiven Bereich kommen.

Vernachlässigung von kindlichen Bedürfnissen und ihre möglichen (Spät-)Folgen

Körperliche Bedürfnisse

mögliche (Spät-)Folgen

- | | | |
|------------------------|---|---|
| Versorgung | ▶ | Hunger, Mangel- oder Fehlernährung, Unter- oder Übergewicht, Gedeihstörungen, psychosozialer Fehlentwicklungen usw. |
| Körperpflege / Hygiene | ▶ | Hauterkrankungen/Entzündungen (z. B. im Windelbereich), Ungezieferbefall, Dekthteilungen usw. |
| Tagesablauf | ▶ | Schlafstörungen, Apathie am Tag, Entwicklungsstörungen usw. |

Sicherheit/Schutzbedürfnisse

- | | | |
|-------------------------------|---|---|
| (Relative) Freiheit von Angst | ▶ | Angst, Selbstwert- und emotionale Probleme usw. |
| Aufsicht | ▶ | Unfälle, unfallbedingte Behinderungen usw. |
| Gesundheitsfürsorge | ▶ | Hohe Infektanfälligkeit, vermeidbare Krankheiten, schwere Krankheitsverläufe usw. |
| Körperliche Unversehrtheit | ▶ | Angst, Verletzungen durch Misshandlungen bzw. sexuellen Missbrauch, posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen |

Bedürfnisse nach sozialer Bindung

- | | | |
|-------------------|---|---|
| Liebe, Zuwendung | ▶ | Gedeihstörungen, emotionale Störungen, usw. |
| Stabile Bindungen | ▶ | Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe - Distanz), Bindungsstörungen usw. |

Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Lob, Wertschätzung | ▶ | Mangelndes Selbstwertgefühl, Unsicherheiten usw. |
|--------------------|---|--|

Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung

Anregung, Vermittlung von Erfahrungen



Entwicklungsstörungen/ -defizite, Sprachprobleme, psychiatrische Störungen, Deprivation usw.

1.3.2 Misshandlung

als Zufügen von jeglicher Art von Gewalt (physisch, psychisch) unabhängig von der damit verbundenen Intention. Im Strafgesetzbuch heißt es dazu:

Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB

Wer eine Person unter 18 Jahren (...), die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, seinem Hausstand angehört, von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienstes oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Für Kindesmisshandlungen gibt es kein typisches „Misshandlungssyndrom“, was auch damit zu begründen ist, dass Misshandlungen zumeist mit Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch einhergehen können. Wesentlich scheint zuallererst die Unterscheidung zwischen Folgen von physischer und psychischer Misshandlung.

Physische Misshandlung

- gewalttätiges Verhalten als Grundelement der Erziehung,
- körperliche Verletzungen, die nicht unfallbedingt sind,
- fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und Beschreibung der Verletzungsursache bzw. des -hergangs,
- Wissen, begründeter Verdacht oder Eingeständnis, dass die Verletzung (durch einen Elternteil, eine Erziehungs- oder Bezugsperson des Kindes) absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde,
- Verletzungsformen wie das Zufügen von Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Ertränken, Ersticken, Vergiften usw.

Im Hinblick auf physische Misshandlung kann von einer Reihe von Folgen für das Kind ausgegangen werden, die von der Form der Gewaltanwendung abhängig sind.

Typische akute Folgen sind:

- Gehirnblutungen, hervorgerufen durch ein Schütteltrauma bei Säuglingen,
- Blutungen der Netzhaut (Retinaeinblutungen), ebenfalls hervorgerufen durch ein Schütteltrauma bei Säuglingen,
- Verwundungen, z. B. durch Schläge,
- Verbrennungen, z. B. hervorgerufen durch das Ausdrücken einer Zigarette;
- Bissverletzungen,
- Verletzungen im Intimbereich infolge sexuellen Missbrauchs.

Langzeitfolgen können sein:

- Entwicklungsverzögerungen,
- nichtorganische Gedeihstörungen (Wachstumsstörungen, Gewichtverlust),
- posttraumatische Störungen.

Psychische Misshandlung

- feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern gegenüber dem Kind (d. h. Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung, Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Bedrohen),
- überfürsorgliches entwicklungsbeschränkendes Verhalten,
- Vernachlässigung.

Zu den Folgen psychischer Misshandlung liegen nur wenige Informationen vor, zumindest wenn psychische Misshandlung als einzige Form von Kindeswohlgefährdung zum Tragen kommt. Grundsätzlich kann jedoch von nachstehenden Folgen ausgegangen werden:

- psychische Störungen (z. B. Depression, Borderline),
- nachhaltige Beeinträchtigung des Persönlichkeits- und Selbstwerterlebens des Kindes,
- Verhaltensauffälligkeiten wie Weglaufen, Aggression oder Delinquenz im Jugendalter,
- Suchtverhalten,
- langfristige Verminderung von Selbstvertrauen und Selbstkontrolle,
- Probleme in sozialen Beziehungen.

1.3.3 Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

Kennzeichnend ist, dass sexuelle Handlungen entweder gegen den Willen von Kindern oder Jugendlichen vorgenommen werden oder die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Auch wenn ein Mädchen oder ein Junge sich scheinbar aktiv beteiligt, liegt die Verantwortung für die sexuelle Tat immer beim Erwachsenen – *„Kinder haben niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff.“*

Jede sexuelle Handlung, die von Erwachsenen an, mit oder von Kindern unter 14 Jahren unternommen oder gefördert wird, unabhängig von der „Intensität des sexuellen Kontaktes“ oder der vermeintlichen Absicht ist sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch.

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo der Täter zur Anregung oder Befriedigung seiner Sexualität Kinder benutzt, überredet, nötigt, wo Geheimhaltung eingefordert wird usw. Das hat nichts mit einer jeweils altersgerechten, natürlichen Sexualität von Kindern/Jugendlichen zu tun.

Formen

- ohne Körperkontakt (z. B. sexualisierte Sprache, sich vor dem Anderen ausziehen müssen, gemeinsames Anschauen von Pornographien)
- mit Körperkontakt (z. B. unfreiwillige Umarmungen, gegenseitige Berührungen)
- massive Formen (z. B. Zwang zu Handlungen vor anderen wie Selbstbefriedigung, Berührungen der Genitalien der Täter, Vergewaltigung).

Folgen

Ein einheitliches Syndrom gibt es nicht, so dass sexueller Missbrauch folglich unterschiedlichste Folgen nach sich ziehen kann. Gleichsam ist es möglich, dass Missbrauchsoffer keine Symptome/Auffälligkeiten zeigen, was laut Untersuchungen darauf zurückzuführen sei, dass sie durch Unterstützung von außen oder eigene Ressourcen weniger beeinträchtigt sind bzw. weniger intensive Formen des Missbrauchs miterleben mussten. Viele der betroffenen Kinder und Jugendliche sind durch die Missbrauchserfahrungen jedoch ein Leben lang geprägt.

Mögliche kurzfristige Folgen zeigen sich vor allem in einem unangemessenen/altersungemäßen Sexualverhalten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten bzw. somatischen und psychosomatischen Störungen.

Als mögliche langfristige Folgen können im Erwachsenenalter auftreten:

- Störungen im Sexualverhalten und Partnerprobleme,
- Störungen in der Wahrnehmung eigener Gefühle,
- Gefühle der Wehrlosigkeit, Scham, Schuld, Wut,
- Ablehnung des eigenen Körpers,
- Suizidgedanken, selbstverletzendes Verhalten,
- emotionaler Rückzug, soziale Isolation, Misstrauen, Depression,
- Gefühle, außerhalb des eigenen Körpers zu sein,
- Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch, Schlaf- und Essstörungen,
- psychosomatische Beschwerden, insbesondere Haut- und Magenerkrankungen,
- Angstzustände, Alpträume, angstmachende Tagträume,
- sexualisiertes Verhalten, Prostitution.

Diese Störungen sind nicht zwangsläufig auf sexuellen Missbrauch zurückzuführen; allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass Opfer sexuellen Missbrauchs unter einer oder mehrerer dieser Störungen leiden, erhöht.

Sexuell missbrauchte Menschen jeden Alters, die die traumatisierende Erfahrung noch nicht verarbeitet haben, wiederholen zumeist diese Erfahrungen in der Realität. Dies führt nicht zur Verarbeitung des Geschehenen, sondern kann erneut zu seelischen Verletzungen führen. Die Reinszenierung traumatischer Erfahrungen ist eine Möglichkeit, Rückerinnerungen und damit verbundene Gefühle zu vermeiden. Es ist demnach ein Abwehrmechanismus und kann in der Reinszenierung über die Opfer-, Täter- oder Helferrolle erfolgen.

Die Folgen von sexuellem Missbrauch sind nach Einschätzung der meisten Fachexperten umso schwerwiegender,

- je größer der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer ist,
- je größer die verwandtschaftliche Nähe, insbesondere wenn es sich um Autoritäts- und Vaterfiguren handelt,
- je länger der Missbrauch andauert,
- je jünger das Kind bei Beginn des Missbrauchs ist,
- je mehr Gewalt angedroht und angewendet wird,
- je vollständiger die Geheimhaltung und
- je weniger sonstige schützende Vertrauensbeziehungen, etwa zur Mutter oder anderen Personen bestehen.



Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Gefährdungen können nicht nur von Eltern/Sorgeberechtigten bzw. Sorgeverpflichteten ausgehen, sondern auch von Dritten. Um einen effektiven und umfassenden Kinderschutz zu gewähren, räumt der Gesetzgeber ein:

§ 1666 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch

In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Dritte können dabei alle Personen sein, die nicht die Eltern sind, sprich Stiefeltern, Lebensgefährden oder Freunde der Eltern, Pflege- und sonstige Betreuungspersonen, Geschwister, andere Verwandte, Nachbarn usw.

2 Kindeswohlgefährdung erkennen

2.1. Gewichtige Anhaltspunkte	2
2.2. Ampelbogen – ein Instrument zur Gefährdungseinschätzung	4
2.3. Insoweit erfahrene Fachkräfte - Beratung zur Einschätzung einer Gefährdung.....	5

2.1. Gewichtige Anhaltspunkte

Den Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ verwendet der Gesetzgeber als Ausgangspunkt des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und ebenso als Ausgangspunkt für das Tätigwerden des Jugendamtes, sofern Anhaltspunkte anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 4 KKG) werden auch weitere Professionen bei Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte zum Handeln verpflichtet.

Gewichtige Anhaltspunkte im § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung)

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Gewichtige Anhaltspunkte im § 4 Abs. 1 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Folgende Anhaltspunkte¹ können auf eine Gefährdung hinweisen:

Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- mangelnde Körperhygiene (z. B. Schmutz und Kotreste auf der Haut des Kindes, auffällige Karieserscheinungen)
- unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)

Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwer gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- fehlende oder unzureichende Mitwirkung bei erforderlichen medizinischen Behandlungen des Kindes oder der notwendigen Förderung des Kindes
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)


Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkte steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

¹ vgl. Vorschläge für Mustervereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, Stand März 2006 – Münster, Institut für soziale Arbeit e. V. 2006

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung (kein eigener Schlafplatz, kein Spielzeug)

 Dies ist keine abschließende Aufzählung, Anhaltspunkte müssen immer im Einzelfall beurteilt werden.

2.2. Ampelbogen - ein Instrument zur Gefährdungseinschätzung

Innerhalb der Berufsgruppen gibt es zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verschiedenste Instrumente.

Für die gemeinsame Arbeit im Netzwerk für Kinderschutz Dresden wurde in der AG Kindeswohl im Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte ein Ampelbogen entwickelt, den wir zur Abprüfung einer Gefährdung empfehlen. Er soll dabei helfen, die Wahrnehmung für gewichtige Anhaltspunkte zu schärfen und Gefährdungen so frühzeitig als solche zu erkennen.

Die Entscheidung für dieses Instrument beruht darauf, dass der Ampelbogen

- kurz, allgemein verständlich und trotzdem aussagekräftig ist,
- eine Unterscheidung nach Altersgruppen (0-2 Jahre, 3-5 Jahre, 6-11 Jahre, 12-18 Jahre) vornimmt,
- eine Unterscheidung im Sinne einer Ampel vornimmt, die übersichtlich und verständlich ist.

Der Ampelbogen kann genutzt werden für:

- die Ersteinschätzung durch die Fachkraft, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vermutet,
- innerhalb der kollegialen Fallberatung in der Einrichtung/ Institution,
- bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Mit dem Ampelbogen werden erhoben:

- Persönliche Daten zum Kind,
- Einschätzungen/Bewertungen für Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung,
- Einschätzungen/Bewertungen zu Risikofaktoren für den Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung ,
- weitere allgemeine Risikofaktoren,
- Ressourcen der Personensorgeberechtigten und kindbezogene Ressourcen.

Einschätzungen zu Anhaltspunkten können nur dort erfolgen, wo zuverlässige Informationen vorliegen, d. h. es kann nur das bewertet werden, was ich beobachten kann bzw. wo mir zuverlässige Informationen vorliegen.

Im Ampelbogen wird unterschieden zwischen

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

- Für diesen Fall reicht bereits **ein** vorliegender Faktor, um **sofort** aktiv werden zu müssen, um die akute Gefährdung sofort abzuwenden. Es besteht Gefahr für Leib und Leben bzw. Gefahr für eine massive Schädigung. In diesem Fall ist, wenn die

Gefährdung mit eigenen Mitteln nicht umgehend abgewendet werden kann, das Jugendamt (ggf. Polizei und/oder Notarzt bei Gefahr für Leib und Leben) zu informieren.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Wenn mehrere rote Faktoren vorliegen, kann die Summe und Intensität der Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung entsprechen. Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung eingeleitet werden.
- Bei einzelnen roten und mehreren gelben Faktoren besteht eine latente Gefährdung. In diesem Fall sollte gemeinsam mit den Beteiligten nach Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten geschaut werden.

In beiden Fällen sollte nach einem vereinbarten Zeitraum die Gefährdung erneut eingeschätzt werden. Möglicherweise hat sich eine Gefährdungssituation zugespitzt.

Ressourcen

- Die Einschätzung der Ressourcen, wie die Kooperationsfähigkeit der Sorgeberechtigten, soziale und individuelle Ressourcen sind ein wichtiger Bestandteil der weiteren Fallarbeit und können wesentlich zum Gelingen eines Elterngespräches beitragen.

2.3. Insoweit erfahrene Fachkräfte - Beratung zur Einschätzung einer Gefährdung

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII bindend.

Einbeziehung einer insoweit erfahrene Fachkraft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. **bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird** sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Mit Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) haben auch darüber hinaus Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 KKG).

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG Absatz 2

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft soll unterstützend bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages hinzugezogen werden. Ihre Aufgabe besteht darin, Fachkräfte bei der Gefährdungs- und Ressourcenabschätzung zu beraten.

Qualifikation

Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss eine pädagogische Ausbildung gemäß Fachkräftegebot § 72 SGB VIII und 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kinderschutzfällen haben.

Über folgende Kompetenzen sollte eine insoweit erfahrene Fachkräfte verfügen:

- „Kenntnisse über Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren, Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen, Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Kollegiale Beratung etc.)
- Kenntnisse und Erfahrungen mit kooperierenden Institutionen im Kinderschutz
- Erfahrungen in der Gesprächsführung von konflikthaftern Elterngesprächen
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratungstätigkeit (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)
- Je nach Einsatzgebiet der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte sie Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexuellen Missbrauch), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc. besitzen.“²

Aktuelle Übersichten der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII in Dresden, die auch für den externen Beratungsbedarf zur Verfügung stehen, finden Sie

- im Fachkräfteportal des www.jugendinfoserver.de, unter der Rubrik Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung und
- auf den Seiten der Landeshauptstadt Dresden www.dresden.de/kinderschutz unter der Rubrik *Fachkräfte*.

Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte stehen allen Institutionen zur Verfügung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Schule, Vereine, Gesundheitswesen etc.) und **nicht über eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft** verfügen.

Sollten für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft Kosten entstehen, können diese durch das Jugendamt erstattet werden. Das Formular und die entsprechende Verwaltungsordnung zur Abrechnung dieser Fachkraft beim Jugendamt finden Sie ebenfalls im Fachkräfteportal des Jugendinfoservers.

² Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW/ Bildungsakademie BiS: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft

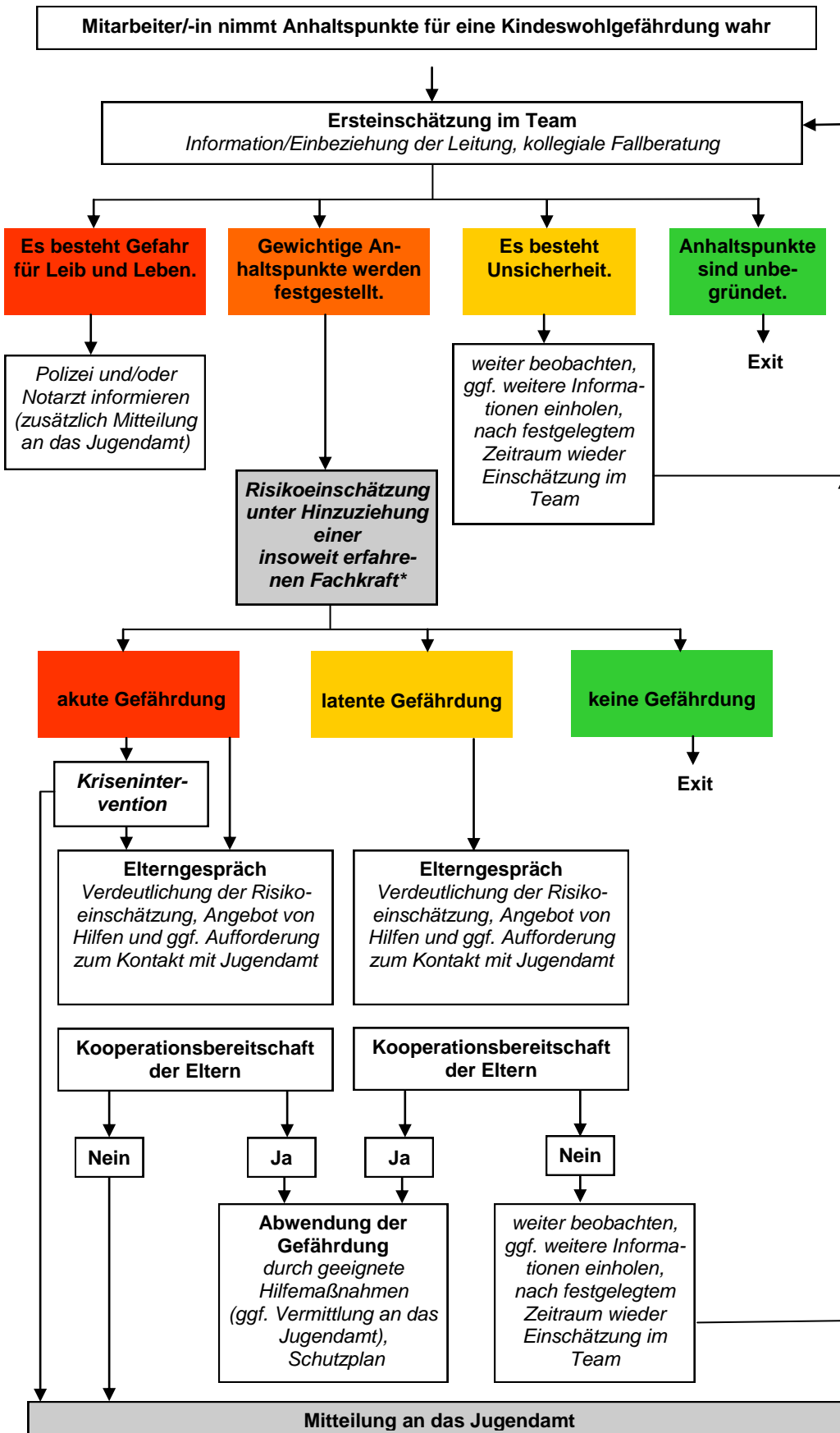
Mindeststandards für die Fachkräfteberatung

- Die Ergebnisse der Beratung zur Gefährdungseinschätzung werden dokumentiert.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht in die Fallarbeit des konkret vorgestellten Falls involviert.
- Die Verantwortung bleibt bei der anfragenden Person/Institution.
- Die Sozialdaten des vorgestellten Falls werden anonymisiert.

3 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	2
3.2. Ersteinschätzung im Team.....	4
3.3. Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	5
3.4. Elterngespräch.....	5
3.5. Abwendung der Gefährdung.....	6
3.6. Mitteilung an das Jugendamt.....	8
3.7. Verfahrensweise im Jugendamt nach Eingang einer Meldung.....	9
3.8. Beschwerdemanagement Jugendamt.....	10

3.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Fallberatung im Team

- Dokumentation
- Ampelbogen

* Risikoinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft für Fachkräfte aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe bindend gemäß § 8a SGB VIII

Risikoinschätzung

- Dokumentation
- Ampelbogen

Krisenintervention

(kurzfristige Maßnahmen zur Abwendung der akuten Gefährdung, z. B. Inobhutnahme)

- Dokumentation

Elterngespräch

soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird (z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch)

- Dokumentation
- Schutzplan

Mitteilung an das Jugendamt

- Dokumentation
- Meldebogen

Grundsätzlich gibt es für die jeweiligen Professionen unterschiedliche Handlungsleitfäden, die u. a. in Kooperationsvereinbarungen geregelt sind. Die Übersicht zeigt den allgemeinen empfohlenen Ablauf. Jede Einrichtung/Institution sollte diesen Handlungsleitfaden auf ihre Spezifik übertragen und ggf. um interne Abläufe ergänzen.

Grundsätze

- Ruhe bewahren! Gefährdungseinschätzung erfolgt im Mehr-Augen-Prinzip!
- Alles wird dokumentiert!
- Die Betroffenen (Eltern, Jugendliche, Kinder) werden einbezogen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird (z. B. bei Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch)!
- Bei Gefahr für Leib und Leben – 112!
- Handeln immer abgestimmt mit der Leitung!
- Nicht jede Benachteiligung entspricht einer Kindeswohlgefährdung und rechtfertigt staatliches Eingreifen!

Wir unterscheiden folgende Gefährdungsformen:

Notfall - Gefahr für Leib und Leben

... ist eine Gefährdungssituation, die **sofortigen** Handlungsbedarf erfordert, da ansonsten **akute Lebensgefahr** besteht, z.B. bei Suizidandrohung, lebensbedrohliche Verletzungen.

Handlungsempfehlung

Je nach Notfallsituation ist der Notarzt oder/und die Polizei zu verständigen. Zusätzlich muss eine Meldung an das Jugendamt erfolgen.

Polizei: 110

Notarzt: 112

Jugendamt: 275 40 04

Akute Gefährdung

... wird angenommen wenn „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr (vorliegt), dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“¹

Handlungsempfehlung

Die gefährdende Situation ist mit dem Kind bzw. Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdung nicht innerhalb eines festgelegten Zeitfensters (siehe Schutzplan) abgewendet werden kann oder die zur Verfügung stehenden Mittel/Ressourcen nicht reichen, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren.

Latente Gefährdung

... wird einerseits als schleichende Gefährdung definiert, das heißt Anhaltspunkte werden in geringerer Ausprägung (Intensität) wahrgenommen.

... wird andererseits als versteckte, das heißt noch nicht in Erscheinung tretende Gefährdung definiert.

Handlungsempfehlung

Die gefährdende Situation ist mit dem Kind bzw. Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdungsmomente nicht abgewendet werden können oder die Eltern nicht zur Kooperation und zur Inanspruchnahme von Hilfen bereit sind, ist die Situation weiter zu beobachten. Gegebenenfalls können weitere Informationen eingeholt werden. Nach einem festgelegten Zeitraum ist die Situation erneut einzuschät-

¹ BGH FamRZ 1956, 350

zen. Falls aus einer latenten eine akute Gefährdung wird, ist der Handlungsempfehlung akute Gefährdung zu folgen.

In diesem Verfahrensschema ist es empfohlen folgende Schritte besonders sorgsam durchzuführen.

▲ Alle Schritte sind zu dokumentieren.

3.2 Ersteinschätzung im Team

Information/Einbeziehung der Leitung, kollegiale Fallberatung

Der erste Schritt im Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist, die Leitung zu informieren und in den Fall einzubeziehen. Das hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass die Gesamtverantwortung für die Einrichtung/den Dienst der Leitung obliegt. Gerade der Umgang mit der Thematik Kindeswohlgefährdung bedarf eines abgestimmten Verfahrens zum Wohle der Kinder bzw. Jugendlichen.

Gleichzeitig sichern sich die Fachkräfte mit dem Einbezug der Leitung persönlich ab, die im Falle der akuten Gefährdung die Mitteilung an das Jugendamt durchführt. Die Fachkraft, die die Fallverantwortung inne hat, könnte in der weiteren Arbeit mit der Familie das bestehende Vertrauensverhältnis so besser aufrechterhalten, als wenn sie selbst den Fall melden würde.

Die Gefährdungseinschätzung im Team bietet die Möglichkeit, neue/andere Sichtweisen dazu zu gewinnen und so mehr Klarheit zu bekommen. Methodisch bietet sich hierbei die "Kollegiale Beratung" als eine Möglichkeit der Gefährdungseinschätzung im Team an. Kollegiale Beratung ist keine eigens für die Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelte Beratungsform, sondern wird schon seit langem praktiziert. Gleichwohl ist sie im Kontext des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung als geeignet.

Zentrale Merkmale der Kollegialen Beratung sind, dass

- unter Kolleg/-innen im Team ohne externe/-n Fachberater/-in nach Lösungsmöglichkeiten für ein konkretes Problem gesucht wird,
- es klare Rollen gibt (Gesprächsleitung, Falleinbringer/-in, beratende Gruppe), die von Beratung zu Beratung neu verhandelt werden = Rotationsprinzip
- sie in festgelegten Phasen abläuft.

Wenn die kollegiale Fallberatung nicht zu einer Lösung führt und/oder zusätzlich externen Wissen nötig wird, ist es sinnvoll (für Träger der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII bindend), eine externe, erfahrene bzw. spezialisierte Fachkraft (im Zusammenhang mit dem Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe: „insoweit erfahrene Fachkraft“) hinzu zu ziehen.

3.3 *Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft*

Der § 8a SGB VIII schreibt den Einrichtungen und Diensten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Hinzuziehung einer sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor.

Größere Träger und Institutionen verfügen in der Regel über eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft. Diese sollte den Mitarbeiter/-innen bekannt sein. Träger und Institutionen, die über keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft verfügen, können auf Fachkräfte zugreifen, die für externe Beratung zur Verfügung stehen. Eine Liste mit diesen insoweit erfahrenen Fachkräften finden Sie im Zugang für Fachkräfte unter www.dresden.de/kinderschutz.

Mit Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) haben auch darüber hinaus Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Viele andere Institutionen und Professionen haben sich bereits zu diesem Verfahren bekannt.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist keine anerkannte Qualifikation noch ist der Begriff rechtlich bestimmt. Dennoch lässt sich aus dem § 8a SGB VIII ableiten, dass einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine unterstützende Funktion zukommen soll, wenn es um die Klärung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung geht.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung kann „insoweit erfahren“ demnach gleichgesetzt werden, mit „hinsichtlich der Besonderheiten des jeweiligen Falls **erfahrene/spezialisierte Fachkraft**“ - bei seelischer Vernachlässigung etwa eher eine psychologische/therapeutische Fachkraft.

Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft sind:

Ausgehend vom Auftrag/Anliegen sammelt die insoweit erfahrene Fachkraft im Gespräch mit der Einrichtung/dem Dienst Informationen zum Kind, den Eltern/Sorgeberechtigten, der Beziehung zwischen Kind und Eltern/Sorgeberechtigten, zum Umfeld, zu bisherigen Hilfen sowie Ressourcen der Eltern/Sorgeberechtigten und dem Kind. Genutzt werden kann hierfür ebenso der Ampelbogen als Instrument zur Gefährdungseinschätzung. Ausgehend von den vorhandenen Informationen erfolgt eine Risikoeinschätzung, daraus resultierend die Planung des weiteren Vorgehens.

3.4 *Elterngespräch*

Verdeutlichung der Risikoeinschätzung, Angebot von Hilfen und ggf. Aufforderung zum Kontakt mit dem Jugendamt

Die richtigen Worte bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch zu finden, stellt eine besondere Herausforderung zum einem für Sie als Fachkraft und zum anderen für die Eltern als Konfrontierte dar. Das Elterngespräch dient dazu, Lösungen für das Kind/den Jugendlichen in Einvernehmen mit den Eltern zu entwickeln und um ein konstruktiv, wertschätzendes Gespräch führen zu können.

Sie sollten auf eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens achten, d. h. sprechen Sie nie in der Öffentlichkeit mit Eltern über Probleme ihrer Kinder/Jugendlichen bzw. in der Familie, sondern gehen Sie in einen gesonderten Besprechungsraum, wo Sie ungestört miteinander ins Gespräch kommen können.

Vergegenwärtigen Sie sich, dass Ihr Gegenüber nicht ihr Gegner ist, d. h. respektieren Sie die Person in ihrer Andersartigkeit und mit ihren individuellen Bedürfnissen. Erst auf dieser Grundlage können die inhaltlichen Fragen, kann die Problem- und Konfliktbewältigung angegangen werden.

Machen Sie sich bewusst, dass die meisten Eltern ihren Kinder nichts Böses wollen, sie aber durch ihre eigene Lebensgeschichte unter Umständen nicht das Vermögen haben bzw. besitzen in der Erziehung, Pflege und Versorgung des Kindes alles richtig zu machen. Niemand ist perfekt. Haben Sie nicht nur auf die Schwächen ein Auge, sondern insbesondere darauf, was den Eltern alles gut gelingt und sprechen Sie den Eltern hierfür ein Lob aus. Beachten Sie die „fünf zu drei“ Regel, d. h. artikulieren Sie sich im Gespräch häufiger positiv als negativ.

Legen Sie ihr Augenmerk auf kurze und verständliche Erklärungen und vermeiden Sie in der Kommunikation Fremdwörter sowie Fachausdrücke. Drücken Sie sich klar gegenüber Ihrem Gesprächspartner aus, d. h. einfaches, klares und genaues Deutsch. Verwenden Sie Ich-Botschaften und stellen Sie Ihre Besorgnis um das Kind/den Jugendlichen in den Vordergrund. Sprechen Sie Probleme genau und konkret an und nehmen Sie die Gefühle der Eltern ernst.

Gehen Sie davon aus, dass Eltern bzw. Familien grundsätzlich in der Lage sind und über Ressourcen verfügen, um mit Ihrer Unterstützung eine Lösung zu finden. Bedenken Sie, dass ein Besuch in der Einrichtung für manche Eltern schon ein großer Schritt sein kann. Manche Eltern haben ein anderes Zeitmanagement, Ordnungsbild, Wertesystem und eine ganz eigene Weltsicht, die mit Ihren Vorstellungen kollidieren können. Deswegen vereinbaren Sie im Gespräch lieber kleinere Schritte, die als Zielstellung für die Eltern erreichbar sind.

▲ Im Kapitel 4 **Materialien und Methoden** finden Sie weitere Hinweise für ein konstruktives Elterngespräch.

3.5 *Abwendung der Gefährdung durch geeignete Hilfemaßnahmen (ggf. Vermittlung an das Jugendamt), Schutzplan*

Zur Abwendung der Gefährdung wird mit den Beteiligten ein Schutzplan erstellt. Der **gemeinsame** Schutzplan setzt voraus, dass die Eltern an einer kooperativen Zusammenarbeit interessiert sind und bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitwirken und dass Sie als Fachkraft die Hilfeform selbst leisten können oder an geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote vermitteln können.

Der Schutzplan stellt ein Arbeitsmittel dar, um der im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ermittelten (drohenden) Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken. Der Schutzplan regelt:

„Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz und Wohl des Kindes?“

Entwicklung eines Schutzplanes:

1. Festlegung von Maßnahmen/Aktivitäten, die zum Schutz und Wohl des Kindes seitens der Einrichtung/ dem Dienst unternommen werden. Das können z.B. Gespräche, Hausbesuche oder die Unterbreitung von Hilfeangeboten sein.
2. Festschreibung aller am Schutzplan Beteiligten.

3. Festlegung von Terminen und Verantwortlichkeiten einschließlich deren Handlungs- und Entscheidungskompetenzen.

Der Schutzplan sollte schriftlich erfolgen und ist insofern Teil der Dokumentation bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung.

Zielformulierung nach S.M.A.R.T.²

S.M.A.R.T. ist eine Methode, um Ziele eindeutig und überprüfbar zu formulieren

S Spezifisch Ziele müssen eindeutig definiert sein (nicht vage, sondern so präzise wie möglich).

M Messbar Ziele müssen messbar sein (Messbarkeitskriterien).

A Akzeptiert Ziele müssen von den Empfängern akzeptiert werden/sein.

R Realistisch Ziele müssen möglich sein.

T Terminiert Es gibt eine klare Terminvorgabe, bis wann das Ziel erreicht sein muss.

Ein Ziel ist nur dann S.M.A.R.T., wenn es diese fünf Bedingungen erfüllt. Bei konsequenter Anwendung von S.M.A.R.T. ergeben sich klare, erreichbare, mess- und überprüfbare Ziele.

Kriterien für einen wirksamen Schutzplan³:

1. Sofortige Wirkung ist zu erwarten.
2. Die Wirkung kann gesichert werden.
3. Die Schutzmaßnahmen sind vorübergehend und befristet.
4. Die Beteiligung der Schutzpersonen an der Erstellung des Schutzplanes ist möglich.
5. Der Schutzplan ist umsetzbar.
6. Der Schutzplan basiert auf einer dokumentierten Maßnahmeplanung (wer, was, wann, wie...).
7. Es gibt eine systematische Kontrolle der Wirkung.
8. Ressourcen werden gesichert.
9. Die Hierarchie der Risikofaktoren ist berücksichtigt.

Umsetzung/Überprüfung des Schutzplanes:

- Kontrolle und Überprüfung der im Schutzplan beschriebenen Maßnahmen entsprechend der Terminierung/Verantwortlichkeit.

Im Ergebnis der Kontrolle/Überprüfung kann sich ergeben, dass:

1. der Schutzplan als erfüllt gilt, insofern die Gefährdungssituation abgewendet werden konnte oder
2. der Schutzplan fortgeschrieben wird, wenn die drohende Gefährdung andauert und sich nicht zur akuten Gefahr für das Kind entwickelt.

Das ist der Fall, wenn:

- einzelne Anhaltspunkte nicht häufiger oder in stärkerer Ausprägung auftreten und keine weiteren Anhaltspunkte hinzukommen
- Die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten noch nicht erreicht sind.
- Die Eltern Problemeinsicht zeigen sowie Willens und in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und mitzuwirken.

▲ siehe Kapitel 4 **Materialien und Methoden**: Schutzplan

² vgl. www.wikipedia.de

³ vgl. Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Dresden e.V., Schutzplan KWG, internes Material, 2012

3.6 Mitteilung an das Jugendamt



Kinderschutz in Dresden

<p>Familien haben einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Hilfe durch das Jugendamt.</p>	<p>Stadtteilsozialdienste Jugendamt Öffnungszeiten: Montag 9 - 12 Uhr Dienstag 9 - 18 Uhr Donnerstag 9 - 12 Uhr Freitag 9 - 12 Uhr</p>
<p>Das Jugendamt hat den Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls.</p>	<p>Altstadt ☎ 488 68 29 Plauen ☎ 488 68 61 Neustadt/Klotzsche ☎ 488 66 41 Pieschen ☎ 488 55 11 Blasewitz/Loschwitz ☎ 488 85 61 Leuben ☎ 488 83 41 Prohlis ☎ 488 83 41 Cotta ☎ 488 57 42</p>
<p>Angebote zu Hilfen in Krisen und bei konkreten Kindeswohlgefährdungen sind offen für alle Ratsuchenden, die in Sorge um ein Kind sind.</p>	
<p>Bei akuter Gefahr für das Kindeswohl und im Notfall ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.</p>	<p>Kinder- und Jugendnotdienst Rudolf-Bergander-Ring 43 01219 Dresden Kinderschutznotruf rund um die Uhr ☎ 275 40 04 ☎ 488 99 47 23 kinderschutz@dresden.de</p>



Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung kann sowohl telefonisch, als auch schriftlich per Fax oder E-Mail erfolgen. Es empfiehlt sich grundsätzlich schriftlich zu melden. Auch hier gilt, dass für unterschiedliche Institutionen und Professionen verschiedenen Meldebögen entwickelt wurden, die an den entsprechenden Kooperationsvereinbarungen hängen.

▲ Bei akuter Gefahr und sofortigem Handlungsbedarf sollte immer auch eine telefonische Meldung erfolgen!

Was sollte sich die Meldeperson notieren:

- Name der entgegennehmenden Person
- Uhrzeit, Datum
- Handlungsanweisung der entgegennehmenden Person

▲ siehe Kapitel 4 **Materialien und Methoden**: Meldebogen

3.7 Verfahrensweise im Jugendamt nach Eingang einer Meldung

Oft stellt sich die Frage, was eigentlich im Jugendamt (bzw. im Allgemeinen Sozialdienst) passiert, wenn eine Meldung gemacht wurde. Auch im Jugendamt gibt es eine vorgeschriebene **Verfahrensweise beim Eingang einer Meldung von (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung**:

- **Jeder Meldung wird nachgegangen!**
- **Zuständigkeitsprüfung**
Bei Eingang einer Mitteilung wird zunächst geklärt, welche Mitarbeiterin in welchem Stadtteilsozialdienst für den Fall zuständig ist. Dieser wird der Fall dann überstellt. Entscheidend für die Zuständigkeit ist der Wohnort der Sorgeberechtigten.
- **Teamberatung**
Auch im Jugendamt entscheidet nicht eine einzelne Mitarbeiterin, sondern die fallzuständige Fachkraft beruft eine Teamberatung ein. Die Fachkräfte bewerten gemeinsam die in der Meldung verfassten gewichtigen Anhaltspunkte und leiten daraus einen Handlungsbedarf ab.
- **Hausbesuch**
Je nach Situation bzw. der aus der Meldung resultierenden Dringlichkeit kann dies sofort oder innerhalb weniger Tage erfolgen. Dabei kann der Hausbesuch angekündigt oder unangekündigt erfolgen.
- **Risikoeinschätzung vor Ort**
Vor Ort erfolgt eine Risikoeinschätzung im Hinblick auf:
 - die häusliche/soziale Situation,
 - das Erscheinungsbild/Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen sowie
 - die Ressourcen und das Kooperationsverhalten der Familie.
- **Aus der Risikoeinschätzung resultierende Entscheidungsmöglichkeiten:**
Aus dieser Risikoeinschätzung erfolgt dann eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Dabei sind grundsätzlich drei Möglichkeiten gegeben:

1. Es stellt sich heraus, dass **keine Gefährdung** vorliegt.

2. Es liegt eine **latente Gefährdung** vor.

Ist dies der Fall werden mit der Familie geeignete Hilfen besprochen. Die Familie kann an geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote vermittelt werden, z. B. an stadtteilbezogene Angebote, Elternkurse, Erziehungsberatung, Schuldenberatung oder es werden Hilfen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 SGB VIII ff. angeboten. In diesem Kontext ist es wichtig zu verstehen, dass alle Hilfen zur Erziehung grundsätzlich auf Freiwilligkeit beruhen. Wenn die Familie keine Hilfen annehmen will, sind auch dem Jugendamt "die Hände gebunden".

3. Es liegt eine akute Gefährdung vor.

- a) Es liegt eine **akute Gefährdung** vor, die unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in absehbarer Zeit abwendbar erscheint.

Mit der Familie werden geeignete Hilfen besprochen. Die Familie kann an geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote vermittelt werden, z. B. an stadtteilbezogene Angebote, Elternkurse, Erziehungsberatung, Schuldenberatung oder es werden Hilfen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 SGB VIII ff. angeboten. Wenn die Familie diese Hilfen nicht annehmen will, kann die Familie nur durch eine (familien-)gerichtliche Weisung gegen ihren Willen zur Annahme einer Hilfe gezwungen werden.

- b) Es liegt eine solch **akute Gefährdung** vor, die die Heraus- bzw. Inobhutnahme des Kindes/Jugendlichen erfordert.

Auch hierbei gilt, dass die Eltern/Sorgeberechtigten ihre Zustimmung zur Fremdplatzierung ihres Kindes zustimmen müssen. Im Unterschied zur fehlenden Mitwirkung bei drohender Gefährdung, kann der Mitarbeiter des Jugendamtes das Kind bei einer solch akuten Gefährdung auch gegen den Willen der Eltern in Obhut nehmen. Jedoch muss dann umgehend die Einschaltung des zuständigen Familiengerichtes erfolgen.

3.8 *Beschwerdemanagement Jugendamt*

Sie haben das Recht, jederzeit eine erneute Gefährdungsmeldung an das Jugendamt zu richten, wenn Sie es aufgrund ihrer Einschätzung der Gefährdungssituation für richtig halten. Für den Fall, dass Sie mit der Arbeitsweise, den Entscheidungen, der Sichtweise des Jugendamtes zu Ihrer formulierten Meldung einer Kindeswohlgefährdung unsicher bzw. anderer Ansicht sind oder die Situation für das Kind/den Jugendlichen weiterhin gefährdet bleibt, sollen Ihnen folgende Reflexionsfragen Entscheidungshilfe für Ihr weiteres Vorgehen sein:

Ich bin meine Sorge nicht losgeworden oder bin weiterhin beunruhigt.

- Ist eine Rückmeldung des ASD zu meiner Meldung eingegangen?
- Wer ist zuständig?
- Habe ich die Zuversicht, dass der ASD notwendige Schritte einleitet?
- Kann ich deshalb die Situation für einen gewissen Zeitraum nur beobachtend wahrnehmen?
- Halte ich es für besser, eine erneute Mitteilung an den ASD zu schicken?
- Habe ich mich dazu im Team/mit der Leitung besprochen?

Ich habe den Eindruck, die Situation verbessert sich nicht bzw. nicht in notwendigem Maße.

- Welche eigenen Vorstellungen – zeitlich und bezüglich einzuleitender Maßnahmen - habe ich für eine Verbesserung der Situation für das Kind/den Jugendlichen?
- Erscheinen mir diese realistisch genug im Hinblick meiner mir zur Verfügung stehenden Informationen über die Familie?
- Benötige ich Informationen zum weiteren Verlauf meiner Meldung und eingeleiteter Unterstützungsmaßnahmen?
- Werde ich als Fachkraft evtl. zu Hilfeplangesprächen eingeladen?
- Beobachte ich neue oder weitere Hinweise zur Gefährdungslage des Kindes oder Jugendlichen?
- Halte ich deshalb eine weitere Meldung an das Jugendamt für sinnvoll?
- Habe ich mich dazu im Team bzw. mit der Leitung besprochen?

Die Situation hat sich verschlimmert und/oder ich habe weitere oder schwerwiegende Informationen zur Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen mitzuteilen.

- Sind die Gefährdungshinweise zur Einschätzung der Gesamtsituation und einzuleitender Maßnahmen wichtig?
- Ist es wichtig, mein Anliegen dringend zu machen weil die Gefährdung akut ist?
- Habe ich Informationen zur zuständigen Fachkraft im ASD?
- Kann ich mich direkt und ohne Zeitverzug mit dem zuständigen Fallbearbeiter im ASD telefonisch in Verbindung setzen?
- Was kann ich selbst in meiner Verantwortung und ohne Zeitverzug unternehmen?
- Habe ich mich dazu im Team bzw. mit der Leitung besprochen?

Natürlich besteht auch die Möglichkeit der Beschwerde. Kritische Rückmeldungen sind die Chance zur Reflexion der Arbeit in den Jugendämtern und zur prozessorientierten Qualitätsentwicklung. Es geht nicht darum, Beschwerden zu vermeiden, sondern die Ursachen von Unzufriedenheit zu ergründen. Unzufriedenheit kann mündlich oder schriftlich ausgedrückt werden. Dabei wird auf ein unangemessen empfundenes Verhalten oder auf eine als zu Unrecht getroffene Entscheidung aufmerksam gemacht.

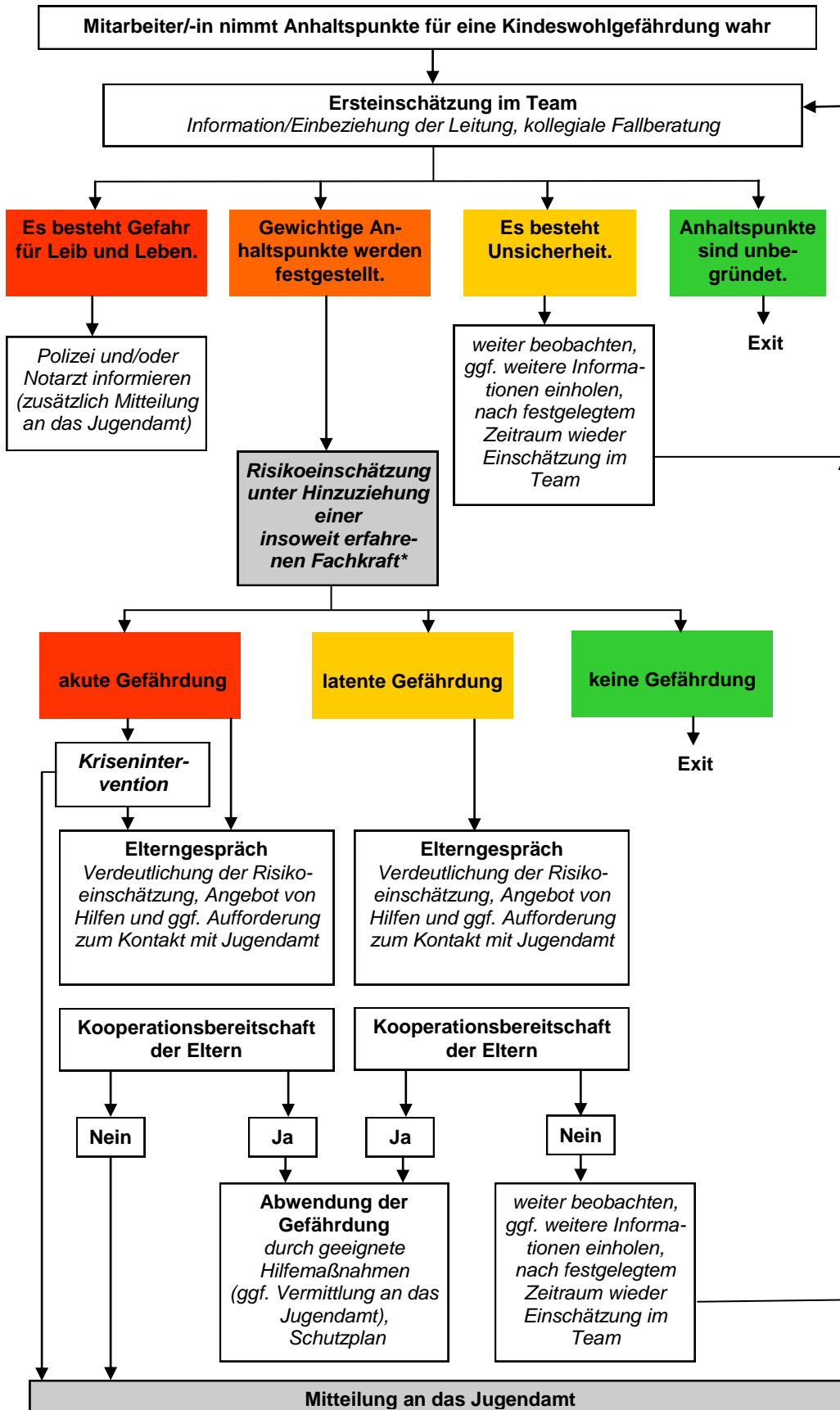
Der Eingang einer fallbezogenen Beschwerde im Jugendamt folgt einem festgelegten Ablauf: Mündlich eingehende Beschwerden werden in einem Gespräch zwischen der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes und der Sachgebietsleitung des ASD besprochen. Ziel ist die Ableitung von Vereinbarungen für die zukünftige Zusammenarbeit. Die Beschwerdeperson erhält eine mündliche Rückmeldung von einer der beiden Gesprächsteilnehmenden über den Ausgang des Gesprächs.

Über schriftlich eingehende Beschwerden erhält in der Regel die zuständige Sachgebietsleitung des ASD und die Abteilungsleitung der Abteilung Soziale Jugenddienste Kenntnis. Die fallzuständige Fachkraft erbringt in Zusammenarbeit mit der Sachgebietsleitung eine schriftliche Stellungnahme zum Sachverhalt an die Abteilungsleitung. Die Beschwerdeperson erhält ein Antwortschreiben der Abteilungsleitung. Erhält die Beschwerdeperson ihre Beschwerde aufrecht, wird ein gemeinsames Gespräch zur Beilegung des Konfliktes im Jugendamt geführt. Teilnehmende Personen sind die Sachgebietsleitung des zuständigen ASD, die Abteilungsleitung der Abteilung Soziale Jugenddienste und die Beschwerdeperson. Ziel des Gespräches ist die Ableitung von Vereinbarungen für die zukünftige Zusammenarbeit zur Beilegung des Konfliktes.

4 Materialien und Methoden

4.1 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	2
4.2 Ampelbogen	3
4.2.1 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung (0 - 2 Jahre).....	3
4.2.2 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung (3 - 5 Jahre).....	7
4.2.3 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung (6 - 11 Jahre).....	11
4.2.4 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung (12 - 18 Jahre).....	15
4.3 Indikatoren zur Risikoeinschätzung in der Schwangerschaft und bei Säuglingen	19
4.4 Schutzplan	24
4.5 Kollegiale Fallberatung	25
4.6 Schweigepflichtsentbindung	28
4.7 Ressourcenkarte	29
4.8 Gespräche im Kontext Kinderschutz	30
4.9 Meldebogen	32

4.1 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Fallberatung im Team

- Dokumentation
- Ampelbogen

* Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft für Fachkräfte aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe bindend gemäß § 8a SGB VIII

Risikoeinschätzung

- Dokumentation
- Ampelbogen

Krisenintervention
(kurzfristige Maßnahmen zur Abwendung der akuten Gefährdung, z. B. Inobhutnahme)

- Dokumentation

Elterngespräch
soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird (z.B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch)

- Dokumentation
- Schutzplan

Mitteilung an das Jugendamt

- Dokumentation
- Meldebogen

4.2.1 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

0-2 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen

.....

Anmerkung

Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als **ein** Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
kein regelmäßiges/geeignetes Angebot an Nahrung/Flüssigkeit			
Existenzielle Grundsicherung wird/ist zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/Wasser) nicht gewährleistet			
ungeeignete Aufsichtspersonen (z. B. unter alkohol- oder drogenstehende Personen)			
ungenügende Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse (z. B. kein geeigneter Wach- und Schlafplatz, emotionale Vernachlässigung, ungenügende Aufsicht)			



Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, ausgeprägte Windeldermatitis, häufiger Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung - Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unterernährung (z. B. stehende Hautfalte am Bauch, Augenringe, eingefallene Wangen)				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind meidet Blickkontakt				
Häufig langanhaltendes Schreien des Kindes ohne erkennbaren Grund				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen...)				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson				
Kind verletzt sich selbst (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam				
Kind zeigt starke Verunsicherung				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt keine Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum oder kein Zugang zum Kind				
körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung)				
keine Wertschätzung/Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz)				
schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Kind erhält zu wenig zeitliche/emotionale Zuwendung				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung				
mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert,				

ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen)				
Kind hat keine altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, Passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen...)				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z. B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/Bettzeug)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit /ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/ Störungen des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			

unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
Soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Kind hat regelmäßige altersgerechte, außerfamiliäre Angebote			
Besuch einer Kindertageseinrichtung, einer Spiel- und/oder Babygruppe, eines Förderangebots			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

Gesamteinschätzung

- kein weiterer Handlungsbedarf
- weiterer Handlungsbedarf
 - konkrete Schutzmaßnahme:
 - Schutzplan
 - Teamgespräch
 - Elterngespräch
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Meldung an das Jugendamt
 -

4.2.2 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3-5 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen

.....

Anmerkung

Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als **ein** Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
das Kind möchte/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Hilfe			
ungeeignete Aufsichtspersonen (z. B. unter alkohol- oder drogenstehende Personen)			
existenzielle Grundsicherung wird/ist zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/Wasser) nicht gewährleistet			



Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, häufiger unbehandelter Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung - Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
Entwicklungsrückschritte (Sprache, Verhalten, Fähigkeiten)				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unter-, Über- oder Fehlernährung				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Kind verletzt sich selbst (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt keine entwicklungsentsprechende Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)				
häufiges Einnässen/Einkoten bei Kindern, die bereits „trocken“ waren				
Kind zeigt plötzliche unerklärliche Verhaltensänderung				
Kind zeigt auffälliges Spielverhalten				
unregelmäßiger Kitabesuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärlicher Kontaktabbruch)				
übermäßige Selbstständigkeit (z. B. allein spät unterwegs, Verantwortung für Geschwister)				
Mitteilungen/Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)				
auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Kind zeigt auffallend sexualisiertes Verhalten				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern erkennbar überfordert/kaum oder kein Zugang zum Kind				
körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
keine Wertschätzung/Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz)				
schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				

Kind erhält zu wenig zeitliche/emotionale Zuwendung				
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
mangelnde medizinische Versorgung (z.B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen)				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starker Vermüllung, kein Bett, keine funktions-tüchtigen Möbel u. ä.)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z.B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
Kind hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für die Altersgruppe nicht zugelassen /nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem Erleben nicht oder schwer entziehen (z.B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauchte Kneipen)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit / ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/ Störungen des Vaters und/ oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			

Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			
---	--	--	--

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
angemessene Sozialkompetenz			
Besuch einer Kindertageseinrichtung, einer Spiel- und/oder Babygruppe, eines Förderangebots			
enge Geschwisterbeziehung			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden			
Talente und Interessen			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

Gesamteinschätzung

- kein weiterer Handlungsbedarf
- weiterer Handlungsbedarf
- konkrete Schutzmaßnahme:
 - Schutzplan
 - Teamgespräch
 - Elterngespräch
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Meldung an das Jugendamt
 -

4.2.3 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6-11 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen

.....

Anmerkung

Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als **ein** Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
das Kind möchte/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Hilfe			
das Kind kündigt Suizid an			
existenzielle Grundsicherung wird/ist nicht gewährleistet			



Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unter- oder Überernährung				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit				
Kind hat eine auffällig mangelnde Frustrationstoleranz				
Kind verletzt sich selbst (z. B. Ritzen, Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt keine Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)				
Hinweise auf Zugehörigkeit zu kriminellen, extremistischen Gruppierungen oder Sekten				
Missbrauch von Alkohol und/ oder Drogen/ Medikamenten				
Delinquenz (Diebstahl, Körperverletzung)				
kein oder unregelmäßiger Schulbesuch (bzw. Kitabesuch)				
Mitteilungen/Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)				
auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Handy, Spielekonsolen)				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern erkennbar überfordert/kaum oder kein Zugang zum Kind				
körperlich übergriffiges Verhalten				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse				
keine Wertschätzung/Ablehnung				
schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Kind erhält kaum mehr zeitliche/emotionale Zuwendung als nötig				
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				

Parentifizierung (unangemessene Verantwortungsübergabe)				
unangemessene Grenzsetzung				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, kein Bett, keine funktionstüchtigen Möbel u. ä.)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z. B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
Kind hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für die Altersgruppe nicht zugelassen /nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem Erleben nicht oder schwer entziehen (z. B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauchte Kneipen)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k.A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit /ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/Störungen des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
angemessene Sozialkompetenz			
Talente, Interessen, Hobbys			
enge Geschwisterbeziehung			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder, Freizeitangebote, Vereine) vorhanden			
Fähigkeit, soziale Unterstützung zu mobilisieren			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

Gesamteinschätzung

- kein weiterer Handlungsbedarf
- weiterer Handlungsbedarf
 - konkrete Schutzmaßnahme:
 - Schutzplan
 - Teamgespräch
 - Elterngespräch
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Meldung an das Jugendamt
 -

4.2.4 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

12-18 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen

.....

Anmerkung

Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als **ein** Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
Kind/Jugendliche/r will/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Hilfe			
Kind/Jugendliche/r kündigt Suizid an			



Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes / der/des Jugendlichen	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unter- oder Überernährung				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes / der/des Jugendlichen	rot	gelb	grün	k. A.
Kind/Jugendliche/r wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind/Jugendliche/r zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt				
Kind/Jugendliche/r sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit				
Kind/Jugendliche/r hat eine auffällig mangelnde Frustrationstoleranz				
Kind/Jugendliche/r verletzt sich selbst				
Kind/Jugendliche/r wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert				
Kind/Jugendliche/r zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind/Jugendliche/r zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind/ Jugendliche/r zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)				
Hinweise auf Zugehörigkeit zu spirituellen, extremistischen Gruppierungen oder Sekten				
Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten				
Delinquenz (Diebstahl, Körperverletzung)				
kein oder unregelmäßiger Schulbesuch				
Mitteilungen/Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)				
auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Handy, Spielekonsolen)				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind / der/dem Jugendlichen	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern erkennbar überfordert/kaum oder kein Zugang zum Kind/ zur/zum Jugendlichen				
körperlich übergriffiges Verhalten				
Ignoranz der altersentsprechenden Bedürfnisse				
keine Wertschätzung/Ablehnung				
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Parentifizierung (unangemessene Verantwortungsübergabe)				
unangemessene Grenzsetzung				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, kein Bett, keine funktionstüchtigen Möbel u. ä.)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z.B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
Kind/Jugendliche/r hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für die Altersgruppe nicht zugelassen / nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem Erleben nicht oder schwer entziehen (z.B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verbrauchte Kneipen)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit / ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/Störungen des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

auf das Kind, die/den Jugendliche/n bezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
angemessene Sozialkompetenz			
Talente, Interessen, Hobbys			
enge Geschwisterbeziehung			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder, Freizeitangebote, Vereine) vorhanden			
Fähigkeit, soziale Unterstützung zu mobilisieren			
ist in der Lage, (mit anderen) nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen			
ist bereit und fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

Gesamteinschätzung

- kein weiterer Handlungsbedarf
- weiterer Handlungsbedarf
 - konkrete Schutzmaßnahme:
 - Schutzplan
 - Teamgespräch
 - Elterngespräch
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Meldung an das Jugendamt
 -

4.3 Indikatoren zur Risikoeinschätzung in der Schwangerschaft und bei Säuglingen

Indikatorenliste zur Erkennung von Risikofaktoren in der Schwangerschaft¹

1. Anhaltend ungewollte/verdrängte Schwangerschaft

- pränatal unangemessene Ernährung in der Schwangerschaft
- pränatale Gefährdung der Entwicklung des Kindes (auch durch Fortsetzung des Konsums von schädigenden Substanzen)
- unzureichende bis fehlende Vorbereitung auf die Geburt und Neugeborenenphase
- Entwicklung einer Beziehung zum Kind setzt deutlich verzögert ein bzw. die Haltung zum Kind bleibt ablehnend

2. Persönlichkeitsvariablen der Schwangeren

a) Eingeschränkte Leistungsfähigkeit/Lernbehinderung (ohne stützendes Umfeld, ohne fördernde Netzwerke)

- pränatale Gefährdung der Entwicklung des Kindes durch fehlende Anpassung der Lebensweise, z. B. unangemessene Ernährung in der Schwangerschaft und mglw. Fortsetzung des Konsums
- von schädigenden Substanzen
- unzureichende bis fehlende Vorbereitung auf die Geburt und Neugeborenenphase
- verminderter Zugang zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten

b) Minderjährige Schwangere bzw. Schwangere mit unzureichender psychisch-emotionaler Reifeentwicklung

- emotionale Überforderung, eingeschränkte Stress- und Frustrationstoleranz
- notwendige Lebensumstellungen auf Mutterschaft/Elternschaft können nicht vollzogen werden
- (Verbindlichkeit, Übernahme von Verantwortung)
- Bedürfnisse des Kindes werden kaum wahrgenommen, eigene Bedürfnisse drängen in den Vordergrund
- pränatal unangemessene Ernährung in der Schwangerschaft
- pränatale Gefährdung der Entwicklung des Kindes (auch durch Fortsetzung des Konsums von schädigenden Substanzen)

3. Sozialisation

- Prägung durch eigene Gewalterfahrungen, Beziehungsabbrüche etc. in der Primärfamilie, Heimerfahrung, Delinquenz, Verwahrlosung
- Gefahr der Wiederholung der erlebten repressiven Erziehungsmuster
- Fehlen von alternativen Handlungs- und Bewältigungsmustern
- Gefahr der Wiederholung von erlebten Bindungsdefiziten und Bindungsstörungen

4. Erkrankungen, z. B. psychische Erkrankungen (psychiatrische Diagnose, Alkohol- und Drogenmissbrauch/Suchterkrankung, Essstörungen (bes. Bulimie und Magersucht), chronische und/oder schwere körperliche Krankheiten

- stark eingeschränkte Belastbarkeit, Gefahr der chronischen Überforderung
- eigene Befindlichkeit steht im Vordergrund, keine angemessene Beantwortung der kindlichen Bedürfnisse
- bei mangelnder Einsicht/Akzeptanz der chronischen Erkrankung besteht ein erhöhtes Risiko für

¹ nach Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz: In der Schwangerschaft erkennbare Belastungen und Risikofaktoren für die Kindeswohlentwicklung: Indikatorenkatalog

- die Kindesentwicklung/das Kindeswohl

5. Spezifische Beeinträchtigung

a) geistige Beeinträchtigung/Behinderung (ohne unterstützendes soziales Netz)

- hohes Gefährdungsrisiko bei Fehlen engmaschiger Betreuung
- kindliche Bedürfnisse werden deutlich vermindert wahrgenommen und nicht adäquat beantwortet

b) Sinnesbeeinträchtigung

- spezifisch eingeschränkte Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes und von Gefahrensituationen (in Abhängigkeit von gestörter Sinnesmodalität)

6. Soziale Umfeldbedingungen

a) Soziale Isolation

z. B. durch: Partnerschaft bricht weg/ist dauerhaft konflikthaft, keine oder mangelnde familiäre Unterstützung, keine Umfeldressourcen, Migrationsbedingte Isolation, Hilfesysteme sind nicht bekannt/werden nicht benutzt

- Alleinverantwortung für das Kind, Gefahr der Überforderung und psychischen und/oder physischen Dekompensation mit allen denkbaren Risiken für die Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung, Vorbereitung auf die Geburt und Neugeborenenphase stark eingeschränkte Belastbarkeit
- Gefahr der chronischen Überforderung

b) Psychosoziale Belastungen

z.B. durch: behindertes/schwer krankes Kind ist im Haushalt/ wird erwartet, allein erziehend, sehr beengte Wohnsituation, Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit, Belastungen im Arbeitsbereich, Mehrlingsgeburt, kinderreiche Haushalte, Existenzangst, häusliche Gewalt

- Gefahr der chronischen Überforderung mit Risiken für die Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung, Vorbereitung auf die Geburt und Neugeborenenphase,
- Wahrnehmung und adäquate Beantwortung der kindlichen Bedürfnisse
- hohe psychische Belastung, Verunsicherung
- verminderte individuelle „Kapazität“, sich positiv auf das Kind einzustellen

7. Wirtschaftliche Bedingungen

Arbeitslosigkeit, Armut, Verschuldung, kein/geringer Anspruch auf staatliche Zuschüsse (z. B. Studierende, EU-Bürger)

- fehlende materielle Voraussetzung für medizinische Vorsorge in der Schwangerschaft (IGeL) und Vorbereitung auf die Geburt und Neugeborenenphase

8. Ungesicherter Aufenthaltsstatus

fehlende Rechtsgrundlagen für die Hilfestellung, instabile soziale Systeme (Wohnraum, Kontaktpersonen, Familie fehlt vor Ort), materielle Not, kein Zugang zum durch die Krankenkassen finanzierten Gesundheitssystem/zu Krankenkassenleistungen, kein Zugang zu Informationen durch mangelhafte Sprachkenntnisse, drohende Abschiebung

- fehlende materielle Voraussetzung für Vorsorge in der Schwangerschaft und Vorbereitung auf Geburt und Kind
- Gefahr der chronischen Überforderung mit Risiken für die Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung, Vorbereitung auf die Geburt und Neugeborenenphase, Wahrnehmung und adäquate Beantwortung der kindlichen Bedürfnisse

Indikatorenliste zur Erkennung von Risikosituationen bei Säuglingen²

Allgemeine Auffälligkeiten rund um Schwangerschaft und Geburt

- Kein Mutterpass vorhanden
- weniger als 5 Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen geleistet
- minderjährige Mutter
- schnelle Schwangerschaftsfolge
- unerwünschte Schwangerschaft
- Schwangerschaftskomplikationen
- Früh-, Mangel-, Mehrlingsgeburt etc.

Körperpflege

- Unzureichendes Wickeln
- Körpergeruch
- unbehandelte entzündliche Hautoberfläche
- Schmutz- und Kotreste in den Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich)
- seltenes Waschen oder Baden
- fehlende Zahnhygiene
- erkrankte Milchzähne etc.

Wach- und Schlafplatz

- nicht gelüftete, abgedunkelte Räume
- nasse und muffige
- Matratzen und Kissen
- ständige Ablage des Säugling in der Wippe, der Tragetasche oder im Bett
- kein ruhiger Raum für das Kind
- kein eigenes Bett
- rauchige oder alkoholdunstige Raumluft
- extremer Platzmangel etc.

Kleidung

- Kleidung ohne ausreichend Schutz vor Hitze, Sonne, Kälte oder Nässe
- Bewegungsfreiheit nicht gewährleistet (zu eng geschnürt, Kleidungsstücke zu klein oder viel zu groß)
- verdreckte Kleidung
- unpassende Schuhe etc.

Ernährung

- Zu geringes/ zu hohes Geburtsgewicht
- nicht altersgemäße Gewichtszunahme (Gewichtskurve im Vorsorgeheft)
- überalterte, verdorbene oder nicht altersgemäße Nahrung
- unzureichende Flüssigkeitsmenge
- keine Abwechslung bei der Nahrung
- unregelmäßiges Essen und Trinken
- Sauger nicht entsprechend der altersgemäßen Ernährung
- keine hygienischen Mindeststandards (Reinigung der Flasche)
- verschmutzte Schnuller etc.

Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen

- Angeborene Krankheiten
- Nichtwahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen

² nach Koordinierungszentrum für Kinderschutz Hannover: Indikatorenliste für Hebammen: Zur Erkennung von Risikosituationen bei Säuglingen

- Nichterkennen oder Nichtbehandeln von Krankheiten
- Nichterkennen oder Nichtbehandeln von Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen
- Fehlen eines Kinderarztes/-ärztin
- häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von Unfällen
- auffällige Hämatome/Verletzungen
- mangelnde Zahngesundheit etc.

Schutz vor Gefahren

- Mangelnde oder keine Aufsicht auf dem Wickeltisch oder in der Badewanne
- Fehlender Schutz vor Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel, Steckdosen, für das Kind zugängliche Medikamente/Alkohol, ungesicherte Treppen, gefährliches Spielzeug, usw.)
- fehlende Aufsicht (allein in der Wohnung lassen)
- Überlassung der Aufsicht an fremden, ungeeigneten Personen
- eingeschränkte Wahrnehmungs- und Verantwortungsfähigkeit der Eltern durch Drogen- bzw. Alkoholkonsum oder psychische Erkrankungen etc.

Zärtlichkeit und Anerkennung / Sicherheit und Geborgenheit

- Kein Kontakt beim Füttern
- grobes Wickeln ohne Ansprache
- Trostverweigerung bei Krankheit oder Verletzung
- Verweigerung von Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit
- Nichtbeachtung trotz anhaltenden Schreiens
- „Schreibaby“
- Isolierung des Kindes
- Sanktionierung durch Anschreien, Schläge, Kniffe, Schütteln, Drohen, Erniedrigen
- gewalttätige Atmosphäre in der Familie
- Jaktationen (Schaukelbewegungen) des Kindes etc.

Individualität und Selbstbestimmung

- Betrachtung des Kindes als Besitz, über den man nach Belieben verfügen kann
- Körperkontakt und Zärtlichkeit nur bei mütterlicher Bedürftigkeit
- Klammerung und Überbehütung
- Nichtwahrnehmung von körperlichen und emotionalen Bedürfnissen des Kindes etc.

Förderung der Entwicklung

- Nicht ausreichender Körperkontakt
- keine oder wenig verbale Ansprache
- keine oder wenige Anregungen, Spiele
- kein altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial vorhanden
- Fernsehen als einziges Angebot
- keine Spaziergänge an der frischen Luft etc.

verlässliche Bindung

- Kein Blickkontakt oder Abwehrhaltungen des Kindes zu Mutter/Vater
- Erstarren bei Körperkontakt
- Distanzlosigkeit
- ständig wechselnde Betreuungspersonen
- Bezugsperson
- nicht in der Lage, ohne fremde Hilfe für das Kind zu sorgen
- soziale Isoliertheit, kein Kontakt mit anderen Kindern/Erwachsenen etc.

Familiäre Situation

- Finanzielle oder materielle Probleme
- Arbeitslosigkeit
- unzureichende oder gesundheitsgefährdende Wohnsituation
- instabile soziale Situation (Isolation, Integrationsprobleme, Schwellenängste gegenüber Institutionen...)
- Gewalt in der Familie
- depressive Grundstruktur in der Familie
- Belastungen durch Krankheiten oder Sucht
- alleinerziehender Elternteil
- mehrere Kinder in kurzen Zeitabständen
- gravierende Beziehungs- oder Trennungsprobleme
- eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten der Eltern
- fehlende elterliche Kompetenz (unstrukturierter Tagesablauf, inkonsequenter Umgang mit dem Kind, Unzuverlässigkeit in Vorsorge und Fürsorge, mangelnde Fähigkeit zur Kooperation) etc.

4.4 Schutzplan

Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz und Wohle des Kindes?

Der Schutzplan ist ein Arbeitsmittel, um der im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ermittelten (drohenden) Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken. Der Schutzplan regelt: „**Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz und Wohle des Kindes?**“

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

(Gegebenenfalls sind für mehrere Kinder unterschiedliche Schutzpläne zu erstellen.)

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Anschrift:

Beteiligte

- Kind
- Eltern
- Fachkraft
-
-

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Termin für erneute Risikoeinschätzung:

Gesamtergebnis des Schutzplans nach erneuter Risikoeinschätzung:

- Kindeswohlgefährdung abgewendet
- neuer/erweiterter Schutzplan
- Mitteilung an das Jugendamt
- weiterer Handlungsbedarf

Ziel/SOLL-Zustand		Maßnahme zum Schutz des Kindes bzw. zur Ab- wendung der Gefährdungssituation	Wer? Verantwortl. für die Um- setzung	Termin	Überprüfung Wer? Wann? Wie?	Erledigt
	1					
	2					
	3					

.....
Unterschrift Kind

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte

.....
Unterschrift
verantwortl. Fachkraft

.....
weitere Helfer/-in

.....
weitere Helfer/-in

4.5 Kollegiale Fallberatung

Die kollegiale Fallberatung ist eine strukturierte Methode, um nach Lösungsideen für ein konkretes Problem zu suchen. Ausgangspunkt der kollegialen Fallberatung ist die Annahme, dass die Beteiligten ein hohes Selbsthilfepotential haben. Diese Ressourcen werden für die falleinbringende Person nutzbar gemacht, damit diese zu einer eigenen Lösung gelangen kann.

Das Verfahren ist transparent und hoch strukturiert. Der/die Gesprächsleiter/-in moderiert die Fallberatung, achtet auf die Einhaltung der Regeln und verhält sich gegenüber der falleinbringenden Person und der beratenden Gruppe neutral.

Ablauf einer kollegialen Fallberatung nach Haug-Benin¹

Nr.	Zeit	Arbeitsschritt/ Phase	falleinbringende Person	Beratende Gruppe	Anmerkungen/ Regeln
1	5 min	Rollenverteilung: Gesprächsleitung, falleinbringende Person, Beratende Gruppe			Wer bringt den Fall ein? Wer berät? Wer leitet?
2	10 min	Fallvorstellung	Situationsbeschreibung zu persönlichen und sachlichen Aspekten: ■ Mein persönliches Erleben..., meine (gewonnenen) Anhaltspunkte unter Nutzung des Ampelbogens..., meine bisherigen Handlungsschritte... Formulierung einer Frage für die Fallbesprechung	Zuhören, Anfertigung von Notizen	Noch keine Fragen seitens der beratenden Gruppe!
3	10 min	Befragung der falleinbringenden Person	Differenzierte Beantwortung der Fragen	Befragung der falleinbringenden Person, Verständnis und Informationsfragen	Keine Probleminterpretation zum Anliegen der falleinbringenden Person!

¹ nach Haug-Benien, R. (1998): Kollegiale Beratung - Ein Fall nicht nur für zwei. hiba transfer, Ausgabe III-1998. heidelberger institut beruf und arbeit, S. 6

4	10 min	Bearbeitung des Falls/Entwicklung von Hypothesen (Vermutungen)	Zuhören, keine aktive Mitarbeit	Die Gruppe berät sich: Beobachtungen (non-verbale und verbale Signale der falleinbringenden Person), Formulierung von Hypothesen, Vermutungen und Eindrücken durch z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Hineinversetzen in eine am Fall beteiligte Person (z. B. Kind, Vater, Mutter,...) und damit verbundene Äußerung von Vermutungen: Ich denke/ fühle/ würde,...“, • Sammeln von Empfindungen, Phantasien, Metaphern, die die Falldarstellung ausgelöst haben. 	Noch keine Lösungen entwickeln!
5	5 min	Rückmeldung	Zwischenrückmeldung an die beratende Gruppe und Erklärung, was der falleinbringenden Person besonders wichtig erscheint, ggf. Korrekturen zum Fall	Zuhören und stilles Weiterdenken , ggf. Korrektur eigener Hypothesen	Keine Zwischenfragen/Diskussion!
6	10 min	Lösungsvorschläge	Zuhören, keine Mitarbeit , Anfertigung von Notizen	Lösungsentwicklung durch die Gruppe: Äußerung/Aufschreiben , was jeder Einzelne anstelle der falleinbringenden Person tun würde.	Ausreden lassen - keine vorschnelle Kritik seitens der falleinbringenden Person
7	10 min	Entscheidung	Mitteilung, welche Hypothesen/ Vermutungen angenommen werden möchten und welche Lösung umgesetzt wird	zuhören	Ausreden lassen - Keine (Zwischen-) Diskussion!
8	5 min	Rückmelderunde Austausch und Abschluss	Äußerung zur gegenwärtigen Situation im Sinne von: Mir geht es gerade...	Persönliche Anmerkungen im Sinne von: Was ich noch sagen möchte, was ich mitnehme...	Kurzeindruck zur Beratung schildern

4.6 Schweigepflichtsentbindung

Name:

Anschrift:

.....

Hiermit entbinde(n) wir/ich

.....

(Klient/-in, Sorgeberechtigte/-r)

.....

(Wer wird von der Schweigepflicht entbunden? Lehrer/-in, Sozialarbeiter/-in, Arzt/Ärztin...)

von der Schweigepflicht gegenüber

.....

(Name, MA Jugendamt, Familienhelfer/-in....)

bezüglich folgender Sachverhalte:

.....

.....

.....

.....

Die von der Schweigepflicht entbundenen Personen werden ermächtigt, Daten an die genannte Person weiterzugeben. Mir ist bekannt, dass die Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig abgegeben wird und widerrufen werden kann.

Datum, Unterschrift der Klientin/des Klienten:

Bei minderjährigen Klient/-innen:

Name der/des Sorgeberechtigten:

Anschrift der/des Sorgeberechtigten:

.....

Datum, Unterschrift des Sorgeberechtigten:

4.7 Ressourcenkarte

Ressourcen im hier verwendeten Sinne bezeichnen die einem Menschen zur Verfügung stehenden Quellen, die ihn mit Fähigkeiten, Talenten, Kraft, Lebensmut, Hoffnung und Ideen versorgen. Diese Ressourcen können in unterschiedlichen Bereichen wirksam sein.

Name:

Datum:

<p>Persönliche Ressourcen</p> <p>Was können Sie gut? Gab es ähnliche Situationen, die Sie gut gemeistert haben? Was haben Sie da genau getan? Was sagen andere über Sie, was Sie gut können? ...</p>	<p>Familiäre Ressourcen</p> <p>Wem vertrauen Sie in Ihrer Familie? (enger und weiter Familienkreis) Auf wen können Sie bauen? Wer kann Ihnen beistehen? Wer hört Ihnen zu und glaubt Ihnen? ...</p>
<p>Materielle Ressourcen</p> <p>Einkommen, Mobilität, Schuldenfreiheit, Erreichbarkeit, Wohnsituation ...</p>	<p>Sozialräumliche Ressourcen</p> <p>Nutzen Sie professionelle Hilfsangebote? Nutzen Sie Freizeitangebote (Jugendclub, Sportverein...) Haben Sie zu Personen in verschiedenen Institutionen/Vereinen besonders guten Kontakt? Gibt es dort Personen, die Ihnen gut zuhören und Sie verstehen? Wem vertrauen Sie in Ihrem Freundeskreis? Wer hat Ihnen schon mal beige-standen?</p>

4.8 Gespräche im Kontext Kinderschutz

Grundhaltung¹

- **Balance zwischen Empathie und Distanz**
Verstehen, aber nicht einverstanden sein, Haltung klar vermitteln
- **Wertfreie Herangehensweise, d.h. klare sachliche Beschreibung der Beobachtungen**
Keine Anschuldigungen, keine Vorwürfe
- **Wertschätzung, vertrauensvoller Ansatz**
Eltern haben die prinzipiellen Fähigkeiten für den Umgang mit ihrem Kind
- **Offenheit für Perspektivewechsel**
Not der Eltern wahrnehmen und anerkennen
- **Transparenz**
Eigene Handlungsschritte nachvollziehbar darstellen, Grenzen aufzeigen

Grundlagen der Gesprächsführung

In Gesprächen gibt es mehrere Ebenen, deren Unterscheidung wichtig ist, um das eigene Gesprächsverhalten und das des Gegenübers besser einordnen und begreifen zu können. Eines der bekanntesten Modelle zur Differenzierung ist das Kommunikationsquadrat von Friedemann Schulz von Thun, in dem er vier Aspekte einer Nachricht bzw. Botschaft unterscheidet:²

Sachinhalt (oder: Worüber ich informiere)

Selbstkundgabe (oder: Was ich von mir selbst kundgebe)

Beziehung (oder: Was ich von dir halte und wie wir zueinander stehen)

Appell (oder: Wozu ich dich veranlassen möchte)

In jedem Gespräch sind sowohl sachliche Informationen als auch Beziehungsbotschaften enthalten. Beachten Sie folgende Gesprächsregeln:

- **Gespräche vorbereiten, Gesprächsleitfaden nutzen**
Schwierige Gespräche sollten gut vorbereitet werden. Nehmen Sie sich Zeit für die Begrüßung, den Hauptteil, den Gesprächsabschluss und die Nachbereitung.
- **Rollenklärung**
eigene Gefühle im Vorfeld reflektieren, eigene Grenzen und Möglichkeiten kennen
- **Ich-Botschaften**
Ich-Botschaften sind weniger anklagend als Du-Botschaften.
„Mir ist aufgefallen, dass ...“, „Ich bin besorgt um ...“
- **Offene Fragen (keine Warum-Fragen, keine Suggestivfragen)**
Fragen offen, positiv, wertfrei und verständlich formulieren.
- **Setting/Atmosphäre**
Achten Sie auf die Rahmenbedingungen des Gesprächs! (nicht zwischen Tür und Angel)
- **Aktives Zuhören**
Sorgen und Ängste der Eltern wahrnehmen und verstehen, „spiegeln“


¹ nach Landeshauptstadt Dresden: Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. 2. überarbeitete Auflage 2011 (in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus)

² vgl. Schulz von Thun, Friedemann: Miteinander Reden 1. Störungen und Klärungen. Reinbek bei Hamburg 1981, S. 25–30

- **Türöffner, Ankoppeln, „Pacen“**
Erscheinen der Eltern wertschätzen, Angleichen an Gesprächspartner
- **Lösungsorientierung**
Bleiben Sie nicht auf das Problem fokussiert, helfen Sie den Eltern auf die Lösungsseite.
- **Klären, ob man für eigenen Schutz sorgen muss**
- **Dokumentation klären**

Konkrete Gesprächsbausteine³

- **Die Gründe für das Gespräch klar benennen und Sorge formulieren**
„ich bin in Sorge um Ihr Kind, weil ich beobachtet habe, dass...“
- **Verdacht klar benennen/Aufzeigen von Konsequenzen**
„Ich vermute, dass...“
„Ich bin verpflichtet zu handeln, so dass ich mir keine Sorgen um das Kind mehr machen muss...“
- **Haltung der Eltern dazu erfragen**
„Wie sehen Sie das?“
- **Herausarbeitung des Unterschiedes in der Wahrnehmung**
Ich verstehe, was Sie meinen, ich sehe das etwas anders/ich vermute eher, dass...“
- **Gemeinsames Ziel annehmen: Schutz und gute Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes**
„Sie wollen, dass es Ihrem Kind gut geht, dies ist auch mein Anliegen.“
- **Entpathologisieren: Kinder sind herausfordernd**
„Es gibt viele Eltern, die hin und wieder an ihre Grenzen stoßen.“
- **Verantwortung klar vermitteln**
„Es ist trotzdem wichtig, dass Sie in solchen Momenten die Bedürfnisse des Kindes wahrnehmen.“
„Es ist Ihre Aufgabe als Mutter/Vater für das körperliche und seelische Wohl des Kindes zu sorgen.“
- **Ressourcen abfragen und gemeinsam Ideen für Verbesserung der Situation entwickeln**
„Wie sahen schöne gemeinsame Zeiten aus? Steht Ihnen jemand zur Seite?“
- **Hilfsmöglichkeiten aufzeigen und Kontaktdaten mitgeben bzw. Kontakt vermitteln**
„In Ihrem Fall kann ich mir gut vorstellen, dass Ihnen ... hilft.“
- **Bedürfnisse des Kindes gemeinsam reflektieren**
„Können Sie sich vorstellen, was Ihr Kind jetzt brauchen könnte?“
- **Klare schriftliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen**
„Wir haben jetzt vereinbart, dass Sie am ... das nächste Mal zu mir kommen und dass Sie bis dahin ... machen.“

 Schätzen Sie ein, ob die Eltern kooperativ („Bereitschaft“) und ausreichend kompetent („Fähigkeit“) sind, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Wenn die Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, zu kooperieren, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten, sind weitere Schritte notwendig, über die Sie die Eltern informieren sollten.

³ nach Landeshauptstadt Dresden: Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. 2. überarbeitete Auflage 2011

4.9 Meldebogen

an das Jugendamt Dresden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Stadtteilsozialdienste Jugendamt

Altstadt	☎ 488 68 29
Plauen	☎ 488 68 61
Neustadt/Klotzsche	☎ 488 66 41
Pieschen	☎ 488 55 11
Blasewitz/Loschwitz	☎ 488 85 61
Leuben	☎ 488 83 41
Prohlis	☎ 488 83 41
Cotta	☎ 488 57 42

Öffnungszeiten

Montag	9 – 12 Uhr
Dienstag	9 – 18 Uhr
Donnerstag	9 – 12 Uhr
Freitag	9 – 12 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten und jederzeit

Kinder- und Jugendnotdienst

Kinderschutz-Notruf 24 Stunden
Fax - 24 Stunden
E-Mail

☎ 275 40 04
☎ 488 99 47 23
kinderschutz@dresden.de

Bei akuter Gefahr und sofortigem Handlungsbedarf bitte immer auch telefonische Meldung!

Datum:.....

- Erstmitteilung
 Wiederholte Mitteilung

Meldung erfolgt

von:

Tel.:

Fax:

Institution:

E-Mail:

Angaben zur Familie:

(KM = Kindesmutter, KV = Kindesvater, AS = andere Sorgeberechtigte)

	Name, Vorname	Anschrift
KM		
KV		
AS		
AS		

Betroffene/-r Minderjährige/-r:

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
1			
2			
3			
4			

Wurden die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert?

- ja
- nein, weil

Kurzbeschreibung der Vorkommnisse/der Beobachtung:
(siehe Kriterien Ampelbogen)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bisher veranlasste Maßnahmen/angebotene Hilfe/Unterstützung/Schutzplan etc.:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- Risikoabschätzung erfolgte unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
(Risikoabschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist für Fachkräfte aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe bindend gemäß § 8a SGB VIII)

Folgende Festlegungen wurden dabei getroffen:

.....
.....
.....
.....

Datum:

.....
Unterschrift Meldeperson

.....
ggf. Unterschrift Vorgesetzte/-r

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt
Stadtteilsozialdienst

Adresse der Meldeperson/des Trägers/der Institution bitte eintragen!

.....
.....
.....
.....

Bestätigung über den Eingang einer Meldung zum Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes:

Die Meldung ist im Jugendamt eingegangen am:

Zuständige/-r Sozialarbeiter/-in: Herr/Frau

Telefon: 488

.....
Datum

.....
Unterschrift

5 Dokumentation und Datenschutz

5.1 Dokumentation	2
5.2 Datenschutz	4
5.2.1 Wie wende ich den Bundesdatenschutz oder den Sächsischen Datenschutz an?	4
5.2.2 Wer wendet welche Gesetze an?	5
5.2.3 Was ist Sozialdatenschutz?	5
5.2.4 Was sind Personenbezogene Daten?	5
5.2.5 Was versteht man unter Datenverarbeitung?	6
5.2.6 Mit welchen Maßnahmen sind Daten zu schützen?	6
5.2.7 Was ist allgemein beim Speichern von Daten zu beachten?	7
5.2.8 Grundsätze bei der Datenverarbeitung	7
5.2.9 Was bedeutet und bewirkt ein „Rechtfertigender Notstand“?	12
5.2.10 Überblick Rechtsgrundlagen des Datenschutzes nach Professionen	13
5.2.11 weiterführende Informationen zum Datenschutz	14

Klarheit, Eindeutigkeit und Verbindlichkeit sind bei der Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (nach § 8a SGB VIII) von großer Bedeutung. Fehleinschätzungen können gravierende Folgen haben und sind mit hohen Risiken für die betroffenen Kinder und Jugendlichen verbunden. Das Nichteinhalten von Verfahrenswegen und verbindlichen Standards kann unter Umständen auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen für die am Prozess des Schutzauftrages Beteiligten nach sich ziehen.

5.1 Dokumentation

Eine qualifizierte Dokumentation ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil die Einschaltung des Familiengerichtes durch das Jugendamt nötig werden könnte. Darüber hinaus ist gerade wenn es um einen möglichen sexuellen Missbrauch geht, nicht auszuschließen, dass sich das Opfer (zu einem späteren Zeitpunkt) zu einer Strafanzeige entschließt.

Damit die Dokumentation der Kindeswohlgefährdung bzw. der Verfahrensweise zum Schutzauftrag im Nachhinein einer staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung standhält bzw. halten kann, ist es wichtig, dass:

- Personen, Zeiten, Orte und Umstände möglichst genau festgehalten werden.
- Handlungsschritte nachvollziehbar dargestellt werden, d. h. dass
 - ▶ getroffenen Entscheidungen klar erkennbar und für Dritte nachvollziehbar begründet sind
 - ▶ zugrunde liegende Annahmen (Hypothesen) als handlungsleitende Ausgangspunkte deutlich werden
- zwischen Wahrnehmung, Beobachtung, objektiven Fakten, Interpretationen, handlungsauslösenden Bewertungen muss klar getrennt werden.

Grundsätzlich sollten alle Beobachtung, Annahmen, Gespräche, Einschätzungen und getroffenen Vereinbarungen aus dem Prozess zur Gefährdungseinschätzung sowie deren Ergebnisse dokumentiert werden. Die Dokumentation hilft Ihnen selbst, Sicherheit im eigenen Denken und Tun zu erlangen, wenn es um (den Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung geht und gleichzeitig anderen Fachkräften – insbesondere denen des Jugendamtes, Familiengerichtes oder den Strafverfolgungsbehörden – wenn es um die Weiterbearbeitung eines Falles von Kindeswohlgefährdung geht.

Bei der Dokumentation sollten somit nachstehende inhaltliche Aspekte berücksichtigt werden:

- die zugrundeliegenden Annahmen und deren Begründung
- die fachliche Begründung für getroffene Entscheidungen
- die aus den Annahmen abgeleiteten Handlungsschritte
- die Ergebnisse der Überprüfung und der Reflexion in kollegialer Beratung, mit der Leitung und gegebenenfalls auch die Dokumentation abweichender fachlicher Einschätzungen
- die Ergebnisse der Abklärung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderen hinzugezogenen Fachkräften zur Abklärung der Verdachtsmomente
- die Kontaktaufnahme und die Gespräche mit den Eltern/Sorgeberechtigten sowie deren Ergebnisse
- die Kontaktaufnahme mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen sowie deren Ergebnisse
- die Beratungs- und Hilfsangebote sowohl in der Einrichtung wie von externen Fachdiensten

- die Vereinbarung über Rückmeldung zur Inanspruchnahme von Hilfs- und Beratungsangeboten
- falls im konkreten Fall erforderlich, Darstellung der Information, die an das Jugendamt weitergeleitet wurde
- die Vereinbarung über die weitere Kooperation zwischen Einrichtung/Dienst und Jugendamt¹

Für Mediziner/-innen gelten zusätzlich Standards für die (Foto-)Dokumentation von Verletzungen und Krankheitsbildern. Die Ärztekammer hat hierfür ein entsprechendes Formular entwickelt.² Im Universitätsklinikum Dresden und im Städtischen Krankenhaus Dresden-Neustadt finden die Dokumente aus der sogenannten „Roten Mappe“ Anwendung, die im Rahmen des Modellprojektes „Hinsehen-Erkennen-Handeln“ entwickelt wurden.³

Unabhängig von berufsspezifischen empfehlen wir innerhalb des Netzwerkes des Netzwerkes für Kinderschutz in Dresden die Ampelbögen und den Schutzplan als Teil der Dokumentation zu sichern. Der Ampelbogen enthält die gewichtigen Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und der Schutzplan beschreibt die Handlungsschritte zur Abwendung einer Gefährdung.

▲ siehe Kapitel **4 Materialien und Methoden**

Darüber hinaus kann es sich in der Praxis (auch aus datenschutzrechtlichen Gründen) als hilfreich erweisen, neben der offiziellen Akte, welche die "harten Fakten" dokumentiert, eine persönliche "Handakte" zu führen. In diese können dann auch Hypothesen und Vermutungen festgehalten werden, welche im Ernstfall zusätzlich als Gedankenstütze dienen können.

¹ Beneke, Doris: Expertise „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen

² vgl. Sächsische Landesärztekammer (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder - Misshandlung Minderjähriger, 2. Aktualisierte Auflage, Dresden 2006, <http://www.slaek.de/media/dokumente/kindmiss.pdf>

³ www.hinsehen-erkennen-handeln.de

5.2 Datenschutz

Wir möchten Ihnen im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise, einen Überblick über verschiedene Fragen zum Datenschutz geben, um Sie in Ihrem täglichen Handeln zu unterstützen.

5.2.1 Wie wende ich den Bundesdatenschutz oder den Sächsischen Datenschutz an?

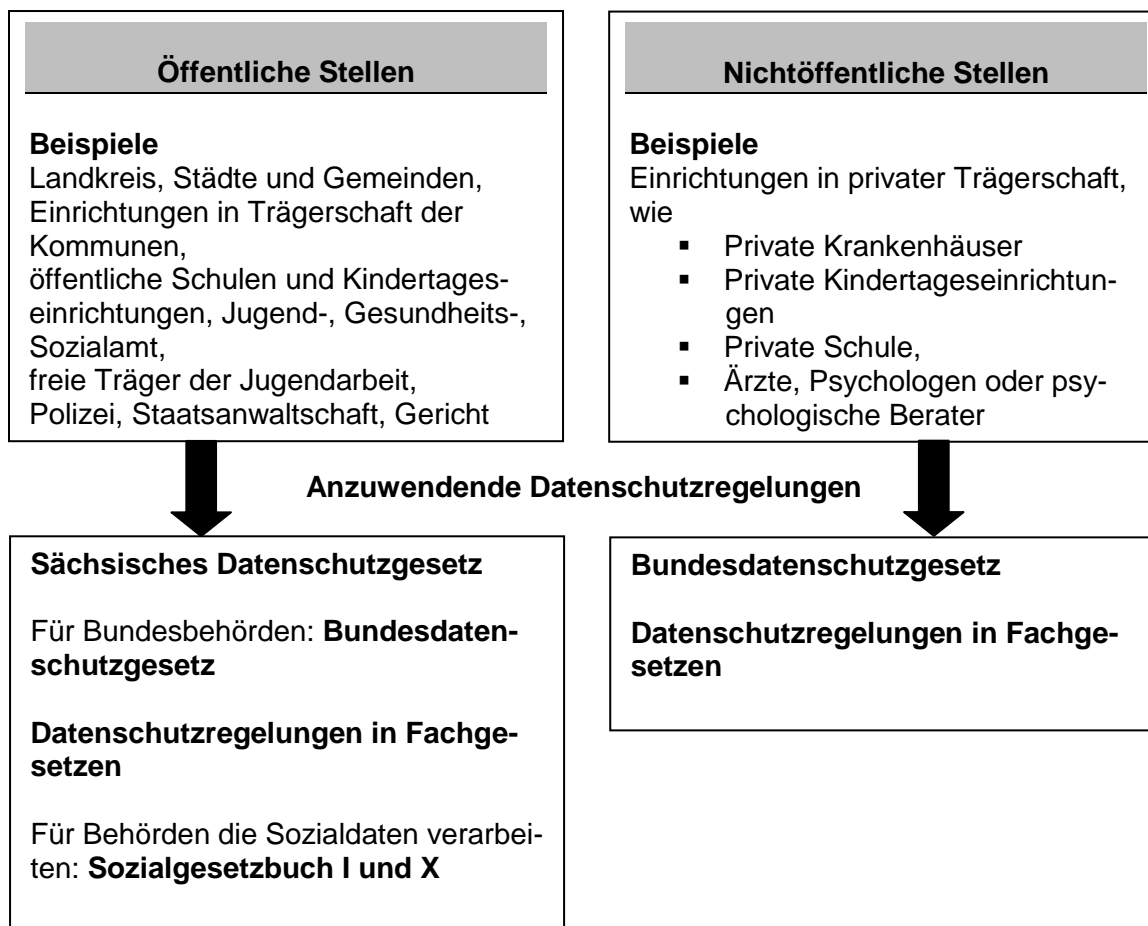
In Ihrem täglichen Tun mit Eltern, Schülerinnen und Schülern, Kindern, Jugendlichen, Patient/-innen oder auch Klient/-innen verarbeiten Sie Daten. Hierbei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Diese sind allgemein im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie für den Freistaat Sachsen im Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG) normiert.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG)
<p>gilt für öffentliche Stellen des Bundes nichtöffentliche Stellen (Private)</p>	<p>gilt für öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen</p>
<p>Beispiele</p> <p>Bundesbehörden</p> <p>Einrichtungen in privater Trägerschaft, wie Krankenhäuser, Kindertageseinrichtungen, Schulen,</p> <p>Ärzte, Psychologen oder Berater</p>	<p>Beispiele</p> <p>Jugendamt, Gesundheitsamt, Landesbehörden, Polizei, Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises oder der Städte und Gemeinden wie öffentliche Schulen</p>

Darüber hinaus gelten für die einzelnen Berufsgruppen meist weitere spezielle Datenschutzvorschriften, z. B. Datenschutzregelungen für die Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch VIII. Spezielle Datenschutzregelungen für den Umgang mit Sozialdaten finden sich für alle **öffentliche Stellen** im Sozialgesetzbuch (SGB I und X).

5.2.2 Wer wendet welche Gesetze an?

Um herauszufinden, welche datenschutzrechtlichen Regelungen anzuwenden sind muss eine Untergliederung in öffentliche und nichtöffentliche Stellen vorgenommen werden:



5.2.3 Was ist Sozialdatenschutz?

Die besondere Bedeutung des Datenschutzes für die Kinder- und Jugendhilfe beruht auf der Grundbedingung helfender Beziehungen – Verschwiegenheit und Vertrauensschutz. Der § 35 SGB I spricht in diesem Zusammenhang von „**Sozialgeheimnis**“ und führt weiter aus: „Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden...“.

Die öffentlichen Stellen, die Sozialdaten verarbeiten sind dem Sozialdatenschutz verpflichtet. Umfassende Regelungen dazu finden Sie im Zweiten Kapitel des SGB X.

Der Begriff „Sozialdaten“ wird in § 67 SGB X definiert: „Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

5.2.4 Was sind Personenbezogene Daten?

Unter personenbezogenen Daten werden Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Personen (§ 3 Absatz 1 SächsDSG) verstanden. Das können Namen und alle einer Person zuordenbaren Merkmale,

Umstände und Daten sein. Auch pseudonymisierte Daten gelten weiter als personenbezogene Daten, da die Zuordnung zu einer Person unter Anwendung des Schlüssels oder Codes wieder hergestellt werden kann.

5.2.5 Was versteht man unter Datenverarbeitung?

Unter dem Begriff „**Verarbeitung**“ versteht man in Bezug auf personenbezogene Daten

- das Erheben ▶ beschaffen,
- das Speichern ▶ erfassen oder aufbewahren, z. B. Dokumentation, Anfertigen von Protokollen
- das Verändern ▶ inhaltlich umgestalten
- das Anonymisieren ▶ zuordnen zur konkreten Person kaum noch möglich, z. B. durch Schwärzen von Namen und Charakteristika
- das Pseudonymisieren ▶ der Name einer Person wird z.B. durch eine Nummer oder einen Code für andere unkenntlich gemacht, die Zuordnung ist durch die Codierung möglich
- das Übermitteln ▶ Weitergabe an, Einsichtnahme, Abruf durch Empfänger
- das Nutzen ▶ jede sonstige Verwendung
- das Sperren ▶ kennzeichnen zur Einschränkung weiterer Verarbeitung
- das Löschen ▶ unkenntlich machen von Daten

(§ 3 BDSG, § 3 SächsDSG, § 67 SGB X)

5.2.6 Mit welchen Maßnahmen sind Daten zu schützen?

Werden in öffentliche Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, so müssen alle angemessenen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um eine gesetzeskonforme Datenverarbeitung zu gewährleisten. Für den Datentransfer sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, z. B. verschlüsselter elektronischer Versand, verschlossene Umschläge mit Vertraulichkeitsvermerk, persönliche Zustellung)

Dabei erstrecken sich die Maßnahmen auf folgende Bereiche:

Vertraulichkeit	Integrität
Durch entsprechende Maßnahmen wird gewährleistet, dass nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können.	Es wird gesichert, dass personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben
Verfügbarkeit	Authentizität
Abgesichert wird, dass personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können	Es ist geregelt, dass personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können
Revisionsfähigkeit	Transparenz
Es kann festgestellt werden, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat.	Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können.

Bei besonders schützenswerten Daten, wie es beispielsweise Daten über Gesundheit und Sexualleben darstellen, sollte darauf besonderer Wert gelegt werden.

5.2.7 Was ist allgemein beim Speichern von Daten zu beachten?

Die Speicherung von Daten ist das Erfassen und Aufbewahren von Daten, wobei die Dokumentation eine Form der Datenspeicherung darstellt. Für die Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung gilt grundsätzlich, dass Beobachtungen, Beschreibungen und Bewertungen getrennt aufzuzeichnen sind, um eine hochwertige Thesenbildung zu gewährleisten. Zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung können Sie Ihre Dokumentation auch mit externen Fachkräften (spezialisierten, insoweit erfahrenen Fachkräften) zur Verfügung stellen. Sie müssen aber darauf achten, dass alle personenbezogenen Daten anonymisiert oder pseudonymisiert verwendet werden. Für die Dokumentation der Fakten wird eine offizielle Akte verwendet.

☞ Um eigene Gedanken und private Hypothesen nicht zu vergessen, können diese zu Papier gebracht und außerhalb der offiziellen Akte aufbewahrt werden. Dies kann in einer persönlichen Handakte geschehen, soll sich aber deutlich von der offiziellen Fallakte unterscheiden. Möglich wäre, diese Akte mit dem Namen der Fachkraft als „persönlich“ zu kennzeichnen. Mit Leitung und Kollegen ist abzuklären, dass als persönlich gekennzeichnete Akten nie mit den offiziellen Fallakten verwechselt oder verbunden werden.

5.2.8 Grundsätze bei der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt folgenden Grundsätzen:

a)	Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen selbst	Datenerhebung beim Betroffenen, mit seiner Kenntnis nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen bei Dritten § 4 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67a SGB X
b)	Zulässigkeitsgrundsatz	eine Rechtsvorschrift erlaubt die Datenverarbeitung oder der Betroffene hat eingewilligt §§ 4 und 13 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67b SGB X
c)	Erforderlichkeitsgrundsatz	die Daten sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich, und zulässig erhoben § 13 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67c SGB X
d)	Zweckbindungsgrundsatz	Erhebung immer mit Zweckangabe, weitere Verarbeitung nur mit dieser Zweckbindung, Zweckänderung nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen § 14 BDSG, § 13 SächsDSG, § 67c SGB X
e)	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	Art und Umfang der Datenerhebung müssen geeignet, erforderlich und in der Situation angemessen, also verhältnismäßig sein Art. 1, Art. 20 GG, § 10 VwVfG, § 9 SGB X

a) Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen selbst

Alle Daten sollen grundsätzlich beim Betroffenen selbst und mit seiner Kenntnis erhoben werden. Er ist über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. (§ 4 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67 a SGB X)

Für Daten über Gesundheit oder Sexualleben ist die Unterrichtung und das Einverständnis mit der Datenerhebung schriftformgebunden. Diese Daten können also nicht ohne Kenntnis und Einwilligung des Betroffenen bei ihm oder bei Dritten erhoben werden. Ohne Mitwirkung des Betroffenen oder bei Dritten dürfen sie nur erhoben werden, wenn sich in der jeweils anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschrift eine Grundlage findet. Möglichkeiten für Abweichungen vom Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen bestehen im Einzelfall. Sie müssen vorher in der entsprechenden Rechtsnorm geprüft werden. Regelungen finden sich in § 4 BDSG (für **nichtöffentliche Stellen**) und in § 12 SächsDSG sowie für Sozialdaten in § 67a SGB X (für **öffentliche Stellen**).

☞ Ohne Vorliegen eines der im jeweils anzuwendenden Gesetz aufgezählten Gründe dürfen Daten nicht bei Dritten oder ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden. **Außer** im Rahmen des **staatlichen Wächteramtes** dürfen Daten bei Dritten, jedoch nur vom Jugendamt auf Grundlage von § 62 Abs. 3 SGB VIII sowie von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erhoben werden.

Werden nach Vorliegen eines entsprechenden Grundes Daten bei Dritten erhoben, so muss ihm in der Regel im Anschluss mitgeteilt werden:

- welche Daten zu seiner Person,
- zu welchem Zweck, erhoben wurden und
- von welcher Stelle sie verarbeitet werden.

▲ Beispiel Jugendamt

Zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung muss manchmal von diesem Grundsatz abgewichen werden, weil vielleicht die Befragung des Kindes oder seiner Eltern den Sachverhalt nicht ausreichend klärt. Je nach Einzelfall könnte die Befragung weiterer Familienangehöriger, Erzieher/-innen oder Lehrer/-innen oder anderer Kontaktpersonen erforderlich sein.

Die datenschutzrechtliche Vorschrift, die das Jugendamt dazu legitimiert ist § 67a SGB X. Eine Datenerhebung bei anderen Personen oder Stellen ist zulässig, wenn: „die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen“. Das Wächteramt des Jugendamtes macht dies erforderlich.

▲ Beispiel Gesundheitsamt

Bei einem Kind wird eine ansteckende Krankheit festgestellt. Weitere Kinder, die in Kontakt waren, könnten angesteckt sein. Diese Kinder und Eltern müssen informiert und ggf. befragt werden. Dabei werden Daten von der Kindereinrichtung also bei Dritten erhoben. Das ist zulässig nach § 67 a SGB X weil: „eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt“. Die Rechtsvorschrift ist hier das Infektionsschutzgesetz.

b) Grundsatz der Zulässigkeit

Die Datenverarbeitung muss zulässig sein. Sie ist nur zulässig, wenn:

- eine **Rechtsvorschrift** (Gesetz, Verordnung, Satzung) die Verarbeitung erlaubt oder
- der **Betroffene** (der Sorgeberechtigte, das Kind ab 14 Jahren, Jugendliche) **eingewilligt** hat.

Die Einwilligung muss bei Daten zur Gesundheit oder Sexualität schriftlich erfolgen und ist nur dann wirksam, wenn sie freiwillig geschieht und der betroffenen Person

hinreichend deutlich gemacht worden ist, zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden (§ 4 Abs. 3 und 4 SächsDSG, § 3 Abs. 9 und § 4a Abs.1 und 3 BDSG).

Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch Rechtsvorschrift

Die wesentlichste Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung bei Kindeswohlgefährdung stellt der § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dar. Liegen gewichtige Gründe (noch) nicht vor, ist differenziert nach folgenden Rechtsvorschriften zur Datenverarbeitung zu prüfen

- § 8a SGB VIII für das **Jugendamt u. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe**
- §§ 62 – 65 SGB VIII für das **Jugendamt u. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe**
- §§ 67 a-d SGB X für **öffentliche Stellen, die Sozialdaten verarbeiten** nach § 35 SGB I
- §§ 12-16 SächsDSG für weitere **öffentliche Stellen** und
- § 4 BDSG für **nichtöffentliche Stellen**

Darüber hinaus finden sich rechtliche Regelungen in den speziellen Fachgesetzen.

▲ Beispiel Elterngespräch

Bei einem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe wurde Verletzungen eines Kindes festgestellt. Der Träger darf im Rahmen eines Gespräches mit den Eltern/Sorgeberechtigten personenbezogene Daten zur Klärung von (gewichtigen) Anhaltspunkte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erheben (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Im Rahmen einer Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft dürfen Daten an diese anonymisiert oder pseudonymisiert weiter gegeben werden. Unzulässig ist eine Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten.

▲ Beispiel Datenübermittlung an das Jugendamt (Meldung Kindeswohlgefährdung) von Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe⁴

Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dürfen auf Grundlage der Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII das Jugendamt in Kenntnis setzen, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) *Einer Fachkraft im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind (§ 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) **und***
- b) *die Fachkraft mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen hat (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) **und***
- c) *die Fachkraft vorher oder im Anschluss auf die Personensorgeberechtigten zugegangen ist, um den Kontakt mit diesen auf die Inanspruchnahme von (weiterführenden) Hilfen hinzuwirken, die ihr zur Abwendung der Gefährdung erforderlich erscheinen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) **und***
- d) *eine (weitere) Risikoeinschätzung ergeben hat, dass die eigene Hilfe und gegebenenfalls weitere bisher in Anspruch genommene Hilfe nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).*

Zulässigkeit durch Einwilligung des Betroffenen zur Datenerhebung

Die Einwilligung zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten beruht auf der freien Entscheidung des Betroffenen. Er muss auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie


⁴ vgl.: Meysen, Thomas: Kooperation beim Schutzauftrag und Datenschutz – alles rechtens? in: Jordan, Erwin (Hg.): Kindeswohlgefährdung, Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage, München 2007

auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hingewiesen werden. Die Einwilligung erfolgt in Schriftform, es sei denn, dass besondere Umstände eine andere Form erfordern. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

▲ **Beispiel Einschränkung der Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen⁵**

Zu prüfen ist, ob Kinder bereits eine Einwilligung geben können:

- a) Bei Kindern **unter 14. Jahren** muss die Einwilligung durch die Sorgeberechtigten geben werden. Haben dabei beide Elternteile das Sorgerecht inne, so muss die Einwilligung auch durch beide Sorgeberechtigte erfolgen um rechtswirksam zu sein.
- b) Kinder **ab den 14. Lebensjahr** können Ihre Einwilligung selbst vornehmen, soweit sie über Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügen, d.h. das Kind muss sich seiner Entscheidung über die Konsequenzen und Tragweite dessen es seine Einwilligung geben hat bewusst sein. Es ist zu prüfen, ob das Kind aus Sicht des entwicklungspsychologischen Standes, insbesondere des geistigen Reifenzustandes diese Entscheidung treffen kann. Schätzen Sie ein, dass das Kind die Einwilligung nicht geben kann, müssen die Sorgeberechtigten um Zustimmung gebeten werden.

 Die Altersgrenze ist nicht als starre Grenze zu verstehen, da Kinder in Ihrer Entwicklung unterschiedlich voraus oder zurück sein können.

Zulässige Zeit der Aufbewahrung

Wann Daten zu löschen sind ergibt sich aus der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschrift. Folgende Aspekte sind zu beachten: Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Konkret heißt das z. B. wenn der Fall nichts ergeben hat oder abgeschlossen wurde.

Personenbezogene Daten in Dokumentationen (Akten) sind zu löschen, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, dass die gesamte Dokumentation zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist z. B. wenn die Zuständigkeit für Betroffene endet.

Die Aufbewahrungsfristen können je nach Profession unterschiedlich sein. Wir empfehlen Ihnen sich zu den Aufbewahrungsfristen bei Ihrem zuständigen Datenschutzbeauftragten sachkundig zu machen.


c) Grundsatz der Erforderlichkeit

Der Erforderlichkeitsgrundsatz besagt, dass das Erheben personenbezogener Daten nur dann zulässig ist, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist (§ 12 Absatz 1 SächsDSG). Dies ist dann der Fall, wenn diese Stelle im konkreten Einzelfall ihre Aufgaben andernfalls gar nicht, nicht vollständig, nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. In jedem Einzelfall muss also geprüft werden, ob die Aufgabe ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt werden kann.

Mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz hängt eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Betroffenen zusammen. Er soll erfahren, auf Grund welcher Rechtsvorschrift Daten zu seiner Person erhoben werden, wenn diese ihn zur Auskunft verpflichtet. (Pflichtangaben) Wenn die Erteilung einer Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen ist, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift und die Folgen der Verweigerung von Angaben hingewiesen werden. In allen sonstigen Fällen muss ein Hinweis auf die Freiwilligkeit seiner Angaben erfolgen. (Freiwilligkeitsangaben) Um das Recht auf informationelle Selbst-

⁵ Eva Leupold, Rechtsanwältin, Leipzig: Vortrag im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung "Datenerfassung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Praktische Hinweise bei Verdacht auf Kindesmisshandlung" der SLÄK am 28.01.2009

bestimmung zu wahren, müssen die oben genannten Voraussetzungen beachtet werden. Es sollte also immer geprüft werden, gibt es eine Rechtsgrundlage, welche die Erhebung der Daten erlaubt oder muss die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden. In der Regel sollten alle Einwilligungen schriftlich erfolgen.

 **Unzulässig ist eine vorsorgliche Sammlung von Daten**, z. B. weil diese als Hintergrundinformation oder später einmal gebraucht werden könnten (sog. Vorrats-Datenhaltung).

▲ **Beispiel Schulhort**

Eine Horterzieherin hört von einem Mädchen, dass sein wesentlich älterer Bruder Schläge vom Vater angedroht bekam, sie aber nie. Diese Information ist für die Arbeit, der Horterzieherin in Rahmen ihres Erziehungsauftrag gegenüber dem Mädchen nicht erforderlich. Das Mädchen wollte auch nicht, dass die Horterzieherin mithört. Es gibt keine Rechtsgrundlage diese Information zu speichern, um sie später zu verwenden, falls etwa das Mädchen zukünftig geschlagen würde. Es gibt auch keine Grundlage für eine Verarbeitung dieser Information. Die Handlungsmöglichkeit erstreckt sich hier vorerst auf Information und Beratung, welche Hilfsmöglichkeiten der Bruder hat.

▲ **Beispiel Schule**

Ein Kind kommt häufig später zur Schule, ist im Unterricht ständig müde und spricht über Inhalte von Filmen, die spät nachts gesendet wurden. Angesprochen darauf erzählt es, dass es schlecht einschlafen schlafen kann, weil die Mutter abends immer weg geht. Die Datenübermittlung ist zulässig, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie die Verwaltungs- und Fürsorgeaufgaben nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können. Das ist hier der Fall. Die Schulen dürfen in diesem Fall personenbezogene Daten an den Jugendärztlichen Dienst, den Schulpsychologischen Dienst, die Organe der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln. An sonstige öffentliche Stellen, wie z.B. Polizei und Ordnungsamt ist eine Datenübermittlung zulässig im Falle von Schulverweigerung.

d) **Grundsatz der Zweckbindung**

Der Grundsatz der Zweckbindung besagt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben worden sind. Kontrollen beispielsweise von Vorgesetzten, von der Rechnungsprüfung oder vom Datenschutz sind keine Zweckabweichung. Eine Abweichung von der Zweckbindung muss gesetzlich geregelt sein. Die Rechtsgrundlagen dafür finden sie in § 14 BDSG, § 13 SächsDSG oder § 67cSGB X.

e) **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Die Grenze der Informationsgewinnung ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser ist ein Merkmal des Rechtsstaates. Verhältnismäßigkeit walten zu lassen, ist ein grundlegendes Prinzip überall dort, wo einer aus der Position der Stärke heraus gegenüber einem Schwächeren handelt. Deshalb gilt dieser Grundsatz im Verfassungsrecht, wie im ganzen Bereich des öffentlichen Rechtes. Der Grundsatz soll vor übermäßigen Eingriffen des Staates in Grundrechte der Bürger/-innen schützen. Er wird daher oft auch **Übermaßverbot** genannt. Als verfassungsrechtliches Gebot ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG für die gesamte Staatsgewalt unmittelbar verbindlich.

▲ **Beispiel Datenerhebung im Übermaß**

Ein Kind hatte einmalig einen gut sichtbaren blauen Fleck, ungeklärt woher. Eine unverhältnismäßige Datenerhebung wäre gegeben,

- *wenn nun täglich kontrolliert wird, ob weitere blaue Flecke dazugekommen sind,*
- *wenn das Kind deshalb am gesamten Körper kontrolliert werden soll,*
- *wenn das Kind ständig nachgefragt wird woher der Fleck stammt,*
- *wenn die Eltern mehrfach bedrängt werden, anzugeben woher der Fleck stammt usw.*


5.2.9 Was bedeutet und bewirkt ein „Rechtfertigender Notstand“?

Der Rechtfertigende Notstand ist vor allem für die Personen als Rechtsvorschrift von Bedeutung, die verschwiegenheits- und geheimnispflichtig sind. Möchten diese eine aktuelle Gefahr für Leib und Leben eines Kindes abwenden, in dem sie zuständige Stellen informieren, so sind sie u.U. gezwungen Geheimhaltungspflichten zu durchbrechen. Sie würden sich in diesem Fall selbst in die Gefahr der Strafverfolgung bringen. Solche Verschwiegenheitspflichten bestehen nach § 203 StGB u. a. für folgende Personengruppen:

Ärztinnen und Ärzte, Personen in anderen Heilberufen, Hebammen, Berufspsycholog/-innen, Rechtsanwältinnen und -anwälte, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagog/-innen, Mitarbeiter/-innen von anerkannten Beratungsstellen wie Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatung sowie Berater/-innen für Suchtfragen usw. sowie die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten.

Der rechtfertigende Notstand wird in § 34 Strafgesetzbuch (StGB) und in § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) wie folgt definiert:

“Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt., Bei einer Abwägung zwischen dem Recht auf Sozialdatenschutz und einer drohenden Gefahr für Leib und Leben, kann die Verletzung der Verschwiegenheitspflichten gerechtfertigt sein.

 Der rechtfertigende Notstand kommt nur dann in Betracht, wenn eine **gegenwärtige (aktuelle) Gefahr** für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen vorliegt. Das heißt, dass Vergangenheitsbetrachtungen keine Rolle spielen!

Der Zustand (physisch, psychisch, seelisch,) des Kindes bzw. Jugendlichen muss so sein, dass mit vorhersehbarer Wahrscheinlichkeit weitere Schädigungen eintreten werden, sofern diese Gefahr nicht abgestellt wird. Das kommt in Frage bei Wiederholungsgefahr z. B. durch fortgesetzten sexuellen Missbrauch, körperliche Züchtigung, weitere (andauernde) Vernachlässigung mit Gefahr physischer Schädigung wie z. B. Verhungern oder Verdursten oder schwerer psychisch-seelischer Störungen besteht.

5.2.10 Überblick Rechtsgrundlagen des Datenschutzes nach Professionen⁶

Professionsbereich	Grundlagen allgemein	Grundlagen speziell
Kinder- und Jugendhilfe		
Jugendamt	SächsDSG, SGB I, SGB X- Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB VIII , VBVG, JuSchG, SächsKitaG, SächsAGSGB, VwVMiZi, FrühV, JArbSchG, KindArbSchV, LJHG,
Freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe	StGB, speziell § 203 Schweigepflicht z.B. Sozialarbeiter/-innen/Sozialpädagoge/-innen bei freien Trägern: BDSG bei öffentlichen Trägern: SächsDSG, SGB I, SGB X - Zweiter Teil	öffentliche u. freien Träger mit Leistungsvereinbarung: SGB VIII, (Betreuung, Heimunterbringung), SächsAGSGB, VwVJugHiE,
Gesundheitswesen		
Gesundheitsamt	SächsDSG, SGB I, SGB X - Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SächsGDG, SächsPsychKG, IfSG SächsAGSGB, IFSG-MeldeVO, SchulGesPflVO, VwV Gutachten und Zeugnisse, VwVBeh, SächsHygVO, VwV Schutzimpfungen
Ärzte, Psychologen	StGB, speziell § 203 Schweigepflicht bei privaten Trägern: BDSG bei öffentlichen Trägern: SächsDSG	§ 8 Berufsordnung § 294a SGB V Behandlungsvertrag
Medizinische Einrichtungen	bei privaten Trägern: BDSG bei öffentlichen Trägern: SächsDSG SGB I, SGB X - Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB V , Behandlungsvertrag
Schwangerschaftsberatungsstellen	BDSG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SchKG, VwV Schwangerschaftsberatungsstellen
Hebammen	BDSG StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SächsHebG, Berufsordnung, Behandlungsvertrag
Krankenkassen	BDSG, SGB I, SGB X - Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB V
Bildungswesen		
Schulen	StGB, speziell § 203 Schweigepflicht bei privaten Trägern: BDSG bei öffentlichen Trägern: SächsDSG	SächsSchulG, VwV Schulverweigerer VwV Suchtprävention in Schulen Schulordnungen je nach Schulart Rahmendienstvereinbarungen
Ordnungswesen		
Polizei	SächsDSG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SächsPolG, OwiG,
Ordnungsamt Straßenverkehrsamt	SächsDSG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	OwiG, StVG, StVO
Justizwesen		
Gerichte	SächsDSG, StGB	StPO, EGGVG
Staatsanwaltschaft	SächsDSG, StGB	StPO, Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, EGGVG
Anwälte	BDSG, StGB	Berufsordnung
Sozialwesen		
Arbeitsagentur	BDSG, SGB I, SGB X- Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB III
ARGE SGB II	SächsDSG, SGB I, SGB X- Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB II
Sozialamt	SächsDSG, SGB I, SGB X- Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB XII
Weitere Partner		
Evangelische Kirche	Datenschutz der Evangelischen Kirche DSG-EKD	SächsAGSGB
Katholische Kirche	CIC, Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO	SächsAGSGB

⁶ Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da noch weitere Rechtsvorschriften gelten können.

Wer kann mich in Fragen des Datenschutzes beraten?

In jedem Unternehmen/Verband das mehr als 9 Personen regelmäßig automatisiert personenbezogene Daten verarbeitet, kann es eine Person (Datenschutzbeauftragte) geben, die sich mit datenschutzrechtlichen Fragen auseinandersetzt. Diese kann Sie zu Ihren spezifischen Fragen beraten.

5.2.11 weiterführende Informationen zum Datenschutz

<i>Kinder- und Jugendhilfe:</i>	Thomas Meysen: Kooperation beim Schutzauftrag und Datenschutz – alles rechtens?
<i>Bildungswesen:</i>	Handreichung Schuldatenschutz: Handreichung über den Datenschutz beim Umgang mit personenbezogenen Daten (Datenschutzrecht in der Schule), Herausgeber: SMK
<i>Gesundheitswesen, Ärzte/Ärztinnen:</i>	Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis Herausgeber: Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung
<i>Polizei:</i>	Faltblatt Datenschutz bei der Polizei: Das Faltblatt enthält Informationen über die Informationsverarbeitung bei der Polizei und eine Aufklärung über Ihre Rechte gegenüber der Polizei. Erhältlich über: http://www.bfdi.bund.de/cln_027/nn_531950/Shared/Docs/Publikationen/Faltblaetter/DatenschutzBeiDerPolizei.html
<i>Religionsgemeinschaften:</i>	Evangelische Kirche: http://www.ekd.de/datenschutz/4650.html Katholische Kirche: www.datenschutz-kirche.de
<i>Allgemein:</i>	Landesdatenschutz: www.saechsdsb.de Bundesdatenschutz: www.bfdi.bund.de

6 Berufsbilder – Partner im Netzwerk

6.1	Einleitung	3
6.2	Kinder- und Jugendhilfe	5
6.2.1	Einleitung.....	5
6.2.2	Jugendarbeit.....	8
6.2.3	Jugendverbandsarbeit.....	9
6.2.4	Jugendsozialarbeit.....	10
6.2.5	Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit.....	11
6.2.6	Kinder- und Jugendschutz.....	13
6.2.7	Familienberatung.....	14
6.2.8	Frauen-, Familien-, Mütterzentren.....	15
6.2.9	Familiengerichtshilfe.....	16
6.2.10	Kinderbetreuung.....	17
6.2.11	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).....	19
6.2.12	Erziehungsberatung.....	21
6.2.13	Betreutes Wohnen.....	22
6.2.14	Erziehung in einer Tagesgruppe.....	23
6.2.15	Erziehungsbeistand.....	24
6.2.16	Heimerziehung.....	25
6.2.17	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE).....	26
6.2.18	Soziale Gruppenarbeit.....	27
6.2.19	Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH).....	28
6.2.20	Vollzeitpflege in Pflegefamilien.....	29
6.3	Bildungswesen	30
6.3.1	Einleitung.....	30
6.3.2	Beratungslehrer/-in.....	32
6.3.3	Lehrer/-in allgemein.....	33
6.3.4	Schulpsychologische Beratung.....	34
6.3.5	Vertrauenslehrer/-in.....	35
6.4	Gesundheitswesen	36
6.4.1	Einleitung.....	36
6.4.2	Öffentlicher Gesundheitsdienst.....	38
6.4.3	Allgemeinmediziner/-in, Hausarzt/Hausärztin.....	42
6.4.4	Frauenärztin/-arzt.....	43
6.4.5	Kinderärztin/-arzt.....	44
6.4.6	Notärztin, -arzt.....	45
6.4.7	Psychiater/-in.....	46
6.4.8	Ergotherapeut/in (Bereich Kinderheilkunde).....	47
6.4.9	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.....	48
6.4.10	Hebammen/Entbindungspfleger.....	49
6.4.11	Psychotherapeut/-in.....	50
6.4.12	Rettungsassistent/-in.....	51
6.4.13	Schwangerschafts(konflikt)beratung.....	52
6.4.14	Suchtberatung.....	53
6.4.15	Sozialpädiatrische Zentren.....	54

6.5	Ordnungswesen	55
6.5.1	Einleitung	55
6.5.2	Polizei	58
6.5.3	Ordnungsamt	59
6.6	Justizwesen	60
6.6.1	Familienrichter/-in	60
6.6.2	Staatsanwaltschaft	62
6.6.3	Verfahrenspfleger/-in (Anwalt des Kindes)	63
6.6.4	Gerichtsvollzieher/-in	64
6.6.5	Bewährungshelfer/-in	65
6.7	Sozialwesen	66
6.7.1	Jobcenter	66
6.7.2	Schuldnerberatung	67

6.1 Einleitung

Dieses Kapitel Berufsbilder – Partner im Netzwerk soll einen Überblick über den Aufbau und die Funktionsweise der einzelnen Berufsgruppen geben. Dabei geht es darum, Handlungsmöglichkeiten und -grenzen aufzuzeigen für ein besseres Verständnis für die eigene und die jeweilig andere Berufsgruppe. Wichtig ist zu wissen, wen man im Fall der Fälle ansprechen kann.

Die Berufsbilder sind standardisiert gegliedert und geben Ihnen auf einer Seite einen Kurzeinblick in:

- die allgemeinen Arbeitsaufträge
- die Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung
- die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Einbindung der Berufsgruppen in das Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen

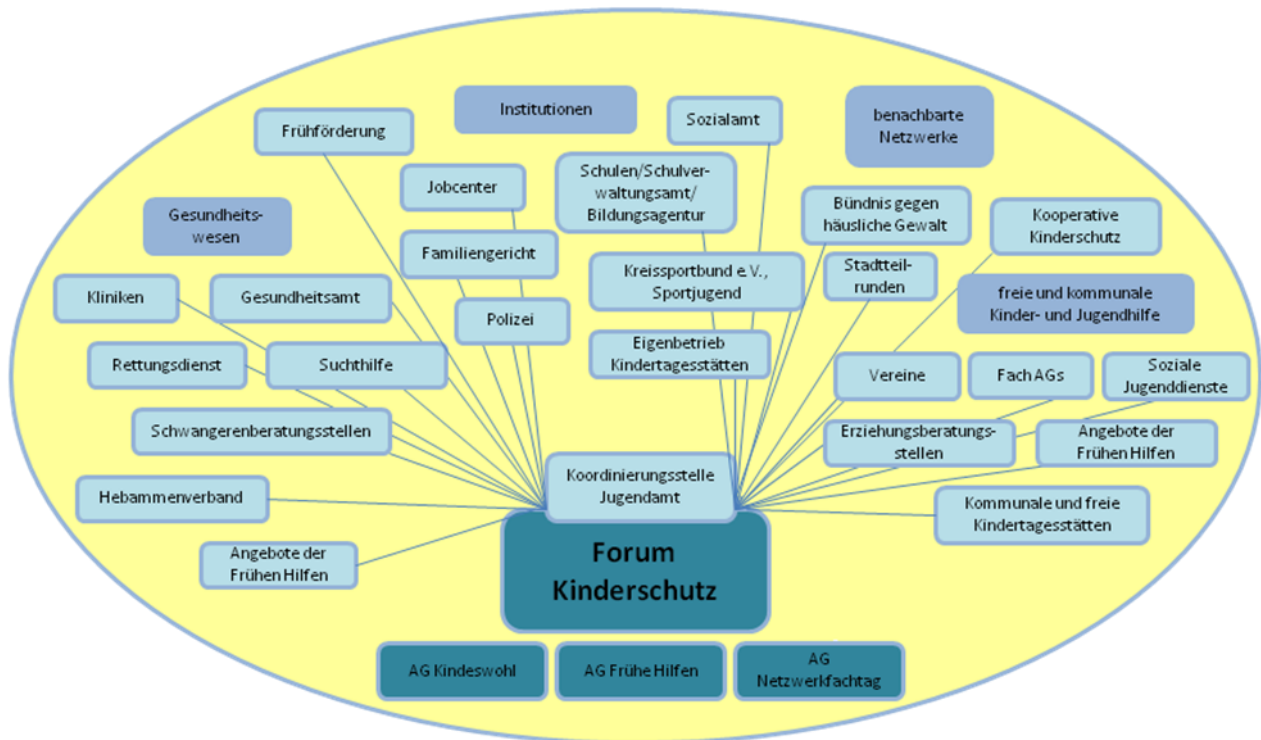
Alle Professionen, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien arbeiten und demnach einen Beitrag leisten zum gesunden körperlichen, geistigen und seelischen Aufwachsen von Kindern und zu einem effektiven Schutz des Kindeswohls sollen sich als Teil des Dresdner Netzwerks für Kinderschutz und Frühe Hilfen verstehen. Die Koordinationsstelle des Netzwerks ist an das Jugendamt angebunden mit dem Auftrag,

- die interdisziplinäre Zusammenarbeit auszubauen und zu optimieren,
- Fachkräfte zu qualifizieren,
- Frühe Hilfen zu koordinieren, zu qualifizieren und auszubauen und
- die Öffentlichkeit zum Thema zu sensibilisieren und Hilfsangebote bekannt zu machen

Das Forum Kinderschutz repräsentiert das Netzwerk für Kinderschutz als sein zentrales Gremium. Das Forum Kinderschutz gibt den Professionen in Dresden Möglichkeit und Raum für gemeinsame Kinderschutzarbeit. Es vereint ämter-, institutions- und professionsübergreifend Kooperationspartner/-innen und bietet eine Gesprächsplattform, deren Mitglieder als Multiplikatoren/-innen für Ihre jeweilige Profession/Institution fungieren.

Aufgaben des Forums sind:

- Optimierung bereits vorhandener sowie weiterer Ausbau von Netzwerkstrukturen
- Ausbau und Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Ermittlung von Bedarfen im Kinderschutz und Mitwirkung bei der Umsetzung
- Informationstransfer durch Multiplikatoren/-innen
- Transparenz in den Aufgabenbereichen
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit



Die Berufsgruppen aus der Perspektive des staatlichen Wächtersamtes

Im Grundgesetz Artikel 6, Absatz 2 steht geschrieben:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Damit fordert das Grundgesetz den Gesetzgeber auf, rechtliche Grundlagen zu schaffen, wenn die Grundrechte von Kindern (auf Menschenwürde, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge verletzt werden.

Demnach sind staatliche Stellen in geeigneter Weise zu ermächtigen und zu verpflichten, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzugreifen, wenn Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen nicht oder nicht in dessen Interesse ausüben. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des staatlichen Wächteramtes Aufgaben vor allem an das Jugendamt im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechtes – SGB VIII – und an das Familiengericht im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches übertragen. Aber auch andere Stellen sind gesetzlich zur Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des staatlichen Wächteramtes verpflichtet, wie etwa die Polizei, die Strafjustiz, die Schule, das Ordnungsamt und das Gesundheitsamt.

6.2 Kinder- und Jugendhilfe

6.2.1 Einleitung

Überblick

Die Kinder- und Jugendhilfe leistet einen umfassenden Beitrag wenn es um die Förderung des Kindeswohls und die Vermeidung/Entgegenwirkung von Kindeswohlgefährdung geht. Dies leitet sich nicht zu Letzt aus ihrem gesetzlichen Auftrag ab:

Gesetzlicher Auftrag:

Der gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich aus dem SGB VIII.

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 3. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind dabei nach §§ 11 - 60 SGB VIII:

Leistungen (§§ 11 - 41 SGB VIII)

§§ 11 - 15	§§ 16 - 21	§§ 22 - 26	§§ 27 - 41
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Jugendarbeit • Förderung der Jugendverbände 	Förderung der Erziehung in der Familie <ul style="list-style-type: none"> • Familienbildung • Familienberatung • Familienerholung • Trennungs- und Scheidungsberatung 	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege <ul style="list-style-type: none"> • Krippe • Kindergarten • Horte • Selbstorganisierte Gruppen 	Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige <ul style="list-style-type: none"> • Ambulante Erziehungshilfen • Pflegefamilie • Heimerziehung

weitere Aufgaben (§§ 42 - 60 SGB VIII):

z.B. Inobhutnahme, Mitwirkung vor Vormundschafts-, Familien- und Jugendgerichten.

In diesem Sinne reichen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von der Prävention über die Leistungserbringung bis hin zur Intervention.

Im Zusammenhang mit Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung spielt dabei der § 8a SGB VIII eine zentrale Rolle:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

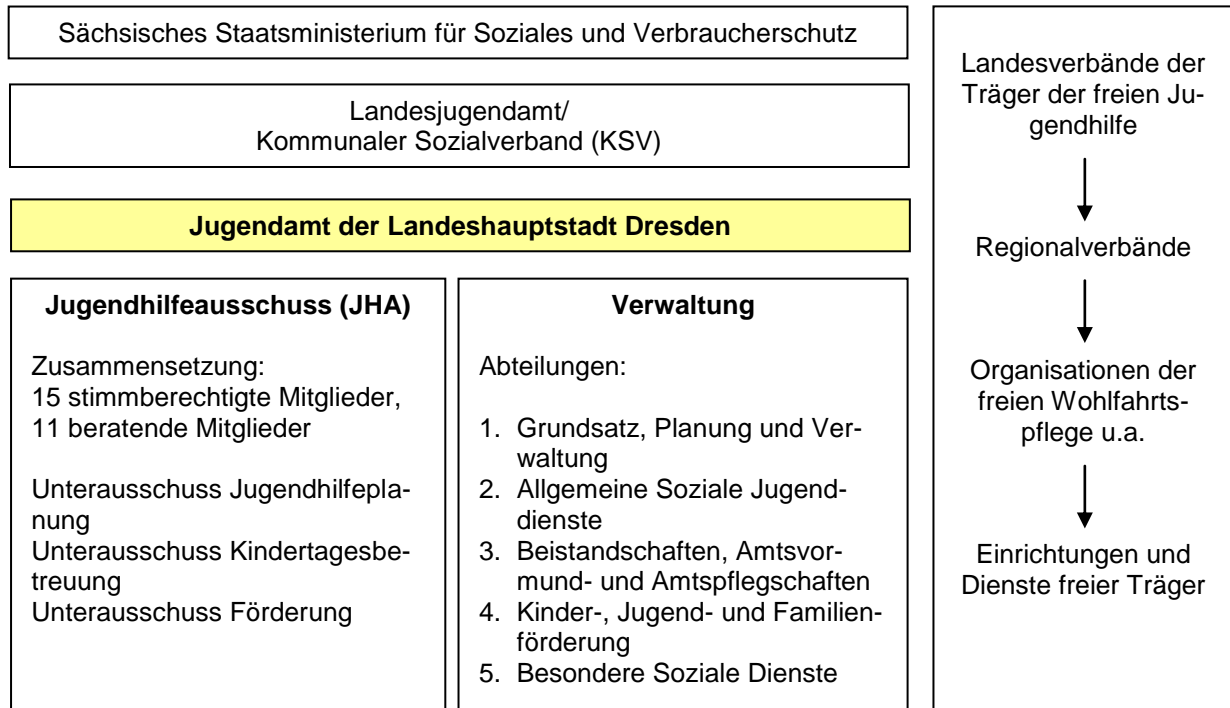
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Aufbau/Struktur



Ein wesentliches Merkmal der Kinder- und Jugendhilfe ist die Zusammenarbeit von öffentlichen und der freien Trägern. Hierbei gilt Folgendes.

- Der Grundsatz, dass die öffentliche und die freie Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- Der Vorrang der freien Jugendhilfe (= Subsidiaritätsprinzip), daraus folgt, dass die öffentliche Jugendhilfe von Aufgaben absehen soll, die freie Träger übernehmen können.
- Die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe – die öffentliche Jugendhilfe (= Jugendamt) ist für die Jugendhilfe insgesamt verantwortlich (Wächteramt).
- Die Förderung der freien Jugendhilfe – dies beinhaltet die Verpflichtung des Jugendamtes die freien Träger ideell und finanziell zu fördern.

Besondere Berufsgruppen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

- Pädagoginnen und Pädagogen
- Psychologinnen und Psychologen
- Soziologinnen und Soziologen
- Sozialwissenschaftler und Sozialwissenschaftlerinnen
- Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter/-innen
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Erzieher und Erzieherinnen
- Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen
- Heilerziehungshelfer und Heilerziehungshelferinnen
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen
- Sozialassistentinnen und Sozialassistenten

6.2.2 Jugendarbeit

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Die Jugendarbeit ist ein ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit von Kindern und Jugendlichen. Sie soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, um sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.</p> <p>Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit4. internationale Jugendarbeit5. Kinder- und Jugenderholung6. Jugendberatung <p>Die Jugendarbeit wird u. a. in Angeboten der offenen Jugendarbeit (Jugendtreffs, -clubs, -häuser) und mobilen Jugendarbeit (Streetwork, Gemeinwesenarbeit) umgesetzt.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d. h. Handlungsmöglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Selbstständiges Wahrnehmen bzw. Äußerungen von Kindern/Jugendlichen zu Kindeswohlgefährdungen▪ Information an die Leitung, je nach personellen/zeitlichen Kapazitäten Gefahreneinschätzung im Team▪ Hinzuziehen einer insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefahreneinschätzung▪ Einbezug von Kindern und Jugendlichen, ggf. Hausbesuch, Elternarbeit▪ Meldung der Leitung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet scheint▪ Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Projektarbeit und Sachinformationen
Gesetzliche Grundlagen	§ 11 SGB VIII

6.2.3 Jugendverbandsarbeit

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Jugendverbandsarbeit
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Die Jugendverbandsarbeit orientiert sich inhaltlich an der Jugendarbeit entsprechend § 11 SGB VIII und zeichnet sich durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Selbstbestimmung aus. Aufgaben hierbei sind außerschulische</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Erziehung und Bildung▪ Geselligkeit und Freizeitgestaltung▪ Hilfen und Beratung▪ Interessenvertretung von Jugendlichen gegenüber Staat und Gesellschaft <p>Dabei verstehen die Jugendverbände/-gruppen sich als Zusammenschlüsse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von ihnen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mit verantwortlich werden.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d. h. Handlungsmöglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Selbständiges Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung▪ Hinzuziehung als insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefahreinschätzung▪ Einbezug von Schülern, Eltern und Sorgeberechtigten▪ Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet scheint▪ Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Projektarbeit und Sachinformationen
Gesetzliche Grundlagen	§ 12 SGB VIII

6.2.4 Jugendsozialarbeit

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Auftrag ist die berufliche Eingliederung junger Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen mit dem Ziel der sozialen und beruflichen Qualifikation.</p> <p>Dazu übernehmen die Kompetenzagenturen eine Beratungs-, Vermittlungs- und Lotsenfunktion bei der Integration besonders benachteiligter junger Menschen bis 27 Jahre. Je nach inhaltlicher Ausgestaltung haben die Fachkräfte folgende Aufgaben inne:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufsuchende und präventive Arbeit, um Zugangswege zu den Jugendlichen zu erschließen (z. B. durch Streetwork) ▪ individuelle Berufswegeplanung mit Kompetenzfeststellung und Bildungs- bzw. Förderplanung ▪ Bewerbungstraining ▪ Hilfe bei Praktikums-, Lehrstellen- und Jobsuche/ Besuch von Unternehmen und Bildungszentren – Netzwerkarbeit/Entwicklung von Angeboten ▪ Begleitung zu Ämtern/Institutionen ▪ Veranstaltungen zur Berufsorientierung ▪ individuelle Gespräche bei Problemlagen
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d. h. Handlungsmöglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ selbständiges Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung ▪ Hinzuziehen einer insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefahreinschätzung ▪ Einbezug von Schülern, Eltern bzw. Sorgeberechtigten ▪ Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet scheint ▪ Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Veranstaltungen und Sachinformationen
Gesetzliche Grundlagen	§ 13 SGB VIII

6.2.5 Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Grundvoraussetzung für eine gelingende Schulsozialarbeit ist die funktionierende Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule. Sie findet vor Ort in der Schule statt und trägt entsprechend ihrer Aufgaben erweiternd zur Verwirklichung des Erziehungsauftrages der Schule bei. Aufgabe ist es hierbei</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Begleitung von Schülern beim Prozess des Erwachsenwerdens,▪ Unterstützung in der Alltags- und Lebensbewältigung,▪ Förderung von Kompetenzen zur Lösung von persönlichen/sozialen Problemen <p>durch Beratung, offene Angebote und Netzwerkarbeit/Kooperation im Gemeinwesen.</p> <p>Insbesondere geht es hierbei um Problemanzeigen zu Schülerinnen und Schülern, die Schwierigkeiten haben:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ beim Übergang in Ausbildung und Arbeit▪ bei Schulvermeidung/-verweigerung▪ Delinquenz▪ der Sozialisation▪ mit erhöhtem Leistungsanforderungen
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d. h. Handlungsmöglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Selbständiges Wahrnehmen von Kindeswohlgefährdungen in Einzelfallberatungen und -begleitungen sowie Gruppenarbeiten▪ Erzählungen von Schülern▪ Hinzuziehen einer insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefahreinschätzung▪ Einbezug von/Gespräch mit Schülern und Eltern/Sorgeberechtigten▪ Meldung der Leitung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern – ernsthaft gefährdet scheint,▪ Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Projektarbeit und Sachinformationen
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ § 13 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3 SGB VIII▪ Sächsisches Datenschutzgesetz▪ § 35 SGB I

- Verwaltungsvorschrift des SMK zum Datenschutz an Schulen und Schulaufsichtsbehörden (SchulDatenschutzVwV)

6.2.6 Kinder- und Jugendschutz

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Aufgabe ist es, Kinder und Jugendliche, Eltern und Erziehungsbeauftragte sowie Dritte (z. B. Lehrer, Gewerbetreibende, Jugendgruppenleiter) zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Kinder und Jugendliche sollen durch Angebote des Kinder- und Jugendschutzes Gefährdungen realistischer einschätzen und ihnen selbstbewusst begegnen können. Angebote dazu können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Projekte für Kinder und Jugendliche▪ Sachinformationen▪ Beratung und Begleitung▪ Aus- und Weiterbildungsseminare▪ Projekttag/Workshops mit Kindern und Jugendlichen zu spezifischen Themenschwerpunkten▪ Sucht▪ Gewalt/Extremismus▪ konfliktträchtige religiöse weltanschauliche Gruppierungen <p>Aktuelle Themenbereiche hierbei sind: Medienpädagogik/Medienarbeit, Sexualität, Kriminalität, Werbung/Konsum, legale und illegale Drogen, Kindeswohlgefährdung, akute Krisensituationen und Gesundheitsförderung.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none">▪ Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Projekte, Informationen und Weiterbildungen▪ bei Bekannt werden von Verdachtsmomenten für Kindeswohlgefährdungen gilt der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ § 14 SGB VIII (Sozialgesetzbuch),▪ Grundgesetz (GG) Art. 1, 2, 5 und 6,▪ Jugendschutzgesetz (JuSCHG),▪ weitere Verordnungen/Vorschriften; Informationen dazu sind unter http://www.forumj-ugendschutz.de/stichworte/gesetze.html zu finden

6.2.7 Familienberatung

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Familienberatung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Familienberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Klärung individueller/familiärer Probleme unterstützen. Dazu können gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Allgemeine Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern▪ Familienplanung/Kinderwunsch▪ Eltern-Kind-Konflikte▪ Familiäre Herausforderungen wie Essstörungen, Ängste, Einnässen, Aggressivität, ADS, ADHS u. Ä.▪ Vernachlässigung/Kindesmisshandlung/sexueller Missbrauch▪ Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie hinsichtlich der Ausübung des Umgangsrechts nicht-sorgeberechtigter Elternteile <p>Die Beratung erfolgt auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit, d. h. die Eltern melden sich selbst zur Beratung an und arbeiten freiwillig mit.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none">▪ Erkennen möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in Gesprächen mit Kindern/Jugendlichen, deren Familien bzw. jungen Volljährigen▪ Beratung und Unterstützung der Eltern▪ ggf. Vermittlung an bzw. Hinzuziehung anderer Fachkräfte/Institutionen
Gesetzliche Grundlagen	§§ 16 Abs. 2 Nr. 2, 17, 18 Abs. 3

6.2.8 Frauen-, Familien-, Mütterzentren

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in Frauen-, Familien- und Mütterzentren
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Im Mittelpunkt der Arbeit stehen Frauen, Mütter und Familien, denen Angebote in den Bereichen der Familienfreizeit, -erholung und -bildung unterbreitet werden. Weitere Dienstleistungen sind die Allgemeine Sozialberatung, Vermittlung und Begleitung sowie Unterstützung bei der Lebens- und Alltagsbewältigung. Ziel soll es sein, den Austausch und die Begegnung zu erleichtern und dadurch die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern. Das erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Angebote im Rahmen der Familienfreizeit/-erholung (Kreativkurse, Feste, Ausfahrten)▪ Information und Bildung zu familienorientierten Themen, wie bspw. Schwangerschaft/Geburt, Ernährung, Erziehung über Vorträge und Kurse; Angebote für Kinder und Eltern, wie z. B. Spielkreise, Sprachförderung, Bewegungsförderung und gesunde Ernährung sind Angebote der Familienbildung▪ Vermittlung und Begleitung an Dritte, wie Beratungsstellen, Ämter und Institutionen <p>Familien bzw. Mütter können diese Angebote auf freiwilliger Basis nutzen, insbesondere soll hierbei die frühkindliche Erziehung unterstützt und gefördert werden.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d. h. Möglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Selbständiges Wahrnehmen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung▪ Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft▪ Einbezug von/Gespräch mit Müttern/Familien▪ Meldung der Leitung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet scheint▪ präventive Maßnahmen im Rahmen von Angeboten zur Beratung und Familienbildung
Gesetzliche Grundlagen	§ 16 SGB VIII

6.2.9 Familiengerichtshilfe

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Familiengerichtshilfe
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Familiengerichtshilfe ist ein Aufgabenfeld des Jugendamtes und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung und Unterstützung der Eltern im Falle der Trennung und Scheidung unter angemessener Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ▪ Unterstützung bei der Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts ▪ Beratung der Eltern in Angelegenheiten von Sorgerechtsänderungen ▪ Mitwirkung bei Verfahren vor dem Familiengericht und Oberlandesgericht (Erarbeitung von Stellungnahmen sowie Teilnahme an Verhandlungen vor dem Familiengericht oder Oberlandesgericht)
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbständiges Wahrnehmen/Erkennen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in den Beratungen mit den Familien ▪ Einbezug von Eltern/Sorgeberechtigten und deren Kindern, ggf. Weitervermittlung in Erziehungs- oder Familienberatungsstellen u. a. zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen ▪ Risikoeinschätzung/Gefahreinschätzung im Kollegium, ggf. Einbeziehung/Information an den Allgemeinen Sozialdienst im Jugendamt
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ §§ 17, 18, 50 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit ▪ §§ 1671; 1684; 1685; 1687; 1696 i. V. m. §§ 49 a und 50 FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

6.2.10 Kinderbetreuung

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Kinderbetreuungseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie und erfüllen hierbei einen alters- und entwicklungs-spezifischen Auftrag. Grundlage der täglichen Arbeitspraxis ist der sächsische Bildungsplan, der einen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag verfolgt, d. h.: Erwerb und Förderung sozialer Kompetenzen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbständigkeit ▪ Verantwortungs- und Gemeinschaftsfähigkeit ▪ Toleranz/Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen ▪ Toleranz/Akzeptanz gegenüber behinderten Menschen ▪ Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können <p>Dieser Auftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Dabei sollen Alter und Entwicklungsstand, sprachliche und sonstige Fähigkeiten, die Lebenssituation sowie die Interessen und Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seine ethnische Herkunft berücksichtigt werden. Kinderbetreuungsangebote im Überblick:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderkrippen für 0- bis 3-jährige Kinder ▪ Kindergärten für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt ▪ Kinderhort für Kinder ab Schuleintritt bis 10-jährige ▪ Kindertagesstätten für Kinder im Alter von 0 Jahren bis Schuleintritt ▪ Kindertagespflege (=Tagesmütter/Tagesväter)
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d. h. Möglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbständiges Wahrnehmen/Erkennen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung ▪ Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (KinderschutzberaterInnen) und/oder Kita-Fachberatung ▪ Einbezug von Kindern und Eltern/Sorgeberechtigten ▪ Hausbesuch im Einverständnis mit den Eltern ▪ Meldung der Leitung/Tagespflegeperson an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern ernsthaft gefährdet scheint ▪ präventive Maßnahmen

Zusätzlich in Kinderkrippen, -gärten und -horten:

- Unterrichten/Einbeziehung der Leitung
- Risikoeinschätzung/Gefahreneinschätzung im Kollegium nach Möglichkeit
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft entsprechend der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt

Gesetzliche Grundlagen

- §§ 22 - 26 SGB VIII
- § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagepflege)
- Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG, veröffentlicht am 1. Januar 2011
- Gemeinsame Vereinbarung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Kindergarten und Grundschule vom 13.08.03

6.2.11 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Der Allgemeine Soziale Dienst/Stadtteilsozialdienst als ein Bereich des Jugendamtes hat folgende Aufgaben inne:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ▪ allgemeine Beratung und Unterstützung von Eltern u. a. zu Erziehungsfragen, bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, bei Schulschwierigkeiten, bei der Lösung von Familienkonflikten, bei sozialen Problemen, Trennungs- und Scheidungsabsichten sowie der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs ▪ Vermittlung geeigneter Hilfen u. a. Erziehungsberatung, Familienbildung, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige gemäß dem SGB VIII ▪ Steuerung des Hilfeplanverfahrens ▪ Schutz von Kindern und Jugendlichen in akuten Krisen- und Gefährdungssituationen/Kindeswohlgefährdung ▪ Mitwirkung in den Verfahren vor den Familiengerichten
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Dem Allgemeinen Sozialen Dienst kommt im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eine besondere Rolle zu. So haben die Mitarbeiter/-innen des ASD in diesem Zusammenhang die Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen ▪ die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit dadurch der Schutz nicht gefährdet ist und bei Erforderlichkeit, entsprechend der fachlichen Einschätzung, die Inaugenscheinnahme des Kindes und seiner persönlichen Umgebung ▪ Erziehungsberechtigten Hilfen anzubieten und zu gewähren, wenn diese zur Abwendung der Gefährdung notwendig und geeignet sind ▪ Anrufung des Familiengerichts, wenn es das Jugendamt für erforderlich hält bzw. die Erziehungsberechtigten nicht bereit bzw. in der Lage sind, mitzuwirken ▪ Inobhutnahme des Kindes bei einer dringenden Gefahr und wenn die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann <p>Im gesamten Prozess arbeiten die Mitarbeiter/-innen im ASD eng mit den Familien/Erziehungsberechtigten zusammen, da sie in erster Linie für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich sind. Je nach Einschätzung des</p>

Gefährdungspotential geht es hierbei um die Unterbreitung von geeigneten Hilfen u. a gemäß § 27 SGB VIII bis hin zur Inobhutnahme (= Herausnahme aus der Familie) von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII.

Gesetzliche Grundlagen

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- insbesondere § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung
- § 42 SGB VIII Inobhutnahme

6.2.12 Erziehungsberatung

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Erziehungsberatung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Die Erziehungsberatung stellt eine ambulante Form der Hilfe zur Erziehung für Kinder/Jugendliche, deren Eltern/Erziehungsberechtigte sowie junge Volljährige zur Klärung und Bewältigung von individuellen und familienbezogenen Problemen. Konkrete Leistungsinhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ diagnostische Abklärung der Entwicklung des Kindes sowie der Faktoren, die dem emotionalen Entwicklungs- oder Verhaltensproblem des Kindes/Jugendlichen zugrunde liegen ▪ Information und Beratung der Eltern über mögliche Ursachen und notwendige Maßnahmen zur Behebung der Probleme des Kindes/Jugendlichen bzw. der Erziehung ▪ Förderung der kognitiven Entwicklung des Kindes ▪ Verbesserung und Stabilisierung der psychischen/emotionalen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen, auch nach schweren traumatischen Erlebnissen wie sexuellem Missbrauch oder Misshandlung ▪ Klärung und Bewältigung (im Sinne neuer Lösungswege) intrafamiliärer Beziehungskonflikte ▪ Klärung und Bewältigung (im Sinne neuer Lösungswege) partnerschaftlicher Konflikte, Trennung oder Scheidung der Eltern und ihrer Auswirkungen auf ihre Kinder/Jugendlichen ▪ Stützung, Beratung und/oder Therapie des Kindes/Jugendlichen zur Bewältigung der Folgen elterlicher Konflikte, Trennung und Scheidung ▪ gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration des Kindes und der erzieherischen Situation ▪ Vermittlung in ergänzende oder besser geeignete Maßnahmen/Hilfen¹
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erkennen möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in den Gesprächen mit Kindern/Jugendlichen, deren Familien bzw. jungen Volljährigen ▪ Beratung und Unterstützung der Eltern ▪ ggf. Vermittlung an bzw. Hinzuziehung anderer Fachkräfte/Institutionen
Gesetzliche Grundlagen	§ 28 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII und mit §16 SGB VIII

¹ Vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt: Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII); Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 26.10.1998

6.2.13 Betreutes Wohnen

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte im Betreuten Wohnen
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Form der Hilfen zur Erziehung für ältere Jugendliche und junge Volljährige, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können und keine Betreuung rund um die Uhr brauchen, aber in einigen Lebensbereichen noch Unterstützung benötigen. Diese Unterstützung kann sich u. a. beziehen auf:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ den Ablösungsprozess aus dem Elternhaus▪ die Vorbereitung auf ein selbständiges Leben▪ die schulische und berufliche Eingliederung▪ die Einübung alltagspraktischer Fähigkeiten (Umgang mit Finanzen, Behörden u. a.)▪ die Vermittlung und den Aufbau von tragfähigen Bezügen
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Die Hilfeform des "Betreuten Wohnens" setzt ein, wenn ein Verbleib bei den Eltern nicht mehr möglich ist (Kindeswohlgefährdung, Verwaisung). Als solche unterstützt sie bei der Bewältigung psychosozialer Folgen. Dabei bietet "Betreutes Wohnen" für junge Menschen eine Möglichkeit, neue Perspektiven kennen zu lernen. Darüber hinaus verbessern sich oftmals die Beziehungen zwischen den jungen Menschen und ihren Eltern/Geschwistern auch aufgrund der räumlichen Trennung.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ § 34 SGB VIII Sonstige Betreute Wohnform in Verbindung mit § 27 SGB VIII▪ § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung

6.2.14 Erziehung in einer Tagesgruppe

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte im Rahmen der Erziehung in einer Tagesgruppe
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Form der teilstationären Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche mit auffälligen Verhaltensweisen und Entwicklungsverzögerungen.</p> <p>Sie richtet sich i. d. R. an Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten und deshalb sozial- bzw. heilpädagogische Maßnahmen benötigen. Ziel und Aufgabe der Hilfe ist dabei die Sicherung des Verbleibes des Kindes/Jugendlichen in der Familie durch die Verbesserung der Erziehungsbedingungen, konkret beinhaltet dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ soziales Lernen in der Gruppe ▪ Förderung der schulischen Entwicklung ▪ gleichzeitige Arbeit mit der Familie (z. B. durch Beratung und Unterstützung der Eltern)
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>In heilpädagogischen Tageseinrichtungen, die nach § 32 SGB VIII arbeiten und in denen auch Kinder mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen auf der Leistungsgrundlage des BSHG sowie seelisch Behinderte gemäß § 35a SGB VIII aufgenommen werden, können grundsätzlich auch Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Handlungsgrundlage ist dann der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Daraus leiten sich folgende Möglichkeiten ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ selbständiges Wahrnehmen/Erkennen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung ▪ Einbezug von Eltern bzw. Sorgeberechtigten (ggf. Hausbesuche) ▪ Meldung der Leitung/Tagespflegeperson an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern – ernsthaft gefährdet scheint ▪ Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft entsprechend der Vereinbarung nach § 8a mit dem Jugendamt <p>Tagesgruppen verschiedener Einrichtungsträger, können jedoch auch als Hilfe zur Überbrückung im Nachgang zu einer Fremdplatzierung und Reintegration des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie dienen - auch wenn die Fremdplatzierung in Folge einer Kindeswohlgefährdung stattgefunden hat.</p>
Gesetzliche Grundlagen	§ 32 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII

6.2.15 Erziehungsbeistand

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Erziehungsbeistand
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Eine ambulante Form der Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen, konkret beinhaltet diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitung junger Menschen, die ohne diese mit ihrer familiären oder sozialen Lebenssituation nicht mehr zu-recht kommen ▪ Unterstützung der familiären Erziehung ▪ Einbeziehung des sozialen Umfeldes ▪ sozialpädagogischen Methoden und Arbeitsformen: Einzelhilfe, soziales Gruppenarbeit, Elternarbeit, Familienarbeit <p>Die Hilfe wird sowohl von den örtlichen Jugendämtern als auch von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erkennen möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und deren Familien ▪ Gespräche, Hausbesuche, Beobachtung der gesamten familiären Situation (Interaktion zwischen Eltern und deren Kindern, Suchtproblematik, Gewalt usw.) ▪ Unterstützung der Eltern ▪ ggf. Vermittlung an bzw. Hinzuziehung anderer Fachkräfte/Institutionen
Gesetzliche Grundlagen	§ 30 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII

6.2.16 Heimerziehung

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Heimerziehung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Stationäre Form der Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche für eine befristete Zeit, wenn sie aus den verschiedensten Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können. Zu den Inhalten und Aufgaben der Heimerziehung gehören dabei:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten▪ gezielte Hinführung von Jugendlichen auf ein eigenständiges Leben <p>Ziel ist meist eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nach Verbesserung der dortigen Erziehungsbedingungen zu ermöglichen. Auch der Wechsel in eine andere (Pflege-, in Ausnahmefällen vielleicht sogar Adoptiv-)Familie oder die Verselbstständigung des Jugendlichen kann infrage kommen.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Im Rahmen des § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) kann ein Familiengericht auf Initiative des Jugendamtes die Unterbringung in einem Heim (oder einer anderen Hilfe) auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten (Eltern) anordnen. Dies geschieht bei Kindeswohlgefährdung und wenn die Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder gewillt sind, die Gefahr abzuwenden.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII▪ Damit Mindeststandards eingehalten werden, die das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen vermögen ist eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 bis 48a SGB VIII nötig.

6.2.17 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE)
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Die ISE ist eine flexible Hilfe zur Erziehung. Sie kann sowohl ambulant als auch stationär erfolgen. Aufgabe ist die intensive Unterstützung zur sozialen Integration und einer eigenverantwortlichen Lebensführung für Jugendliche. Die Betreuung besteht aus gesprächs-, handlungs- und gegebenenfalls auch erlebnisorientierten Inhalten. Neben der intensiven Hilfestellung bei persönlichen Problemen und Notlagen umfasst sie auch Hilfestellung bei:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ der Wohnungssuche und dem Erhalt der Wohnung▪ der Vermittlung einer geeigneten schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme▪ Umgang mit Finanzen▪ der Freizeitgestaltung▪ der Unterstützung im Umgang mit Behörden
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	Unterstützung bei der Bewältigung einer erlebten Kindeswohlgefährdung (in Form von Beziehungsbrüchen, Vernachlässigung, Vereinsamung, seelischer und körperlicher Gewalt) und deren psychosozialer Folgen (Vermeidung eines Abgleitens in ein „Leben auf der Straße“ bzw. in gefährdende Milieus wie die Drogen-, Prostitutions- und Gewaltszene).
Gesetzliche Grundlagen	§ 35 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII für Jugendliche sowie die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII i .V .m. § 35 SGB VIII

6.2.18 Soziale Gruppenarbeit

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte für soziale Gruppenarbeit
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Ambulante Form der Hilfe zur Erziehung für ältere Kinder und Jugendliche zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Ziele des Lernens in der Gruppe sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Förderung und das Einüben von sozial akzeptierten Formen der Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen▪ die Verbesserung der sozialen Handlungskompetenz▪ die Stärkung der Konfliktfähigkeit, Frustrationstoleranz und des Selbstbewusstseins <p>Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit kann auch im Jugendstrafverfahren durch eine Weisung des Jugendrichters verpflichtend gemacht werden.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none">▪ Erkennen von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in der Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen▪ Einbezug Schülern und Eltern bzw. Sorgeberechtigten▪ Hausbesuch▪ Beratung/Rücksprache mit der Leitung▪ Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft▪ Meldung der Leitung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern – ernsthaft gefährdet scheint
Gesetzliche Grundlagen	§ 29 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII.

6.2.19 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Sozialpädagogische Familienhelfer/-innen (SPFH)
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist ein ambulante Form der Hilfe zur Erziehung für Familien mit Kindern zur Bewältigung von Erziehungs- und Alltagsproblemen sowie bei Bedarf Unterstützung bei der Organisation des Haushaltes, bei der Lösung von Konflikten und Krisen durch Hilfe zur Selbsthilfe. Dabei findet die SPFH in der Familie selbst statt und wird meist über längere Zeit erbracht. Konkrete Leistungsinhalte sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Unterstützung, Förderung und Stabilisierung der familiären Ressourcen soweit möglich und notwendig▪ Begleitung lebenspraktischer Aufgaben▪ Förderung einer positiven Entwicklung der Kinder durch Unterstützung und Begleitung in der Erziehung▪ Einbeziehung des sozialen Umfeldes▪ Hinführung zu anderen Hilfen wie z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Frühförderung, Ärzte u. a.▪ Unterstützung im Umgang mit Finanzen und Behörden (z. B. Sozialamt, ARGE)
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none">▪ Einblicke in die Lebensumstände durch die regelmäßige und über einen längeren Zeitraum erfolgende intensive Zusammenarbeit mit der Familie im familiären Umfeld (Einblicke in die Wohnverhältnisse, Sauberkeit/Hygiene etc.)▪ Beobachtung der gesamten familiären Situation (Interaktion zwischen Eltern und deren Kindern, Suchtproblematik, Gewalt usw.)▪ Gespräche mit den Eltern/Unterstützung▪ ggf. Vermittlung an bzw. Hinzuziehung anderer Institutionen
Gesetzliche Grundlagen	§ 31 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII.

6.2.20 Vollzeitpflege in Pflegefamilien

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Vollzeitpflege in Pflegefamilien
Arbeitsauftrag allgemein	Stationäre Form der Hilfen zur Erziehung für kleinere Kinder für eine befristete Zeit, wenn sie aus verschiedensten Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können. Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe richtet sich dabei nach dem erzieherischen Bedarf des Einzelfalls und dem Wohl des zu betreuenden Kindes. Dabei sollte die mögliche Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie innerhalb eines aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitraums erfolgen. Die Unterstützung der Herkunftsfamilie während der Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie ist wichtig, damit sie ihr Kind wieder selbst betreuen und erziehen können.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	Die Vollzeitpflege in Pflegefamilien setzt i. d. R. erst nach einer Kindeswohlgefährdung ein. Dabei erfüllt sie folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Erziehung des Kindes/Jugendlichen ▪ Unterstützung in der Verarbeitung der Situation ▪ Unterstützung des Kindes/Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie bei der Verbesserung bzw. Wiederherstellung ihrer Beziehungen bzw. Erziehungsfähigkeit
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 33 SGB VIII <p>Darüber gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan ▪ § 36 a SGB VIII Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung ▪ § 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie ▪ § 1688 BGB Pflegepersonen i. V. m. § 1687 Abs. 1 Satz 3 ▪ § 38 SGB VIII Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge ▪ § 39 SGB VIII Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen ▪ § 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege i. V. m., Art. 34 ff. AGSG Pflegeurlaub und Aufsicht sowie Art. 41 AGSG Pflegevereinbarung ▪ § 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern und § 1685 BGBb Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen ▪ § 1630 BGB Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege ▪ § 1632 BGB Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs, Verbleibensanordnung bei Familienpflege ▪ § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

6.3 Bildungswesen

6.3.1 Einleitung

Überblick

Die Schulen können einen umfassenden Beitrag zum Kinderschutz leisten, indem Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung im täglichen Schullalltag durch Lehrerinnen und Lehrer frühzeitig als solche erkannt werden und entsprechende Handlungsschritte erfolgen können.

Gesetzlicher Auftrag

Der gesetzliche Auftrag des Bildungswesens, insbesondere bezogen auf die allgemein- und berufsbildenden Schulen ergibt sich § 1 des Sächsischen Schulgesetzes:

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.

(2) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen und sie zur selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führt und die Freude an einem lebenslangen Lernen weckt. Bei der Gestaltung der Lernprozesse werden die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt sowie geschlechterspezifische Unterschiede beachtet. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.

(3) In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. Auf der Grundlage des Schulprogramms bewerten die Schule und die Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen das Ergebnis der pädagogischen Arbeit. Die Bewertung ist Bestandteil des Schulporträts.

Gesetzliche Grundlagen

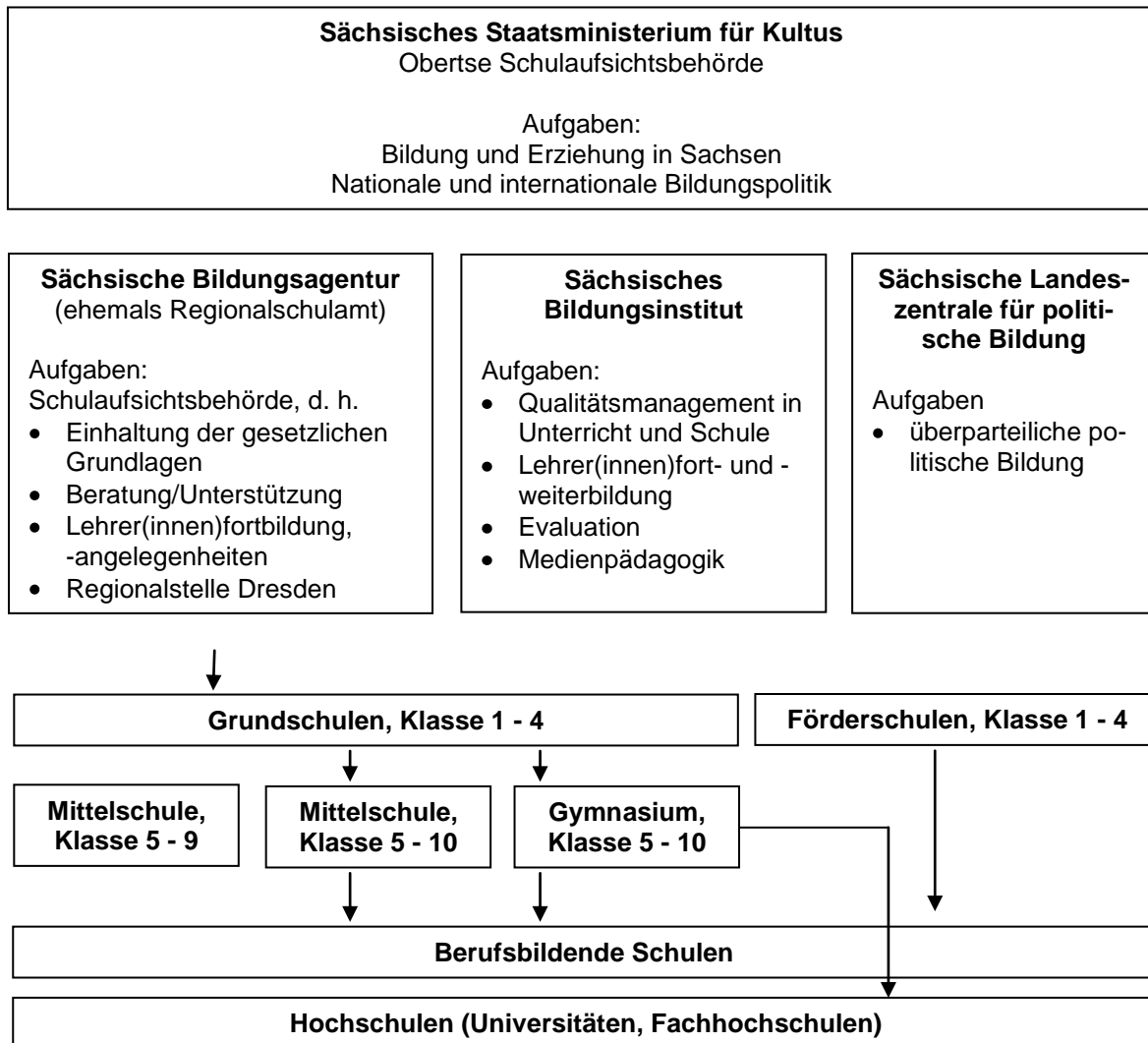
Für den Bildungsbereich in Sachsen sind folgende Gesetze von Relevanz:

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
- Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
- Weiterbildungsgesetz

Darüber hinaus sind folgende Rechtsverordnungen verbindlich:

- Schulordnungen der einzelnen Schularten
- Verordnung über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen
- Verordnung über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen

Aufbau/Struktur



Besondere Berufsgruppen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

- Lehrerinnen und Lehrer im Allgemeinen
- Vertrauenslehrer/-innen
- Beratungslehrer/-innen
- Schulpsychologische Beratung
- Schulsozialarbeit (nähere Ausführungen unter Kinder- und Jugendhilfe)

6.3.2 Beratungslehrer/-in

Bereich	Bildungswesen
Berufsgruppe	Beratungslehrer/-in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Beratungslehrer/-innen unterstützen in Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Beratungsdienst die Eltern und den Lehrkörper durch Einzelfallberatungen sowie Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn es um die Erziehung und Fragen zur Lebensbewältigung von Schülern geht. Dazu gehören im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Schullaufbahnberatung▪ Individuelle Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen▪ Prävention und Ereignisbewältigung▪ Berufs- und studienorientierende Beratung
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none">▪ selbständiges Wahrnehmen/Erkennen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung im Beratungsprozess▪ Einbezug von Schülern und Eltern/Sorgeberechtigten▪ Unterstützung des Kollegiums bei Gefahreinschätzungen▪ Hinzuziehen von externen Fachberatern (z. B. schulpsychologische Beratung, spezialisierte Beratungsstellen)▪ Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern – ernsthaft gefährdet scheint▪ präventive Maßnahmen in entsprechenden Unterrichtsfächern
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ Schulgesetz für den Freistaat Sachsen▪ Befugnisnorm lt. Bundeskinderschutzgesetz▪ Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft▪ VwV Beratungslehrer (Verwaltungsvorschrift) vom 4. August 2004, zuletzt geltend gemacht am 11. Dezember 2007▪ VwV Schulverweigerer (Verwaltungsvorschrift) vom 29. April 2002, zuletzt geltend gemacht durch die VwV vom 1. Dezember 2005

6.3.3 Lehrer/-in allgemein

Bereich	Bildungswesen
Berufsgruppe	Lehrer/-in allgemein
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Erziehungs- und Bildungsauftrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlung von Fakten- und Fachwissen sowie fachbezogene Fertigkeiten auf Grundlage der jeweilig gültigen Lehrpläne ▪ die Anleitung zum selbständigen Denken und Handeln (Bildung) ▪ Förderung und Unterstützung in fachlichen und persönlichen Angelegenheiten sowie die Vermittlung von gesellschaftlich akzeptieren Verhalten und Werten (Erziehung)
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbständiges Wahrnehmen/Erkennen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung im Unterricht ▪ Gefahreneinschätzung im Kollegium nach Möglichkeit mit Unterstützung des Beratungslehrers ▪ Hinzuziehen einer externen Fachberatung (z. B. schulpsychologische Beratung, spezialisierte Beratungsstellen) ▪ Einbezug von Schülern und Eltern ▪ Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern – ernsthaft gefährdet scheint ▪ darüber hinaus: präventive Maßnahmen in entsprechenden Unterrichtsfächern
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulgesetz für den Freistaat Sachsen ▪ Befugnisnorm lt. Bundeskinderschutzgesetz ▪ Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft ▪ Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ▪ VwV Schulverweigerer (Verwaltungsvorschrift) vom 29. April 2002, zuletzt geltend gemacht durch die VwV vom 1. Dezember 2005.

6.3.4 Schulpsychologische Beratung

Bereich	Bildungswesen
Berufsgruppe	Schulpsychologische Beratung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Unterstützung der pädagogischen Arbeit in Schulen, wozu zählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ergänzende Beratung der Schulaufsichtsbehörde, der Schulleitung und dem Lehrerkollegium sowie Schülern und Eltern/Sorgeberechtigten einschließlich diagnostischer und präventiver Aufgaben ▪ schulzentrierte Beratung sowie Fortbildung zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule ▪ fachliche Beratung sowie Fort- und Weiterbildung von Beratungslehrern ▪ systemische Beratung von Schülern in Fragen der Schullaufbahnentwicklung und bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensproblemen ▪ Unterstützung der Schulaufsicht durch Gutachtertätigkeit, Mitwirkung bei Schulversuchen sowie Fortbildungsaktivitäten
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinzuziehung von Schulpsychologen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung durch Lehrerinnen und Lehrer zur gemeinsamen Risikoeinschätzung und Klärung weiterer Schritte, die helfen die Handlungsfähigkeit der Lehrkräfte zu erhalten bzw. wieder herzustellen. ▪ Im Einzel- bzw. Ausnahmefall können Beratungen mit betroffenen Schülern erfolgen. ▪ Fachliche Qualifizierung des Lehrerkollegiums zum Thema Kindeswohlgefährdung.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulgesetz für den Freistaat Sachsen ▪ Verwaltungsvorschrift VwV Schulpsychologische Beratung vom 6. August 1999, zuletzt geändert am 11. Dezember 2007.

6.3.5 Vertrauenslehrer/-in

Bereich	Bildungswesen
Berufsgruppe	Vertrauenslehrer/-in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Zusätzlich zu ihrer originären Aufgabe als Lehrer/-innen sind Vertrauenslehrer/-innen Ansprechpartner/-innen für Schüler und Schülerinnen, wenn sie sich ungerecht behandelt/beurteilt fühlen bzw. wenn es um persönliche/familiäre Probleme geht. Insbesondere gehören dazu folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlung zwischen Schülern und Lehrern bei Konflikten, bei dem der Vertrauenslehrer neutral auftritt und versucht zur gemeinsamen Lösung beizutragen ▪ Ansprechpartner für Probleme von Schülern, wie bspw. Gewalt in der Familie, Drogen, Probleme mit Sekten ▪ Beratung der Schülerversammlung, in dem er sich an ihren Sitzungen teilnimmt, die Schüler vertrauensvoll berät und bei Unstimmigkeiten/Konflikten vermittelt
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ selbständiges Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung; Ansprache des Vertrauenslehrers durch die Schüler ▪ Einbezug von Schülern und Eltern ▪ Unterstützung bei der Gefahreinschätzungen im Kollegium und/oder durch die Einbeziehung des Beratungslehrers ▪ Hinzuziehen von externer Fachberatungen (z. B. schulpsychologische Beratung, spezialisierte Beratungsstellen) ▪ Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern – ernsthaft gefährdet scheint
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulgesetz für den Freistaat Sachsen ▪ Befugnisnorm lt. Bundeskinderschutzgesetz ▪ Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft ▪ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (Schülermitwirkungsverordnung – SMVO) vom 10. September 1992, zuletzt geändert am 4. Januar 2005, geregelt

6.4 Gesundheitswesen

6.4.1 Einleitung

Überblick

Die Fachkräfte des Gesundheitswesens können gerade in der frühen Kindheit einen umfassenden Beitrag zur Sicherung eines effektiven Kinderschutzes leisten. So können sie nicht nur Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig als solche erkennen, sondern auch einen aktiven Beitrag zur Behandlung der akuten sowie späten Folgen leisten.

Entsprechend des gesetzlichen Auftrags ist die medizinische Versorgung der Bevölkerung Aufgabe des Gesundheitswesens. Wesentlich hierfür sind die drei Säulen des deutschen Gesundheitswesens:

Ambulante medizinische Versorgung	Stationäre medizinische Versorgung	Öffentlicher Gesundheitsdienst
individual-medizinische Versorgung Zentrale Aufgabe beider Bereiche ist die kurative Versorgung des Einzelnen – die Therapie		bevölkerungsmedizinische Versorgung mit dem Schwerpunkt Prävention

Ambulante medizinische Versorgung

In Sachsen existiert ein flächendeckendes Netz an ambulanter medizinischer Versorgung. Zur "ambulanten Versorgung" gehören alle Behandlungsleistungen, die außerhalb von Krankenhäusern/Kliniken erbracht werden. Hierzu gehören sowohl die ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung sowie die psychotherapeutische und die Heilmittelverordnung (Krankengymnastik, Ergotherapie usw.). Der überwiegende Teil wird durch niedergelassene Ärzte erbracht. Sie sind die erste und in der Regel wichtigste Anlaufstelle für Patienten. Abgesehen von Notfällen, die direkt in Krankenhäusern aufgenommen werden, sind die niedergelassenen Ärzte für viele Gesundheitsprobleme der hauptsächliche Ansprechpartner. Bei Bedarf überweisen sie an Fachärzte bzw. Krankenhäuser oder verordnen Medikamente oder andere Heilmittel (wie z. B. Krankengymnastik).

Stationäre medizinische Versorgung

In Sachsen sichert ein flächendeckendes System von Krankenhäusern die bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung. Grundlage hierfür ist der Krankenhausplan des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales. Dieser legt die Grundsätze und Leitlinien, Festlegungen zu den Versorgungsaufträgen und konkreten Kapazitäten in den einzelnen Krankenhäusern sowie Angaben zu speziellen Versorgungsstrukturen fest. Aufgrund der Weiterentwicklung der medizinischen und technischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, Veränderungen in der Einwohnerstruktur sowie die Notwendigkeit einer ökonomischen Ressourcennutzung, wird der Krankenhausplan regelmäßig (d. h. alle ein bis drei Jahre) überarbeitet.

Krankenhäuser lassen sich in mehrere Kategorien bzw. Versorgungsstufen unterscheiden:

Krankenhäuser der Regelversorgung

Krankenhäuser dieser Kategorie gewährleisten die wohnortnahe Patientenversorgung. Sie halten die Fachgebiete Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie vor. Bei Bedarf gibt es zusätzlich Stationen und Ärzte der Frauenheilkunde oder der Kinderheilkunde.

In Dresden gibt es drei Krankenhäuser der Regelversorgung:

Diakonissenkrankenhaus Dresden
Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt
Krankenhaus St. Joseph-Stift

Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung

Diese Krankenhäuser gewährleisten über die regionale Versorgung hinaus auch überörtliche Schwerpunktaufgaben. In Dresden ist das städtische Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt ein Krankenhaus der Schwerpunktversorgung.

Krankenhäuser der Maximalversorgung

Krankenhäuser der Maximalversorgung sind hochdifferenzierte, medizinisch-technische Einrichtung.

Als Universitätskliniken nehmen sie Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung wahr. Die Universitätsklinikum „Carl-Gustav-Carus“ Dresden ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung.

Fachkrankenhäuser

Fachkrankenhäuser sind für Patienten mit bestimmten Krankheitsarten bzw. für bestimmte Altersstufen (z. B. für die Fachgebiete Psychiatrie, Neurologie, Herzchirurgie oder Orthopädie). Das St. Marien-Krankenhaus Dresden ist ein Krankenhaus der Fachrichtung Psychiatrie. Das Herzzentrum Dresden ist ebenfalls ein Fachkrankenhaus.

6.4.2 Öffentlicher Gesundheitsdienst

Das Gesundheitsamt erfüllt überwachende, vor- und fürsorgende Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit dem Ziel, die Gesundheit der Menschen zu schützen und zu fördern. Dazu gehören Information, Beratung und Hilfe für Ratsuchende, Kranke und Betroffene ebenso wie gesundheitliche Aufklärung und Prävention für die gesamte Bevölkerung. Im Rahmen von Kindeswohlgefährdung sind folgende Abteilungen des Gesundheitsamtes Dresden von Bedeutung: Abt. Sozialpsychiatrischer Dienst mit der Drogenberatungsstelle, Abt. Kinder- und Jugendärztlicher Dienst sowie Abt. Gesundheitsförderung mit der Schwangerschaftskonfliktberatung.

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst (KJÄD) Dresden

Der KJÄD ist eine Abteilung des Gesundheitsamtes der Stadt. Die Mitarbeiter der Abteilung setzen sich für eine kontinuierliche und zielgruppenorientierte Gesundheitsfür- und -vorsorge für Kinder und Jugendliche ein. Die Mitarbeiter/-innen des KJÄD erfüllen ihre Aufgaben durch zahlreiche Beratungs-, Untersuchungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche, für Eltern und Familien, in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Alle Beratungen sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht.

Der KJÄD arbeitet in drei Fachbereichen:

Kinder- und jugendärztliche Aufgaben
Kinder- und jugendpsychiatrische Aufgaben
Kinder- und jugendzahnärztliche Aufgaben (Jugendzahnklinik)

Die Aufgaben des KJÄD werden durch gesetzliche Vorgaben bestimmt:

- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (vom 29. Dezember 2005)
- Schulgesetz des Freistaates Sachsen (vom 16. Juli 2004)
- Schulgesundheitspflegeverordnung (vom 10. Januar 2005)
- Sozialgesetzbuch V, VIII, IX, XII
- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (zuletzt geändert am 19. Mai 2010)
- Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (geändert am 11. Juni 2010)

Kinder- und jugendärztliche Aufgaben:

- Umfassende Beratungsangebote/Untersuchungen zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen
 - zu Förder- und Therapiemaßnahmen
 - zu Impfungen
 - zur Belastbarkeit im Sportunterricht
 - zum Jugendarbeitsschutz
- Kita- und Schuluntersuchungen
 - Untersuchung des Entwicklungsstandes von Kindern im 4. Lebensjahr („Kita-Untersuchung“)
 - Schulaufnahmeuntersuchung
 - Schuluntersuchung in der 2. und 6. Klasse,
 - in Förderschulen zusätzlich in der 4. und 8. Klasse
 - Schulsportatteste

- Pflegerische und therapeutische Unterstützung der behinderten Kinder am Förderzentrum für Körperbehinderte, Fischhaustraße 12, 01099 Dresden (Kinderkrankenschwestern und Physiotherapeuten)
- Begutachtungen
 - Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen
 - Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 - Kinder mit Migrationshintergrund und besonderen Fragestellungen
 - Schulpflicht
 - Schülerfürsorge (Fahrdienst)
- Kinderschutz
 - Beratung und Begleitung von medizinischen Fachkräften zu Fragen des Kinderschutzes durch eine Kinderschutzgruppe mit zwei Kinderschutzfachkräften
 - Kooperation im „Forum Kinderschutz“ der Stadt Dresden
- Gesundheitsberichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit
 - regelmäßige Veröffentlichung eines Dresdner Berichtes zur Kinder- und Jugendgesundheit
 - Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen aus gesundheitlicher Sicht in kommunalen Institutionen und Projekten
- Gesundheitsförderung
 - Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Rahmen der Kindergesundheit, Schwerpunkt Kinderschutz
 - Entwicklungsförderung für Säuglinge und Kleinkinder mit Treffs/Kursen/Beratungsangeboten

Aufsuchender Gesundheitsdienst/Familienhebammen:

- Zielgruppe
 - Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf bezüglich gesundheitlicher und sozialer Risiken
(z. B. minderjährige oder psychische kranke Mütter, Eltern behinderter Kinder etc.)
- Zeitraum
 - Schwangerschaft, Wochenbett bis zum 1. Lebensjahr des Kindes
- Inhalte
 - Erstkontakt durch Vermittlung von beispielsweise Geburtskliniken und Jugendhilfeeinrichtungen
 - niedrigschwellige, aufsuchendes Angebot in Form von Hausbesuchen, Begleitung zu Ämtern etc.
 - Förderung der Elternkompetenz zum Aufbau fester Bindungsbeziehungen zum Kind
 - Befähigung der Eltern zur Annahme weiterer Hilfsangebote
 - Zielstellung: Integration ins System der Frühen Hilfen

Kinder- und jugendpsychiatrische Aufgaben:

In den Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien sind Fachärztinnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychologinnen und Sozialarbeiterinnen tätig. Sie unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie deren Eltern, Bezugspersonen und erzieherisch Tätige in Form:

- umfassender multidisziplinärer Beratung, Diagnostik und Einleitung therapeutischer Maßnahmen bei:
- Erziehungsfragen
 - Entwicklungsbesonderheiten von Kindern und Jugendlichen
 - Verhaltensauffälligkeiten
 - psychischen Störungen
 - inner- und außerfamiliären Beziehungskonflikten
 - familienbezogenen Schwierigkeiten
 - Trennung/Scheidung
 - Fragen zur Ausübung der elterlichen Sorge und Wahrnehmung des Umgangsrechtes
 - Schwierigkeiten junger Volljähriger in ihrer persönlichen Entwicklung
 - Fragen zur Therapie psychisch erkrankter und/ oder geistig behinderter Kinder- und Jugendlicher

Die notwendigen Interventionen finden je nach individuellem Bedarf in Einzel-, Paar-, Familien- oder Gruppensitzungen statt. Darüber hinaus gibt es Gruppenangebote wie Konzentrationstraining, Soziales Kompetenztraining und Sozialpädagogische Gruppenarbeit für Kinder und Jugendliche sowie Elterntraining.

- Kooperation mit Institutionen
- Kooperation mit dem Jugendamt und Mitwirkung in Hilfeprozessen
 - Einzelfallbezogene Hospitationen und Beratungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen
 - Einleitung weiterführender Hilfen oder Vermittlung an niedergelassene Therapeuten
- Begutachtungen
- Gutachtenerstellung im Auftrag von Sozialamt, Jugendamt, Schulen, Gerichten und anderen Behörden

Aufgaben der Jugendzahnklinik:

- Zahnmedizinische Untersuchungen und Beratungen in den Kindereinrichtungen
- standardisierte Untersuchungen zur Früherkennung von Erkrankungen und Risikofaktoren im Zahn-, Mund- und Kieferbereich jährlich bis zur 7. Klasse
- Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe
- Umfasst Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen für alle Kinder bis zum 12. Lebensjahr, teilweise auch ältere Kinder und Jugendliche. Sie werden durch die Mitarbeiter/-innen der Jugendzahnklinik in den Kindertagesstätten durchgeführt.
- Zahnärztliche Sprechstunde
- Untersuchungen und Behandlungen in den Praxen der Jugendzahnklinik
- Zahnmedizinische Zeugnisse und Begutachtungen
- im Auftrag von Behörden und Ämtern nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz und Beihilfeverordnung
- Gesundheitsberichterstattung
- fasst die nach standardisierten Methoden erhobenen und dokumentierten Befunde zusammen, bewertet sie nach epidemiologischen Kriterien und bereitet gesundheitsbezogene Versorgungsplanungen einschließlich präventiver Betreuungskonzepte vor

Abt. Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist Anlaufstelle für Menschen mit seelischen Störungen oder psychischen Erkrankungen. Er sieht sich zudem als Gesprächspartner für Betroffene, Angehörige, Freunde, Interessierte, Ärzte und Institutionen. Die Teams bestehen aus Fachpersonal: Ärzten, Sozialarbeitern, Schwestern und Psychologen. Der Sozialpsychiatrische Dienst ist vorrangig ambulant aufsuchend tätig und bietet Unterstützung bei sozialen, familiären und medizinischen Problemen.

- Beratung, Vermittlung und Begleitung im sozialen Bereich und nachsorgende Hilfen
- medizinische Behandlung chronisch psychisch Kranker und psychologische Intervention
- Gruppen für Betroffene und Angehörige

SG Jugend- und Drogenberatungsstelle

Die Jugend- und Drogenberatungsstelle des Gesundheitsamtes berät und betreut Kinder und Jugendliche, die Probleme mit illegalen Drogen haben (kostenlos, vertraulich, anonym). Die Beratungsstelle ist Ansprechpartner für Eltern und Angehörige von Drogenkonsumenten und bietet Hilfen an, vermittelt zur Entgiftung sowie zu stationären Therapieeinrichtungen und übernimmt die ambulante Nachsorge. Die Mitarbeiter/-innen beraten und unterstützen Schulen, Jugendeinrichtungen und soziale Dienste bei der Suchtvorbeugung und bei Suchtproblemen.

siehe Berufsbild Gesundheitswesen – Suchtberatungsstelle

Abt. Gesundheitsförderung mit Schwangerschaftsberatungsstelle

siehe Berufsbild Gesundheitswesen – Schwangerschafts(konflikt)beratung

Besondere Berufsgruppen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

- Arzt/Ärztin
 - Allgemeinmediziner(in)/Hausarzt(-ärztin)
 - Frauenarzt/-ärztin
 - Kinderarzt/-ärztin
 - Notarzt/-ärztin
 - Psychiater/-in/Kinder- und Jugendlichenpsychiater/-in
- Ergotherapeut/-in (Bereich Kinderheilkunde)
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Hebammen/Entbindungspfleger/Familienhebammen
- Psychotherapeut/-in
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in
- Rettungsassistent/-in
- Fachkräfte der Schwangerschafts(konflikt)beratung
- Fachkräfte der Suchtberatung
- Fachkräfte der Sozialpädiatrischen Zentren

6.4.3 Allgemeinmediziner/-in, Hausarzt/Hausärztin

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Ärztin/Arzt (Allgemeinmediziner/-in, Hausarzt/-ärztin)
Arbeitsauftrag allgemein	Ihre Aufgabe ist die Grundversorgung aller Bürger: <ul style="list-style-type: none">▪ Behandlung mit Medikamenten▪ Überweisung zu Fachärzten▪ Einweisung in Krankenhäuser/Kliniken▪ Verordnung von Heilmitteln (wie z. B. Krankengymnastik, Medizinische Artikel usw.)
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	Die meisten Bürger haben einen "festen Hausarzt", zu dem sie gehen und der somit oft die "ganze Familie" und deren Krankheitsgeschichte kennt. Dabei erfolgt die Behandlung durch den Allgemeinmediziner in der Praxis (bei vielen Ärzten sogar ohne Termin) oder bei bettlägerigen Patienten auch direkt zu Hause. Aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient nehmen Allgemeinmediziner eine tragende Rolle ein, wenn es um die frühzeitige Erkennung von Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung bzw. die Behandlung möglicher (gesundheitlicher) Folgen geht. Darüber hinaus ist auch die Überweisung anderer Fachärzte zur weiteren Abklärung von Verdachtsfällen möglich.
Gesetzliche Grundlagen	Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der Arzt-Patienten-Vertrag. Dieser ist ein Dienstvertrag nach § 611 Bürgerliches Gesetzbuch. Demnach ist der Arzt verpflichtet den Patienten entsprechend der ärztlichen Kunst zu behandeln. Dies beinhaltet insbesondere die gewissenhafte Untersuchung und sorgfältige Behandlung (§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch). <ul style="list-style-type: none">▪ Befugnisnorm lt. Bundeskinderschutzgesetz

6.4.4 Frauenärztin/-arzt

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Ärztin/Arzt (Frauenarzt/-ärztin)
Arbeitsauftrag allgemein	Frauenärzte sind die Experten für Frauengesundheit. Hierzu gehören auch Fragen rund um Verhütung, Kinderwunsch, Schwangerschaft und Geburt. In diesem Sinne sind Frauenärzte auch Fachärzte für das ungeborene Leben bzw. für Neugeborene. Daher arbeiten sie oft eng mit Hebammen und in Kliniken auch mit Kinderärzten zusammen.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none">▪ Erkennen von Anzeichen eines sexuellen Missbrauchs▪ Frühzeitiges Erkennen von gefährdendem Verhalten sowie Überforderungsanzeichen der werdenden Mütter▪ Vermittlung an und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften (Beratungsstellen, Hebammen, Kinderärzte u. a.)
Gesetzliche Grundlagen	<p>Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der Arzt-Patienten-Vertrag. Dieser ist ein Dienstvertrag nach § 611 Bürgerliches Gesetzbuch. Demnach ist der Arzt verpflichtet den Patienten entsprechend der ärztlichen Kunst zu behandeln. Dies beinhaltet insbesondere die gewissenhafte Untersuchung und sorgfältige Behandlung (§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch).</p> <p>Bei stationär arbeitenden Frauenärzten zusätzlich: Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG).</p>

6.4.5 Kinderärztin/-arzt

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Ärztin/Arzt (Kinderarzt/-ärztin)
Arbeitsauftrag allgemein	Kinderärzte sind die Experten für die körperliche, soziale, psychische und intellektuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie führen Vorsorgeuntersuchungen durch (U-Untersuchungen), erkennen und behandeln angeborene sowie ausschließlich oder hauptsächlich im Kindes- und Jugendalter vorkommende Erkrankungen. Auch können sie z. B. die Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten veranlassen.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none">▪ Impfungen▪ Vorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen)▪ ambulante oder stationäre Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr▪ Verschreibung von Heilmitteln (Hebammenleistungen über die Zeit des Wochenbettes hinaus bei Ernährungsschwierigkeiten, Frühförderung, Ergotherapie, Psychotherapie u. a.)▪ bei ambulant tätigen Kinderärzten: Überweisung in Krankenhäuser/Kliniken
Gesetzliche Grundlagen	<p>Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der Arzt-Patienten-Vertrag. Dieser ist ein Dienstvertrag nach § 611 Bürgerliches Gesetzbuch. Demnach ist der Arzt verpflichtet den Patienten entsprechend der ärztlichen Kunst zu behandeln. Dies beinhaltet insbesondere die gewissenhafte Untersuchung und sorgfältige Behandlung (§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch).</p> <p>Bei stationär arbeitenden Kinderärzten zusätzlich: Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG).</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Befugnisnorm lt. Bundeskinderschutzgesetz

6.4.6 Notärztin, -arzt

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Ärztin/Arzt (Notarzt/-ärztin)
Arbeitsauftrag allgemein	Notärzte sind Spezialisten für die Patientenversorgung im Rahmen der Notfallrettung. Gemeinsam mit nichtärztlichem Rettungsfachpersonal (siehe Berufsbild Rettungsassistent) versorgen sie akut erkrankte oder verletzte Menschen mit gestörten Vitalfunktionen am Einsatzort. Ziel ihrer Arbeit ist dabei die Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung lebenswichtiger Funktionen sowie der Transportfähigkeit. Hierzu begleiten und überwachen sie die Patienten auch beim Transport zur Weiterversorgung (im Krankenhaus).
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none">▪ Im Rahmen der Notfallversorgung von Kinder/Jugendlichen können Verletzungsformen als Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden▪ Akutversorgung vor Ort▪ Einweisung in ein Krankenhaus/eine Klinik zur stationären Weiterbehandlung▪ Einleitung einer Meldung an das Jugendamt
Gesetzliche Grundlagen	<p>Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der Arzt-Patienten-Vertrag. Dieser ist ein Dienstvertrag nach § 611 Bürgerliches Gesetzbuch. Demnach ist der Arzt verpflichtet den Patienten entsprechend der ärztlichen Kunst zu behandeln. Dies beinhaltet insbesondere die gewissenhafte Untersuchung und sorgfältige Behandlung (§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch).</p> <p>Bei stationär arbeitenden Notärzten zusätzlich: Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG).</p>

6.4.7 Psychiater/-in

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Ärztin/Arzt (Psychiater/-in, Kinder- und Jugendlichenpsychiater/-in)
Arbeitsauftrag allgemein	Fachärzte für (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie und Psychotherapie haben sich dabei auf die körperliche Behandlung psychischer Störungen und Erkrankungen spezialisiert, d. h. dass sie auch Medikamente (z. B. bei ADS/Hyperaktivität) verschreiben können. Zu ihren Aufgaben gehören die Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von psychischen, psychosomatischen und neurologischen Krankheiten bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in der Arbeit mit Eltern kann auch die Elternrolle, einschließlich einer möglichen Überforderung, Thema sein ▪ in der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen können Anzeichen/Informationen über eine mögliche (in der Gegenwart oder Vergangenheit) erlebte Kindeswohlgefährdung (z. B. sexuellen Missbrauch) bekannt werden ▪ ggf. Vermittlung an und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften ▪ kinderpsychiatrische Diagnostik und ggf. entsprechende Therapie
Gesetzliche Grundlagen	Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der Arzt-Patienten-Vertrag. Dieser ist ein Dienstvertrag nach § 611 Bürgerliches Gesetzbuch. Demnach ist der Arzt verpflichtet den Patienten entsprechend der ärztlichen Kunst zu behandeln. Dies beinhaltet insbesondere die gewissenhafte Untersuchung und sorgfältige Behandlung (§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch). SGB V

6.4.8 Ergotherapeut/in (Bereich Kinderheilkunde)

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Ergotherapeut/in (Bereich Kinderheilkunde)
Arbeitsauftrag allgemein	Förderung der Wahrnehmungsprozesse, Bewegungs- und Handlungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, deren Entwicklung zu selbständigen, handlungsfähigen Erwachsenen eingeschränkt bzw. behindert ist.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none">▪ Entlastung und Unterstützung von Eltern durch die Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, Einschränkungen oder Behinderung▪ Erkennen möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung (z. B. in der Beziehung/Interaktion zwischen dem Kind und seinen Eltern oder aber in (plötzlichen) Verhaltensänderungen der Kinder)▪ (Beratungs-)Gespräche mit den Eltern sowie ggf. die Hinzuziehung von Dritten▪ Behandeln der Folgen von Kindeswohlgefährdung, wenn sich diese in Form von Verhaltensauffälligkeiten, Konzentrationsschwäche oder Behinderungen äußern
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ Ergotherapeutengesetz – ErgThG,▪ Gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden.

6.4.9 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
Arbeitsauftrag allgemein	Grund- und Behandlungspflege: <ul style="list-style-type: none">▪ Pflege, Betreuung und Beobachtung von Patienten▪ Erstellen und Auswertung von Pflegeplänen▪ Pflegedokumentation▪ Patientenberatung <p>Je nach Fachweiterbildung Spezialisierung in verschiedenen medizinischen Bereichen (Anästhesie- und Intensivpflege). Ein verwandter eigenständiger Ausbildungsberuf ist der der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in; Kinderkrankenpflege ist ein Teilgebiet der Krankenpflege.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none">▪ Wahrnehmung von Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung, insbesondere auch durch Verhaltensbeobachtung der Kinder/Jugendlichen bzw. Eltern/Sorgeberechtigten sowie deren Beziehung zueinander▪ ggf. Weiterleitung von Hinweisen an Ärzteschaft.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG)▪ Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG)

6.4.10 Hebammen/Entbindungspfleger

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Hebammen/Entbindungspfleger, siehe auch Öffentlicher Gesundheitsdienst Aufsuchender Gesundheitsdienst/Familienhebammen
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Betreuung werdender Mütter und deren ungeborener bzw. neugeborener Kinder, hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Familienplanung ▪ die Schwangerenvorsorge ▪ die Beratung und Betreuung während der Schwangerschaft ▪ die Begleitung der Geburt ▪ die Betreuung von Mutter und Kind im Wochenbett (d. h. sechs bis acht Wochen nach der Geburt) ▪ Kursangebote für Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege, Rückbildungsgymnastik sowie je nach Zusatzqualifikation auch weitere Angebote
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Kindeswohlgefährdung durch Hilfe bei Anträgen (Kindergeld, Elterngeld usw.) ▪ Bestärkung der Mutter im Umgang mit ihrem Kind (Selbstvertrauen schaffen, "für das Wohl des Kindes sensibilisieren") ▪ Erkennen der Lebensumstände der jungen Eltern (z. B. Wohnverhältnisse, Hygiene) ▪ medizinische Überwachung des Neugeborenen (Ernährung, Gewichtsentwicklung, Körperpflege/Hygiene, evtl. Verletzungen von Misshandlungen) ▪ Beobachtung der gesamten familiären Situation (Geschwisterkinder, Alkoholismus, Gewalt) ▪ ggf. Hinzuziehung anderer Institutionen (z. B. Jugendamt) ▪ Mitwirkung in Krisensituationen: Ernährungsfragen, Überwachung der medizinische Situation mit dem Kinderarzt
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sächsisches Hebammengesetz, ▪ Im Stationären Bereich zusätzlich: Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG) ▪ Befugnisnorm lt. Bundeskinderschutzgesetz

6.4.11 Psychotherapeut/-in

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Psychotherapeut/in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Zu den Aufgaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erfassung der Ausgangssituation und der Lebensumstände des Patienten durch Gespräche, ärztliche Befunde und Testverfahren ▪ die Feststellung der vorliegenden psychischen bzw. psychosomatischen Erkrankung bzw. Ausschluss organischer Ursachen ggf. durch Dritte ▪ die Erstellung eines Therapieplanes ▪ die Durchführung von Einzel- oder Gruppentherapien ▪ die Dokumentation des Behandlungsverlaufes ▪ die Bewertung des Behandlungserfolges nach Abschluss der Therapie <p>Weitere Tätigkeiten sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung präventiver Beratungen (bei Risikogruppen) ▪ Gutachtertätigkeiten z. B. im Rahmen von Gerichtsverfahren
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ das Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit den Eltern ▪ In der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen können Anzeichen/Informationen über mögliche (in der Gegenwart oder Vergangenheit) erlebte Kindeswohlgefährdungen (z. B. sexuellen Missbrauch) bekannt werden ▪ Behandlung von Folgen einer erlebten Kindeswohlgefährdung
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychotherapeutengesetz – PsychThG, ▪ Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie ▪ Im Stationären Bereich: Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG)

6.4.12 Rettungsassistent/-in

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Rettungsassistent/-in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Rettungsassistenten und -assistentinnen arbeiten in erster Linie bei Krankentransport- und Rettungsdiensten. Zu ihren Aufgaben gehören dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Leisten von Erste Hilfe Maßnahmen bei medizinischen Notfällen vor Ort (bis zum Eintreffen der Ärzte) ▪ ggf. Durchführung lebensrettender Maßnahmen durch Herstellung der Transportfähigkeit der Patienten zur Weiterbehandlung (im Krankenhaus) ▪ ggf. Beobachtung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transports
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung an den Verletzungen der Kindern- und Jugendlichen ▪ Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten der Eltern bzw. deren Interaktion mit dem Kind/Jugendlichen (schroffer Umgangston, unglaubwürdige Erklärung der Verletzungsursache o. Ä.) ▪ Erkennen von kindeswohlgefährdenden Wohnverhältnissen (z. B. Verwahrlosung der Wohnung) ▪ Akutversorgung vor Ort ▪ Transport in ein Krankenhaus/eine Klinik zur stationären Weiterbehandlung ▪ Information des Krankenhauspersonals der Rettungsstelle über Verdachtsmomente
Gesetzliche Grundlagen	Gesetz über den Beruf des Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin (Rettungsassistentengesetz - RettAssG)

6.4.13 Schwangerschafts(konflikt)beratung

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Schwangerschafts(konflikt)beratung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Schwangerschaftsberatung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information und Beratung Schwangerer und junger Familien bezüglich Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung sowie allen eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar betreffenden Fragen (z. B. Familienhilfe, Hilfen für Schwangere und Familien in Notsituationen u. a.) <p>Schwangerschaftskonfliktberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung im Schwangerschaftskonflikt ▪ Ausstellung der Beratungsbescheinigung für eine Schwangerschaftsunterbrechung
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ "Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens" (§ 5 Abs.1 SchKG, § 219 StGB). In diesem Sinne zeigen die Berater der Schwangeren Perspektiven/Möglichkeiten für ein Leben mit Kind auf. ▪ Wahrnehmung von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in Beratungsgesprächen (entweder für bereits in der Familie lebende Kinder oder für das ungeborene Baby). ▪ Gegebenenfalls Beratung zu oder Vermittlung in weitere Hilfs- oder Beratungsangebote.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) ▪ Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ▪ Sächsische Ausführungsgesetz zum SchKG ▪ Das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) ▪ Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ▪ Strafgesetzbuch (StGB) ▪ Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen ▪ Befugnisnorm lt. Bundeskinderschutzgesetz

6.4.14 Suchtberatung

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Suchtberatung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Die Beratung und Hilfe für Suchtkranke und Suchtgefährdete richtet sich an Suchtkranke und deren Angehörige:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychosoziale Beratung zur Krankheitsbewältigung, zum Umgang mit Belastungen in Familie, Beruf und sozialem Umfeld ▪ Beratung, fachliche Betreuung und Begleitung von Selbsthilfegruppen ▪ organisatorische Unterstützung <p>Entsprechend der Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales sollten Suchtberatungsstellen dabei mit verschiedenen Berufsgruppen, Einrichtungen und Interessensvertretungen zusammenarbeiten. Im Zusammenhang mit Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behörden (insb. Gesundheits-, Sozial- und Jugendamt) ▪ niedergelassene Ärzte ▪ Sozialstationen ▪ andere Beratungsdienste (z. B. Schuldnerberatung) ▪ Schulen und andere Erziehungs- und Bildungseinrichtungen ▪ Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Jugendverbände und -gruppen sowie Kirchen ▪ Ärzte- und Apothekenkammer ▪ Jugend- und Familienhilfe u. a.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angebote zur Suchtprävention für Kinder und Jugendliche ▪ Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit suchtkranken Eltern, deren Kinder von der Sucht mit betroffen sind ▪ Vermittlung in andere Angebote, die den betroffenen Eltern bzw. deren Kindern helfen, möglichen Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit positiv entgegen zu wirken ▪ ggf. Meldung an das Jugendamt
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (Sächs.PsyKG) ▪ Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Psychiatrie und Suchthilfe - RL-PsySu).

6.4.15 Sozialpädiatrische Zentren

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	kinderärztlich geleitete ambulante Einrichtung in der Mediziner/-innen, Psychologen/-innen, Krankengymnasten/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen, Musiktherapeuten/-innen, Heilpädagogen/-innen und Sozialarbeiter/-innen interdisziplinär zusammen arbeiten
Arbeitsauftrag allgemein	<ul style="list-style-type: none">▪ Früherkennung und Behandlung von Entwicklungsstörungen bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen▪ Betreuung von Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen und mehrfachen Behinderungen
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none">▪ Wahrnehmen und Erkennen von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit der Familie▪ Entlastung der Familie durch passgenaue Therapie- und Hilfsmöglichkeiten▪ ggf. Beratung zu oder Vermittlung in weitere Hilfs- oder Beratungsangebote

6.5 Ordnungswesen

6.5.1 Einleitung

Überblick

Das Sächsische Polizeigesetz unterscheidet zwischen Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst. Beide Bereiche können einen umfassenden Beitrag zum Kinderschutz leisten.

Gesetzlicher Auftrag

Nach dem Sächsischen Polizeigesetz hat die Polizei (Polizeibehörden = „Ordnungsbehörden/Verwaltungsbehörden der Polizei“ und Polizeivollzug) die Aufgabe, Gefahren vom Einzelnen und dem Gemeinwesen abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen und die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten, Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen und Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können. Außerdem hat die Polizei die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben bzw. die Polizeivollzugsdienste durch Weisung wahrzunehmen.²

Ordnungsbehörden (Kreis- und Ortspolizeibehörden)

Aufgabe der Kreis- und Ortspolizeibehörden (= Ordnungsamt des Landkreises/Ordnungsämter der Städte und Gemeinden) ist es, gemeinsam mit anderen Behörden z. B. Jugendamt im Rahmen des Jugendschutzes dafür zu sorgen, dass Vorschriften eingehalten werden und bei Nichteinhaltung gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten verantwortlich sind. Aufgrund der kommunalen Organisationshoheit können die Zuständigkeiten der Kreis- wie auch der Ortspolizeibehörden unterschiedlich ausfallen. Zum Aufgabengebiet gehören:

- der Brand- und Katastrophenschutz
- Ordnungsdienste
- Aufgaben nach Pass- und Melderecht
- Verkehrssicherung, etc.
- Ortspolizeibehörden verfügen über eigene Vollzugsbedienstete, die die Stellung eines Polizeibediensteten haben (§ 80 SächsPolG)

Polizeiliche Verwaltungsbehörden

Die Verwaltungsbehörden der Polizei haben koordinierende Aufgaben bzw. sie sind für die Einstellung, Aus- und Weiterbildung der Polizeibeamten verantwortlich.

Polizeivollzugsdienst

Der Polizeivollzug ist zuständig für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und die Gefahrenabwehr nach dem Sächsischen Polizeigesetz. Der Polizeivollzug ist ausführendes Organ der Ordnungsbehörden. Gemäß § 163 Strafprozessordnung ist die Polizei befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch die Auskunft zu verlangen sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen.

² Vgl. Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – SächsPolOrgVO, Sächsisches Polizeigesetz - SächsPolG

Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen für polizeiliche Aufgaben ergeben sich aus dem sächsischen Polizeirecht, Ordnungsrecht, Polizeiverordnungen, Verkehrsrecht, Schulrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht, Strafprozessrecht, Verwaltungsvorschriften etc. Nachstehend sind wesentliche Rechtsgrundlagen aufgeführt:

- SächsPolG – Sächsisches Polizeigesetz
- Polizeiverordnungen der Kreis- und Ortspolizeibehörden
- StGB – Strafgesetzbuch
- GewSchG – Gewaltschutzgesetz
- StPO – Strafprozessordnung
- StVO – Straßenverkehrsordnung
- OwiG – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- OwiZuVO – Sächsische Ordnungswidrigkeiten Zuständigkeitsverordnung
- VwV Schulverweigerer – Verwaltungsvorschrift Schulpflichtverletzungen/Schulverweigerer

Grundlage für die Organisation der Polizei in Sachsen ist die sächsische Polizeiorganisationsverordnung.

Aufbau/Struktur

Das Ordnungswesen bezieht sich auf die Ebene des Bundes und der Länder. Auf Bundesebene wird nicht zwischen Sicherheit und Ordnung getrennt. Beide Begriffspaare bilden eine Einheit und sind unabhängig von der Verwaltungsorganisation. Auf der Bundesebene wird die Gefahrenabwehr von der Allgemeinheit und jedes Einzelnen durch welche die Sicherheit und Ordnung bedroht wird von der Bundespolizei (ehemals Bundesgrenzschutz) wahrgenommen. Die Bundespolizei ist eine eigenständige Polizei. Ihre Aufgaben umfassen:

- den Grenzschutz
- Sicherung des Bahn- und Luftverkehrs
- die Aufgaben auf See
- den Schutz der Bundesorgane
- die Unterstützung anderer Bundesbehörden
- die Verwendung zur Unterstützung eines Bundeslandes
- die Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall

Die Verwendung im Ausland sowie die Verfolgung von Straftaten und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind Aufgaben der Bundespolizei. Der Sitz der Bundespolizeidirektion für Mitteldeutschland (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) ist in Pirna.

Auf Länderebene bestehen 16 Landespolizeien, die aus historischen Gründen unterschiedlich organisiert sind (Neuorganisation der Polizei nach dem 2. Weltkrieg). In den Landespolizeien sind zwei verschiedene Systeme der Organisation polizeilicher Aufgaben anzutreffen.

Das sächsische Polizeigesetz unterscheidet zwischen Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst.

Für die Wahrung der polizeilichen Aufgaben sind in der Regel die Polizeibehörden zuständig. Sie werden in allgemeine und besondere Polizeibehörden unterschieden. Der Polizeivollzugsdienst (= Polizeidienststellen) nimmt die polizeilichen Aufgaben wahr.

Zu den allgemeinen Behörden (Ordnungsbehörden) zählen die:

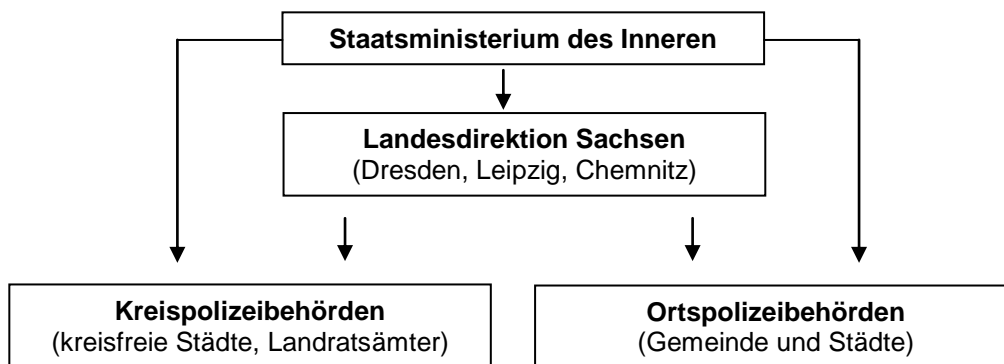
- Obersten Landespolizeibehörden (Staatsministerium des Inneren)
- Landespolizeibehörden (Landesdirektionen Chemnitz, Leipzig und Dresden)

- Kreispolizeibehörden (Landratsämter und Kreisfreien Städte)
- Ortspolizeibehörden (Gemeinden und Städte)

Zu den Polizeidienststellen zählen:

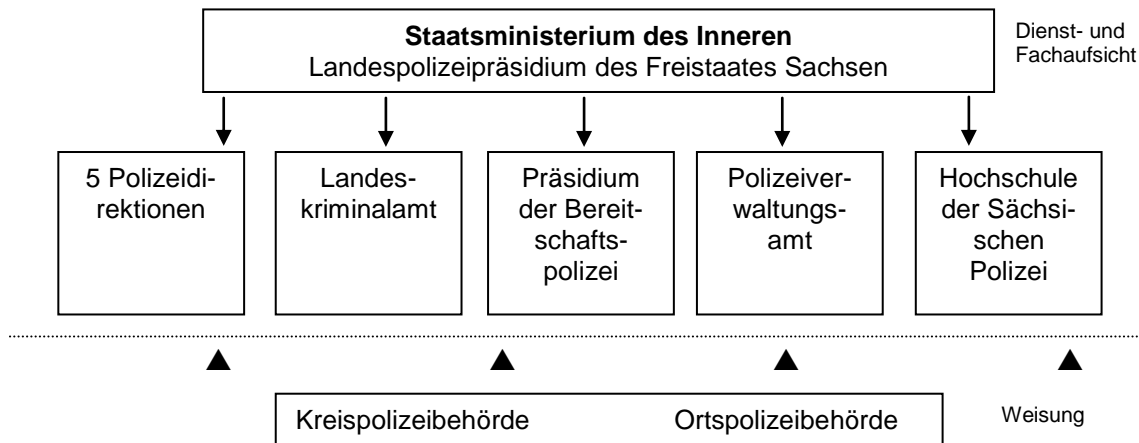
- fünf Polizeidirektionen mit Inspektionen und nachgeordneten Einrichtungen (Polizeireviere, Polizeiposten)
- das Landeskriminalamt
- das Präsidium der Bereitschaftspolizei mit nachgeordneten Abteilungen/ Fachdienste
- das Polizeiverwaltungsamt
- und die Hochschule der Sächsischen Polizei in Rothenburg/OL

Struktur der Polizeibehörden (Ordnungsbehörden) Dienst- und Fachaufsicht



Struktur der Polizeidienststellen (des Polizeivollzugsdienstes)

Dienst- und Fachaufsicht sowie Weisungsrecht



Besondere Berufsgruppen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung:

- Polizeivollzugsbeamte (Polizei)
- Mitarbeiter des Ordnungsamtes (Ordnungsamt)

6.5.2 Polizei

Bereich	Ordnungswesen
Berufsgruppe	Polizei
Arbeitsauftrag allgemein	Ihre Aufgaben sind die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung sowie vorbeugend Straftaten zu verhindern.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Gefahrenabwehr: Sind Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unaufschiebbar, d. h. ist ein sofortiges Eingreifen durch die Polizei notwendig, um akute Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes abzuwenden, wird die Polizei eigenständig tätig, so z. B. wenn die Polizei Kenntnis einer lebensbedrohlichen Vernachlässigung eines Kindes erlangt und die Einschaltung des Jugendamtes zur Gefahrenabwehr aus zeitlichen Gründen nicht zu verantworten wäre. Nach Beendigung der Maßnahme wird das Jugendamt über den vorliegenden Sachverhalt informiert.</p> <p>Strafverfolgung: Wenn die Polizei Kenntnis von einer Straftat erlangt, wie z. B. Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung oder erhält sie Hinweise auf einen solchen Straftatbestand wird der Vorfall durch die Polizeibeamten untersucht und strafrechtliche Maßnahmen werden ergriffen. Die Polizei arbeitet zeitgleich mit dem Jugendamt Hand in Hand, d. h. bringt das Kind zu einer Inobhutnahmeeinrichtung und informiert sofort das Jugendamt.</p> <p>Hinweis: Bei allen Anfragen, Rücksprachen oder Fallbesprechungen unter Anwesenheit der Polizei ist der Aspekt des Strafverfolgungszwangs zu bedenken, d. h. ggf. sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren bzw. pseudonymisieren!</p>
Gesetzliche Grundlagen	Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG)

6.5.3 Ordnungsamt

Bereich	Ordnungswesen
Berufsgruppe	Ordnungsamt
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Das Ordnungsamt ist die zuständige Behörde, die gemäß dem sächsischen Polizeigesetz die Gefahren vom Einzelnen und dem Gemeinwesen abzuwehren hat durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Sie sind ferner für die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig.</p> <p>Zu den Aufgaben eines Ordnungsamtes gehört der Nachgang von Ordnungswidrigkeiten, das Einleiten von Bußgeldverfahren, die Erteilung von Auflagen und Anordnungen, das Durchführen von Kontrollen und das Verhängen von Verwarn-, Buß- und Zwangsgeldern.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenabwehr vom Kind/Jugendlichen indem z. B. die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes kontrolliert wird • Kontrolle der Einhaltung der Schulpflicht, indem Schulpflichtige Kinder, die sich zu Zeiten des Unterrichts außerhalb der Schule aufhalten, angesprochen werden • Aufgreifen von Jugendlichen an jugendgefährdenden Orten: Information an Eltern, wenn Eltern nicht erreichbar sind dann Information an das Jugendamt • Information über Jugendgefährdende Orte an das Jugendamt • Vorbeugende Maßnahmen
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Sächsisches Polizeigesetz • Polizeiverordnungen • Ordnungswidrigkeitengesetz • Jugendschutzgesetz • Schulgesetz und Schulverweigererverordnung

6.6 Justizwesen

6.6.1 Familienrichter/-in

Bereich	Justiz
Berufsgruppe	Familienrichter/-in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Richter entscheiden unabhängig auf Grundlage bestehender Gesetze. Sie hören Verfahrensbeteiligte an, erheben Beweise und leiten die mündliche Verhandlung. Familienrichter entscheiden gemäß des § 23b Gerichtsverfassungsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Verfahren, die die elterliche Sorge für ein Kind betreffen, ▪ in Verfahren die den Umgang mit einem Kind regeln ▪ in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ▪ in Verfahren die Kindschaftssachen betreffen usw.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p><i>Handeln bei Kindeswohlgefährdung</i></p> <p>Erörterung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung auf Grundlage des §§ 1666, 1666a BGB und § 50f FGG (Prüfung der Gefährdungssituation des Kindes und Prüfung der Bereitschaft/Fähigkeit zur Gefährdungsabwendung). Alle gerichtlichen Maßnahmen müssen geeignet, verhältnismäßig und erforderlich sein. Das Familiengericht hat Entscheidungen, mit denen es länger dauernde Maßnahmen nach § 1666 BGB ausgesprochen hat, in einem angemessenen Zeitabstand zu überprüfen und nach drei Monaten zu prüfen, wenn es von Maßnahmen nach § 1666 BGB abgesehen hat. Familiengerichtliche Maßnahmen können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermahnung/Verwarnung der Eltern ▪ Gebote gegenüber den Eltern, (Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen) ▪ Verbote gegenüber den Eltern, (Kontakt zum Kind aufzunehmen, Familienwohnung zu nutzen, Zusammentreffen mit dem Kind herbei zu führen) ▪ Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge (z. B. Schwangerschaftsabbruch, die Einwilligung in eine Operation) ▪ Entzug der Elterlichen Sorge (teilweise oder vollständig in den Bereichen der Vermögenssorge, Personensorge: [Aufenthalt, Umgang, Pflege]) ▪ Verbleibensanordnungen: Aufenthalt des Kindes ▪ Beschränkungen: Besuchsbeschränkungen <p><i>Maßnahmen bei Gefahr im Verzug</i></p> <p>Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht vorläufige – im Rahmen des § 620 ZPO: einstweilige Anordnungen erlas-</p>

sen. Dies ist dann der Fall, wenn akute Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht.

Gesetzliche Grundlagen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

6.6.2 Staatsanwaltschaft

Bereich	Justiz
Berufsgruppe	Staatsanwalt/Staatsanwältin
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Aufgaben bezogen auf das Strafrecht:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Leitung des Ermittlungsverfahrens (Ermittlungsbehörde)▪ Erhebung der Anklage beim Strafgericht (Anklagebehörde)▪ Vertretung der Anklage im Zwischen- und Hauptverfahren▪ Strafvollstreckung nach dem Urteil (Vollstreckungsbehörde) <p>Aufgaben außerhalb des Strafrechts:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Mitwirkung bei Zivilsachen▪ Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Aufgrund dessen, dass die Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgungsbehörde ist, kann sie Straftaten ausschließlich nachgehen. Für das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist die Nr. 235 (Kindesmisshandlung) der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren bindend.</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Auch namenlosen und vertraulichen Hinweisen geht der Staatsanwalt grundsätzlich nach; bei der Beweissicherung beachtet er insbesondere § 81c Abs. 3 Satz 3 StPO. Im Übrigen gelten die Nr. 220, 221, 222 Abs. 1 und 2 sinngemäß.(2) Bei einer Kindesmisshandlung ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) grundsätzlich zu bejahen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg gemäß § 374 StPO ist in der Regel nicht angezeigt.(3) Sind sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden und erscheinen diese erfolgversprechend, kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entfallen. <p>Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen geben, wie Elterntrainings zu besuchen oder die Hilfsangebote des Jugendamtes anzunehmen. Es gilt der Grundsatz: Hilfe vor Strafe.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ Strafprozessordnung (StPO)▪ Strafgesetzbuch (StGB)▪ Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)▪ Zivilprozessordnung (ZPO)

6.6.3 Verfahrenspfleger/-in (Anwalt des Kindes)

Bereich	Justiz
Berufsgruppe	Verfahrenspfleger/-in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Ihre Aufgaben sind die Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen vor dem Familien- und Vormundschaftsgericht. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ den Willen des Kindes festzustellen▪ die Dokumentation des Kindeswillen in Form einer schriftlichen Stellungnahme▪ Darlegung der Sichtweisen des Kindes im Prozess▪ Führen eines Abschlussgespräches, indem dem Kind die Möglichkeit einer Rückmeldung gegeben wird▪ Darüber hinaus überlegt er ggf. (bei Beendigung durch Beschluss) gemeinsam mit dem Kind, ob ein geeignetes Rechtsmittel eingelegt werden kann/ soll.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Verfahrenspfleger/-innen werden u. a. bei gerichtlichen Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung tätig, wenn es hierbei um die Trennung des Kindes von seiner Familie oder Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist. Gerade solche Verfahren sind für Kinder mit schweren seelischen und emotionalen Belastungen verbunden. Daher muss sichergestellt werden, dass die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ § 50 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG): Kindschaftsrechtlichen Verfahren▪ § 70b Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG): Verfahren über Unterbringungsverfahren▪ Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - Reformgesetz (FGG-RG)

6.6.4 Gerichtsvollzieher/-in

Bereich	Justiz
Berufsgruppe	Gerichtsvollzieher/-in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Aufgaben des Gerichtsvollziehers als selbständigem Organ der Rechtspflege sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Urteile und Beschlüsse des Gerichts durchzusetzen ▪ Pfändungen und Versteigerungen von beweglichen Sachen, wie z. B. Mobilien, vorzunehmen, um Gläubigern zum Ausgleich ihrer Forderung zu verhelfen, die durch richterlichen Beschluss erklärt wurde ▪ die Zustellung von Pfändungs- und Vollstreckungsbescheiden ▪ die Abnahme von eidesstattlichen Erklärungen von zahlungsunfähigen Schuldern ▪ Durchführung von Zwangsvollstreckungen auf Ersuchen von Gläubigern
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher setzt bezogen auf die Thematik Kindeswohlgefährdung erst nach einem Gerichtsverfahren ein. Aufgabe ist hierbei, die Vollstreckung einstweiliger Anordnungen des Familiengerichtes sowie die Wegnahme bzw. Herausgabe von Kindern.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ZPO (Zivilprozessordnung) ▪ GVG (Gerichtsverfassungsgesetz), hier insbesondere § 154 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) ▪ GVGA (Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung) ▪ GVKostG (Gerichtsvollzieherkostengesetz) ▪ Vorschriften und Verordnungen des Landes Sachsen (z. B. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Geschäftsanweisung der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung)

6.6.5 Bewährungshelfer/-in

Bereich	Justiz
Berufsgruppe	Bewährungshelfer/-in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Im Rahmen der Betreuung von Menschen, deren Strafvollzug (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, eine Maßregel oder ein Strafrest) zur Bewährung ausgesetzt ist, kommt Bewährungshelfern/-innen eine doppelte Aufgabenstellung zu:</p> <p>Hilfs- und Betreuungsangebote, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Motivation zur aktiven Mitarbeit ▪ Unterstützung bei Anträgen auf gerichtliche Maßnahmen ▪ Unterstützung im Umgang mit Behörden ▪ Information über (und Vermittlung an) Beratungsstellen bzw. therapeutische Einrichtungen <p>Kontrolle und Überwachung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung der Einhaltung der im Beschluss aufgeführten Auflagen und Weisungen ▪ Dokumentation des Bewährungsverlaufs in einer Akte, Erstellen von Berichten über den Bewährungsverlauf und die Lebensführung (z. B. Wohnsituation, Arbeit/Ausbildung usw.) für das zuständige Gericht ▪ Mitteilung an das Gericht über bekannt gewordene Straftaten <p>Bei Jugendlichen kommen erzieherische Aufgaben hinzu, die Bewährungshelfer/-innen gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter wahrnehmen.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Gesprächen oder Hausbesuchen (mit Eltern) im Rahmen der Tätigkeiten können u. U. Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. ▪ ggf. Information über (und Vermittlung an) Beratungsstellen bzw. therapeutische Einrichtungen ▪ ggf. Meldung an das Jugendamt
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strafgesetzbuch ▪ Jugendgerichtsgesetz

6.7 Sozialwesen

6.7.1 Jobcenter

Bereich	Sozialwesen
Berufsgruppe	Jobcenter
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Nach dem Grundsatz "Fördern und Fordern" gehören folgende Aufgaben zu den Arbeitsinhalten der Mitarbeiter/-innen im Jobcenter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuung, Beratung und Vermittlung von ALG-II-Empfängern/-innen durch Fallmanager/-innen und Arbeitsvermittler/-innen ▪ Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, z. B. Weiterbildungen, Eingliederungszuschüsse bei Aufnahme einer Beschäftigung ▪ Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Kapitel 2 SGB II, Auszahlung der Leistungen des ALG II durch den Leistungsbereich ▪ Ansprechpartner für Arbeitgeber/-innen, Akquise offener Stellen und Prüfung möglicher Einstellungshilfen durch den gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und des Jobcenters ▪ Zusammenarbeit mit den Partnern am Arbeitsmarkt, Trägern und in Netzwerken
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Verdachtsmomente liegen grundsätzlich bei Kenntnisaufnahme von Fallkonstellationen nahe, bei denen Kinder von ungünstigen/problematischen Lebensumständen ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten unmittelbar mit betroffen sind (Risikofaktoren). Dazu können zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Räumungsklagen ▪ hohe Verschuldung und unwirtschaftliches Verhalten ▪ Leistungsminderungen bzw. -entziehungen (Sanktionen) in Folge von Pflichtverletzungen bzw. fehlender Mitwirkung ▪ Suchtgefährdungen ▪ erheblichen physischen und psychischen Einschränkungen, etc. <p>Auch bei Hausbesuchen im Rahmen der Tätigkeiten können u. U. Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Je nach Einschätzung der Gefährdungslage können Information über (und Vermittlung an) Beratungsstellen bzw. therapeutische Einrichtungen erfolgen; ggf. zählt dazu eine Meldung an das Jugendamt.</p>
Gesetzliche Grundlagen	SGB II

6.7.2 Schuldnerberatung

Bereich	Sozialwesen
Berufsgruppe	Schuldnerberatung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Schuldenberater bieten Hilfestellung für Menschen mit Schuldenproblemen in Form von Rat und Hilfe mit dem Ziel, der persönlichen und ökonomischen Stabilisierung sowie dem sozialen und wirtschaftlichen Neubeginn. Konkrete Angebote/Arbeitsinhalten sind dabei z. B. :</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung) ▪ Existenzsicherung ▪ Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz ▪ Psychosoziale Beratung ▪ Regulierung und Entschuldung (Einzelregulierung bis hin zur Gesamtentschuldung durch Insolvenzverfahren [= Insolvenzberatung])
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohlgefährdung	<p>Die mit Armut und Überschuldung einhergehenden geringen materiellen und finanziellen Ressourcen stellen einen Risikofaktor für das Kindeswohl dar. Wenn eine Schuldnerberatung hilft Schuldenprobleme zu überwinden, trägt sie zur materiellen Sicherung und zu den Teilhabechancen von Kindern in der Gesellschaft bei.</p> <p>Auch unter der oben erwähnten psychosozialen Beratung im Rahmen der Schuldnerberatung können Schuldenberater/-innen einen Beitrag zur Förderung des Kindeswohls leisten. So gehört zu diesem Aspekt der Beratung unter anderem auch die Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII, ▪ Insolvenzordnung (InsO), ▪ Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG)

7 Rechtliche Grundlagen

7.1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	3
§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge	3
§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.....	3
§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen.....	3
§ 1697a Kindeswohlprinzip	4
7.2 Grundgesetz (GG)	5
Art 2	5
Art 6	5
7.3 Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	6
§ 151 Kindschaftssachen	6
§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot	6
§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen	6
§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung.....	7
§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes	7
7.4 Gesetz zur Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers (Sächsisches Hebammengesetz-SächsHebG) vom 9. Juli 1997, rechtsbereinigt mit Stand vom 10. Februar 2013	8
§ 2 Berufspflichten	8
§ 3 Aufgaben.....	8
§ 6 Schweigepflicht	9
§ 7 Dokumentationspflicht.....	9
§ 9 Aufsicht des Gesundheitsamtes, Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit	9
7.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011	10
§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.....	10
§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.....	10
7.6 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, SGB VIII) vom 26. Juni 1990 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) vom 22. Dezember 2011	12
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	12
§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	13
§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe.....	13
§ 72a Persönliche Eignung	13
7.7 Schulgesetz—Freistaat Sachsen (VOSchulG) vom 16. Juli 2004	15
§ 50a Informationsbefugnis	15
7.8 Strafgesetzbuch (StGB)	16
§ 34 Rechtfertigender Notstand	16
§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht.....	16

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen	16
§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen	17
7.9 UN-Konvention über die Rechte der Kinder (UNRK).....	19
Artikel 3	19
Artikel 12	19
Artikel 19	19
7.10 Zweites Gesetz zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen.....	20
§ 5 Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung.....	20

7.1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1697a Kindeswohlprinzip

Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

7.2 Grundgesetz (GG)

Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

7.3 Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 151 Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen.

§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den

Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

7.4 Gesetz zur Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspfleger (Sächsisches Hebammengesetz-SächsHebG) vom 9. Juli 1997, rechtsbereinigt mit Stand vom 10. Februar 2013

§ 2 Berufspflichten

Die Hebammen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft auszuüben. Sie haben das Lebensrecht des Ungeborenen und die Menschenwürde der Mutter und des Neugeborenen zu achten.

§ 3 Aufgaben

(1) Hebammen haben Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen Hilfe zu leisten und dabei deren Gesundheit zu schützen und zu erhalten. Im Rahmen dieser Aufgabe führen Hebammen insbesondere folgende Tätigkeiten in eigener Verantwortung aus:

1. angemessene Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung,
2. Feststellung der Schwangerschaft und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der üblichen Kontrolluntersuchungen zur Überwachung des normalen Schwangerschaftsverlaufs,
3. Veranlassung der Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind, einschließlich Aufklärung über diese Untersuchungen,
4. Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung,
5. Betreuung der Gebärenden während der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter technischer und klinischer Mittel,
6. Durchführung von Normalgeburten und bei fehlender ärztlicher Hilfe von Beckenendlagegeburten, Ausführung von Dammschnitten und Versorgung von unkomplizierten Geburtsverletzungen,
7. Untersuchung, Überwachung und Pflege des Neugeborenen im erforderlichen zeitlichen Umfang; hierzu gehören auch vorbeugende Maßnahmen sowie die Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Notfällen, insbesondere sofortige Wiederbelebung des Neugeborenen,
8. Betreuung der Wöchnerin und Überwachung des Zustandes der Mutter im erforderlichen zeitlichen Umfang sowie Beratung und Anleitung zur bestmöglichen Ernährung und Pflege des Neugeborenen, Hinweis auf ärztliche Vorsorgeuntersuchungen sowie Schutzimpfungen für Neugeborene und Säuglinge gemäß Empfehlung der Sächsischen Impfkommission,
9. Anleitung der Wöchnerin zum Stillen und Hilfe bei Stillproblemen bis zum Ende der Stillzeit,
10. Durchführung der vom Arzt verordneten Behandlung.

(2) Hebammen haben Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen über jede beabsichtigte Maßnahme und deren Folgen aufzuklären. Bei der Aufklärung sind neben medizinischen auch soziale und psychische Faktoren zu berücksichtigen.

§ 6 Schweigepflicht

(1) Hebammen haben über das, was ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen, auch über den Tod der betreuten Frauen hinaus. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen der betreuten Frauen, Aufzeichnungen über die betreuten Frauen und sonstige Untersuchungsbefunde. Wenn mehrere Hebammen und Ärzte gleichzeitig oder nacheinander dieselbe Frau behandeln oder betreuen, so sind sie untereinander insoweit von der Schweigepflicht befreit, als das Einverständnis der Frau vorliegt oder anzunehmen ist.

(2) Hebammen sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht der Hebammen einschränken, sollen die betreuten Frauen darüber unterrichtet werden.

§ 7 Dokumentationspflicht

(1) Hebammen haben die in ihrer beruflichen Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Maßnahmen zu dokumentieren. Anhand der Dokumentation müssen sämtliche Vorgänge nachvollziehbar sein.

(2) Die Dokumentationen sind für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung und Betreuung aufzubewahren, soweit nicht eine längere Aufbewahrung erforderlich ist.

(3) Bei Beendigung der Berufsausübung sind die Dokumentationen dem zuständigen Gesundheitsamt zu übergeben.

(4) Alle beruflichen Aufzeichnungen und Unterlagen sind vor dem Zugriff Unbeteiligter zu sichern.

§ 9 Aufsicht des Gesundheitsamtes, Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

(1) Freiberuflich tätige Hebammen üben ihren Beruf unter Aufsicht des Gesundheitsamtes aus. Sie haben dem Gesundheitsamt auf Verlangen die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in ihre Aufzeichnungen und Tagebücher zu gewähren.

(2) Sie haben das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende, Wöchnerin, ein Neugeborenes oder ein Säugling verstorben oder eine Totgeburt erfolgt ist. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang nur insoweit zu übermitteln, wie dies zur Aufklärung des in Satz 1 geschilderten Sachverhaltes und zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse durch das Gesundheitsamt erforderlich ist.

(3) Freiberuflich tätige Hebammen sind verpflichtet, Sächsisches Hebammengesetz – SächsHebG

1. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern,
2. ihre Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, das Namen, Berufsbezeichnung, Sprechstunden und Fernsprechnummer angibt, und
3. berufsunwürdige Werbung zu unterlassen.

(4) Freiberuflich tätige Hebammen sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein. Hebammen, die Geburtshilfe leisten, haben dafür zu sorgen, dass sie oder ihre Vertretung für die von ihnen betreuten Schwangeren oder Wöchnerinnen erreichbar sind.

(5) Sonstige Melde- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

7.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

7.6 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, SGB VIII) vom 26. Juni 1990 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz - BKiSchG) vom 22. Dezember 2011

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfol-

gen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 72a Persönliche Eignung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

7.7 Schulgesetz—Freistaat Sachsen (VOSchulG) vom 16. Juli 2004

§ 50a Informationsbefugnis

(1) Die Schule soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn auch nach Anhörung der Eltern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist.

(2) Die Schule kann Eltern eines volljährigen Schülers, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, über den Sachverhalt informieren, wenn der Schüler

1. nicht versetzt wurde,
2. zu einer Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde oder sie nicht bestanden hat,
3. das Schulverhältnis beendet oder
4. wegen der Absicht, eine Ordnungsmaßnahme nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 gegen ihn zu treffen, angehört wird oder dies aus den in § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 9. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Gründen unterbleibt.

Der Schüler ist vor einer Information nach Satz 1 anzuhören; § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 28 VwVfG gilt entsprechend. Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres des Schülers Personensorgeberechtigten.

- (2) Durch die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 wird insoweit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.¹

¹ § 50a geä. durch Artikel 2 Abs. 10 des G vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144)

7.8 Strafgesetzbuch (StGB)

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
 - a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes²,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
7. anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

² § 203 Abs. 1 Nr. 4a: Die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des G über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVerfGE v. 4.8.1992 I 1585 - 2 BvO 16/92 u. a.

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

7.9 UN-Konvention über die Rechte der Kinder (UNRK)

Artikel 3

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
2. Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

7.10 Zweites Gesetz zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen

§ 5 Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung

Werden einem Arzt, einer Hebamme, einem Entbindungspfleger oder einer Person, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen innerhalb von Diensten oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe betraut ist, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Hilfen nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen die vorgenannten Personen bei dem gesetzlichen Vertreter auf die Inanspruchnahme von Hilfen des Jugendamtes hinwirken. Ist ein Tätigwerden zur Abwehr der Gefährdung dringend erforderlich und ist der gesetzliche Vertreter nicht in der Lage oder nicht bereit, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf ist der gesetzliche Vertreter vorab hinzuweisen, es sei denn, dadurch würde der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet.

8 Kontakte und weiterführende Hilfen

8.1. Notfalldienste	2
8.1.1 Hilfe bei Kindeswohlgefährdung.....	2
8.1.2 Notfallnummern.....	2
8.1.3 Opferhilfen.....	2
8.1.4 Hilfen bei häuslicher Gewalt.....	2
8.1.5 Krankenhäuser.....	3
8.1.6 Ärztlicher Bereitschaftsdienst.....	3
8.2. Soziale Dienste des Jugendamtes	4
8.3. Beratungsstellen und Unterstützungsangebote	5
8.3.1 Erziehungs- und Familienberatungsstellen	5
8.3.2 Beratungsstellen bei Gewalterfahrung und sexuellem Missbrauch	5
8.3.3 Beratungsstellen für Schwangere	6
8.3.4 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (KJÄD).....	7
8.3.5 Interdisziplinäre Frühförderstellen	8
8.3.6 Sozialpädiatrische Zentren.....	8
8.3.7 Sozialamt, Abteilung Integration und Eingliederungsleistungen.....	9
8.3.8 Familienzentren.....	9
8.3.9 Beratungsangebote bei Suchtproblematik.....	10
8.3.10 Beratungsangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen.....	11
8.3.11 Telefondienste.....	13
8.3.12 Angebote für Bedürftige	13
8.3.13 Schuldnerberatungsstellen.....	13
8.3.14 Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten.....	14
8.4 Spezielle Projekte und Initiativen	15
8.4.1 Gemeinsam mit Eltern - Unterstützung in Belastungssituationen und Krisen.....	15
8.4.2 „welcome“ Praktische Hilfen für Familien nach der Geburt.....	15
8.4.3 Modellprojekt Familiengesundheitspaten	15
8.4.4 Begrüßungsbesuche des Jugendamtes bei Familien nach Geburt eines Kindes	16
8.4.5 Projekt Mirror.....	16
8.4.6 Schulverweigererprojekt Dresden Ost 2. Chance	16
8.4.7 Selbsthilfe.....	16
8.4.8 Kinderschutzfachkräfte.....	17

8.1 Notfalldienste

8.1.1 Hilfe bei Kindeswohlgefährdung

- 24 h täglich
- **Kinderschutznotruf des Jugendamtes** Tel.: 0351/ 2 75 40 04
E-Mail: kinderschutz@dresden.de Fax: 0351/ 4 88 99 47 23
 - **Kinder- und Jugendnotdienst** Tel.: 0351/ 2 75 36 63
Rudolf-Bergander-Ring 43, 01219 Dresden
für Kinder und Jugendliche bei Not, Gewalt und Gefahr,
Krisenintervention, Beratung, Aufnahme/Inobhutnahme

8.1.2 Notfallnummern

- **Rettungsleitstelle** Tel.: 1 12
in lebensbedrohlichen Situationen, die schnelle
medizinische Hilfe erfordert
 - **Polizei** Tel.: 1 10
bei Gefahr für Leib und Leben, Überfall, Gewalt,
Bedrohung, bei Unfällen
- 24 h täglich
- **Giftnotruf/Giftinformationszentrale** Tel.: 0361/ 73 07 30
 - **Institut für Rechtsmedizin** Tel.: 0351/ 4 58 34 50
Fetscherstr. 74, Haus 13, 01307 Dresden
 - **Babyklappe/Mütternotruf** Tel.: 0180/ 4 23 23 23
Standort Babyklappe: Bautzner Str. 52, 01099 Dresden
Notruf für Mütter in Krisensituationen in der Zeit der Schwanger
schaft und im Leben mit ihrem Kind, auch anonym

8.1.3 Opferhilfen

- **Opferhilfe Sachsen** Tel.: 0351/ 8 01 01 39
- **Opfer-Notruf Weißer Ring** Tel.: 01803/3 43 4 34

8.1.4 Hilfen bei häuslicher Gewalt

- **Anonyme Zuflucht für Mädchen und junge Frauen** Tel.: 0351/ 2 51 99 88
für Mädchen und junge Frauen (12-18 Jahre),
die von physischer und sexueller Gewalt bedroht sind,
Krisenintervention, Beratung, Aufnahme
- **Frauenschutzhaus** Tel.: 0351/ 2 81 77 88
für Frauen und ihre Kinder, die von psychischer und sexueller
Gewalt bedroht sind, Krisenintervention, Beratung, Aufnahme

8.1.5 Krankenhäuser

■ **Universitätsklinikum**

Fetscherstr. 74, 01307 Dresden

Zentrale	0351/ 4 58 0
Notfallambulanz	0351/ 4 58 22 67
Psych. Akutstation	0351/ 4 58 47 89

■ **Krankenhaus Friedrichstadt**

Friedrichstr. 41, 01069 Dresden

Zentrale	0351/ 4 80 0
Notfallambulanz	0351/ 4 80 15 52
Psych. Akutstation	0351/ 4 80 13 82

■ **Krankenhaus Neustadt**

Industriestr. 40, 01129 Dresden

Zentrale	0351/ 8 56 0
Notfallambulanz	0351/ 8 56 25 80

Heinrich-Cotta-Str.12, 01324 Dresden

Psych. Akutstation	0351/ 8 56 69 10
--------------------	------------------

■ **Krankenhaus St. Josephstift**

Wintergartenstr. 15/17, 01307 Dresden

Zentrale	0351/ 4 44 00
Notfallambulanz	0351/ 4 44 02 32 9

■ **St. Marien Krankenhaus**

Selliner Str. 29, 01109 Dresden

Zentrale	0351/ 8 83 20
Notfallambulanz	0351/ 8 83 23 1

■ **Diakonissenkrankenhaus**

Holzhofgasse 29, 01099 Dresden

Zentrale	0351/ 8 10 0
Notfallambulanz	0351/ 8 10 17 08

Mo - Fr
 19 - 23 Uhr
 Sa, So, Feiertag
 8 - 23 Uhr

8.1.6 Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung dringender ärztlicher Hausbesuche

Tel.: 0351/ 1 92 92

8.2 Soziale Dienste des Jugendamtes

Zielgruppen	<p>für Kinder, die Probleme in ihrer Familie haben, die sich von ihren Eltern nicht verstanden fühlen, deren Eltern in Scheidung oder getrennt leben, die vernachlässigt, gedemütigt, geschlagen oder missbraucht werden.</p> <p>für Jugendliche und junge Volljährige, die mit ihren Eltern nicht mehr reden können, die einen eigenen Weg suchen und Beistand brauchen, die unter sozialen Schwierigkeiten leiden, die körperliche oder seelische Gewalt erfahren oder missbraucht werden.</p> <p>für Eltern, die bei der Erziehung ihrer Kinder Unterstützung wollen die Konflikte in Partnerschaft und Familie überwinden möchten die in Trennung oder Scheidung leben die bei sozialen Schwierigkeiten Unterstützung brauchen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen, bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, bei Schulschwierigkeiten, Ausbildungs- und Berufsproblemen, bei der Lösung von Familienkonflikten, bei Trennungs- und Scheidungsabsichten ■ Vermittlung von Hilfsangeboten des Jugendamtes und anderer Ämter und Behörden, von Kontakten zu freien Trägern der Jugendhilfe von sozialpädagogischen und sozialrechtlichen Hilfen ■ Gewährung von Hilfen zur Erziehung ■ Information zu den Regelungen im Kindschaftsrecht ■ Entgegennahme von Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ■ Prüfung Kindeswohlgefährdung
Öffnungszeiten Mo, Do, Frei 9-12 Uhr Die 9-18 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ■ ASD Altstadt Tel.: 0351/ 4 88 68 29 Nöthnitzer Str. 2, 01187 Dresden ■ ASD Plauen Tel.: 0351/ 4 88 68 61 Nöthnitzer Str. 2, 01187 Dresden ■ ASD Neustadt, Klotzsche Tel.: 0351/ 4 88 66 41 Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden ■ ASD Pieschen Tel.: 0351/ 4 88 55 11 Bürgerstraße 63, 01127 Dresden ■ ASD Blasewitz, Loschwitz Tel.: 0351/ 4 88 85 61 Grundstr. 3, 01326 Dresden ■ ASD Leuben Tel.: 0351/ 4 88 83 41 Prohliser Allee 10, 01239 Dresden ■ ASD Prohlis Tel.: 0351/ 4 88 83 41 Prohliser Allee 10, 01239 Dresden ■ ASD Cotta Tel.: 0351/ 4 88 57 42 Lübecker Str. 121, 01157 Dresden

8.3 Beratungsstellen und Unterstützungsangebote

8.3.1 Erziehungs- und Familienberatungsstellen

- | | |
|---|---|
| Zielgruppen
Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> ■ Kinder, Jugendliche, Väter, Mütter, Großeltern, Familienangehörige ■ Beratung bei Erziehungsproblemen und Verhaltensbesonderheiten ■ Beratung bei Trennungs- und Scheidungsproblematik ■ Beratung beim Auftreten von Problemen im Kindergarten, in der Schule, bei der Ausbildung |
| Kommunale
Beratungsstellen | <ul style="list-style-type: none"> ■ August-Bebel-Str. 29, 01219 Dresden (mit Kinder- und Jugendpsychiaterin) Tel.: 0351/ 4 77 74 14 ■ Dürerstr. 88, 01307 Dresden (mit Kinder- und Jugendpsychiaterin) Tel.: 0351/ 4 88 82 61 ■ Bautzner Str. 125, 01099 Dresden (mit Kinder- und Jugendpsychiaterin) Tel.: 0351/ 4 88 84 51 ■ Braunsdorfer Str. 13, 01159 Dresden Tel.: 0351/ 4 88 57 81 ■ Burgenlandstr. 19, 01279 Dresden Tel.: 0351/ 2 57 10 43 |
| Beratungsstellen
in freier
Trägerschaft | <ul style="list-style-type: none"> ■ Diakonisches Werk-Stadtmission Dresden e.V. Tel.: 0351/ 3 15 02 0
Schneebergerstr. 27, 01277 Dresden ■ Verbund Sozialpädagogischer Projekte e.V. Tel.: 0351/ 2 81 32 68
Spreewalderstr. 1, 01239 Dresden ■ Deutscher Kinderschutzbund Dresden e.V./Outlaw gGmbH Tel.: 0351/ 8 58 81 53
Bürgerstr. 75, 01127 Dresden ■ AWOGmbH Tel.: 0351/ 3 10 02
Hüblerstr.3, 01309 Dresden ■ Malwina e.V. Tel.: 0351/ 2 15 21 90
Louisenstr. 54, 01099 Dresden
Angebot: Schreibabyberatung (kostenpflichtig) Tel.: 0351/ 8 02 35 33 |

8.3.2 Beratungsstellen bei Gewalterfahrungen und sexuellen Missbrauch

- | | |
|------------------|---|
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung und Vermittlung |
| Beratungsstellen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle (D.I.K.) zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt im sozialen Nahraum
Fröbelstr. 55, 01159 Dresden Tel.: 0351/ 8 56 72 10
E-Mail: dik@fsh-dresden.de Fax: 0351/ 8 56 75 64 ■ AUSWEG Fach- und Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (AWO gGmbH)
Hüblerstr.3, 01309 Dresden
E-Mail: ausweg@awo-kiju.de Tel.: 0351/ 3 10 02 21 ■ ESCAPE Dresden
Beratungs- und Trainingsangebot für Täter und Täterinnen in Fällen Häuslicher Gewalt Tel.: 0351/ 8 10 43 43 |

8.3.3 Beratungsstellen für Schwangere

- | | |
|---|---|
| Zielgruppe | <ul style="list-style-type: none"> ■ Eltern mit Kinderwunsch, werdende Eltern sowie deren Angehörige |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> ■ psychosoziale und rechtliche Beratung (z. B. sozialrechtliche Fragestellung und Antragstellung, finanzielle Hilfsmöglichkeiten, Vermittlung unterstützender Angebote) ■ Beratung zur Familienplanung und Schwangerschaftsverhütung ■ Gesundheitsberatung ■ Beratung bei Konflikten und Notlagen (z. B. Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt etc.) |
| Kommunale Beratungsstellen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Schwangerenberatung
Braunsdorfer Str. 13, 01159 Dresden
E-Mail: gesundheitsamt@dresden.de Tel.: 0351/ 4 88 53 85 |
| Beratungsstellen in freier Trägerschaft | <ul style="list-style-type: none"> ■ Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Donum Vitae Dresden e. V.
Schweriner Str. 26, 01067 Dresden
E-Mail: dresden@donumvitae.org Tel.: 0351/ 4 84 28 65 ■ Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden
Schneebergstr. 27, 01277 Dresden
Angebot: Elternkurs „Das Baby verstehen“ Tel.: 0351/ 3 15 02 0 ■ Schwangeren-, Familien- und Beratungszentrum
„Neues Leben“ AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Schaufußstr. 27, 01217 Dresden Tel.: 0351/ 3 36 11 07 ■ Schwangerschaftsberatung Caritasverband Dresden e. V.
Schweriner Str. 27, 01067 Dresden
E-Mail: swb@caritas-dresden.de Tel.: 0351/ 4 98 47 15 ■ Schwangerschaftsberatungsstelle
Deutsches Rotes Kreuz
Bremer Str. 10d, 01067 Dresden Tel.: 0351/ 4 67 8 -120/ -234 |

8.3.4 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (KJÄD)

- Inhalte**
- Untersuchung in Kindertageseinrichtungen und Schulen
 - Schulaufnahmeuntersuchungen
 - Gesundheit- und Entwicklungsberatung
 - Impfberatung
 - Sportatteste für Schüler
 - Begutachtung

- Dienststellen**
- Süd: Albert-Wolf-Platz 4, 01239 Dresden Tel.: 0351/ 2 59 39 10
 - West: Braunsdorfer Straße 13, 01159 Dresden Tel.: 0351/ 4 88 82 82
 - Nord: Bautzner Straße 125, 01109 Dresden Tel.: 0351/ 4 88 84 61
 - Mitte: Dürerstraße 88, 01307 Dresden Tel.: 0351/ 4 88 82 52

Beratungsstelle zur Entwicklungsförderung von Säuglingen und Kleinkindern des Gesundheitsamtes im KJÄD mit Familienhebammen

- Zielgruppe**
- Beratung von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern (0 - 3 Jahre)
- Inhalte**
- Beratung zum Thema Stillen, Ernährung, Säuglingspflege, Gesundheit und Entwicklung, Impfberatung
 - Beratung bei Konflikten und Notlagen
 - Beratung zur Wahl geeigneter Fördereinrichtungen bzw. -maßnahmen im Kleinkind- und Vorschulalter
 - Veranstaltungen von Kursen und Treffs z. B. Stilltreffs, Babymassage und -gymnastik, Eltern-Kind-Gruppen, Zwillingsgruppen

- Kommunale Beratungsstellen**
- Dürerstr. 88, 01307 Dresden Tel.: 0351/ 4 88 82 45
 - Braunsdorfer Str. 13, 01159 Dresden Tel.: 0351/ 4 88 82 88
 - Albert-Wolf-Platz 4, 01239 Dresden Tel.: 0351/ 2 59 39 123

Aufsuchender Gesundheitsdienst/Familienhebammen

- Zielgruppe**
- Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf bezüglich gesundheitlicher und sozialer Risiken (z. B. minderjährige oder psychische kranke Mütter, Eltern behinderter Kinder etc.) von Schwangerschaft, Wochenbett bis zum 1. Lebensjahr des Kindes
- Inhalte**
- Erstkontakt durch Vermittlung von beispielsweise Geburtskliniken und Jugendhilfeeinrichtungen
 - niedrigschwelliges, aufsuchendes Angebot in Form von Hausbesuchen, Begleitung zu Ämtern etc.
 - Förderung der Elternkompetenz zum Aufbau fester Bindungsbeziehungen zum Kind
 - Befähigung der Eltern zur Annahme weiterer Hilfsangebote
 - Zielstellung: Integration ins System der Frühen Hilfen

- Kontakt**
- Dürerstr. 88 Tel.: 0351/ 4 88 82 48
- tel. Sprechzeiten**
- 01307 Dresden
- Mo-Frei 8-15 Uhr**
- E-Mail: familienhebammen@dresden.de

8.3.5 Interdisziplinäre Frühförderstellen

- Zielgruppe ■ Kinder mit Förderbedarf sowie deren Eltern
- Inhalte ■ Beratung und medizinische, psychologische, heilpädagogische und therapeutische Diagnostik
- heilpädagogische Einzelförderung (zu Hause oder in der Kita)
 - Förderung in Kleingruppen
 - Seh- und Hörförderung
 - Begleitung und Beratung beim Übergang in den Kindergarten oder in die Schule
 - Elternabende und Familienwochenenden mit Informationen und Hilfen
- Kontakte
- Evangelische Behindertenhilfe Dresden Tel.: 0351/ 8 16 76 60
und Umland gGmbH Fax: 0351/ 8 16 76 61
Holzhofgasse 6, 01099 Dresden
E-Mail: fruehfoerderung@evangelische-behindertenhilfe-dresden.de
 - Lebenshilfe für geistig Behinderte Tel.: 0351/ 4 59 82 91
Ortsverband Dresden e.V. Fax: 0351/ 4 59 37 05
Wintergartenstr. 13, 01307 Dresden
E-Mail: fruehfoerderung@lebenshilfe-dresden.de
 - CSW – Christliches Sozialwerk gGmbH Tel.: 0351/ 4 81 22 30
Friedrichstr. 24a, 01067 Dresden Fax: 0351/ 4 81 22 97
E-Mail: csw.fruehfoerderung@agenda-orange.org

8.3.6 Sozialpädiatrische Zentren

- Zielgruppe ■ Eltern von Kindern mit Entwicklungsbeeinträchtigungen und deren Angehörigen
- Inhalte ■ Früherkennung und Behandlung von Entwicklungsstörungen bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen
- Betreuung von Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen und mehrfachen Behinderungen
- Kontakte
- Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ), Tel.: 0351/ 8 56 35 50
Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt Fax: 0351/ 8 56 35 69
Industriestr. 40, 01129 Dresden
E-Mail: spz@khdn.de
 - Sozialpädiatrisches Zentrum Tel.: 0351/4 58 61 90
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Fax: 0351/458 72 50
Fetscherstr. 74, Haus 21, 01307 Dresden
E-Mail: spz@uniklinik-dresden.de

8.3.7 Sozialamt, Abteilung Integration und Eingliederungsleistungen

Zielgruppe

Inhalte

- Eltern von Kindern mit heilpädagogischen und integrativen Förderbedarf
- Antragstellung
- Sozialgutachten
- Gesamtförderplan nach § 58 SGB XII für die heilpädagogische Förderung für Kinder im Vorschulalter durch ambulante Frühförderstellen und Integrationskindereinrichtungen sowie heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

Kontakt

- Sozialamt Tel.: 0351/ 4 88 49 51
 Junghansstr. 2 Fax: 0351/ 4 88 49 03
 01277 Dresden
 E-Mail: eingliederungsleistungen@dresden.de

8.3.8 Familienzentren

Zielgruppe

Inhalte

- Kinder, Schwangere, Familien
- Familienbildungsangebote
- Eltern-Kind-Gruppen, Angebote für Kinder
- Gesprächsrunden
- Kurse rund um die Geburt und das 1. Lebensjahr

Kontakte

- Deutscher Familienverband OV Dresden e.V. Tel.: 0351/ 8 89 09 77
 Familienzentrum Heiderand Fax: 0351/ 8 89 09 77
 Boltenhagener Str. 70, 01109 Dresden
 E-Mail: info@familienzentrum-heiderand.de
- Kaleb-Zentrum Familientreff Tel.: 0351/ 8 01 44 32
 Bautzner Str. 52, 01099 Dresden Fax: 0351/ 8 99 61 33
 E-Mail: info@kaleb-dresden.de
- JugendSozialwerk Nordhausen e.V. Tel.: 0351/ 4 11 29 40
 Kinder-, Jugend- und Familienzentrum Fax: 0351/ 4 16 09 62
 Tanneberger Weg 22, 01169 Dresden
 E-Mail: kjfz-dd@jugendsozialwerk.de
- ZUBI e.V. Familienzentrum Tapetenwechsel Tel.: 0351/ 2 01 79 34
 Rathener Str. 115, 01259 Dresden Fax: 0351/ 2 05 09 26
 E-Mail: info@tapetenwechsel-zubi.de
- „Du und ich“ Soziale Begegnungsstätte e. V. Tel.: 0351/ 2 52 49 11
 Familienzentrum Pauline Fax: 0351/ 2 52 49 11
 Papstdorfer Str. 41, 01277 Dresden
 E-Mail: pauline@fz-pauline.de
- AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Tel.: 0351/ 8 43 55 47
 Familienzentrum Altpieschen Fax: 0351/ 8 58 10 70
 Robert-Matzke-Str. 39, 01127 Dresden

E-Mail: familienzentrum-altpieschen@awo-kiju.de

8.3.9 Beratungsangebote bei Suchtproblematik

- | | |
|---|--|
| Zielgruppe
Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> ■ Jugendliche sowie deren Eltern, Lehrer/-innen und Erzieher/-innen ■ Drogenprävention ■ Beratung bei Problemen und Unklarheiten im Umgang mit illegalen Drogen |
| Kommunale
Beratungsstelle | <ul style="list-style-type: none"> ■ Jugend- und Drogenberatungsstelle
Richard-Wagner Str.17, 01219 Dresden
E-Mail: drogenberatung@dresden.de <p style="text-align: right;"> Tel.: 0351/ 4 88 53 71
 Fax: 0351/ 4 88 53 73 </p> |
| Zielgruppe
Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> ■ Betroffene sowie deren soziales Umfeld (Angehörige, Freund/-innen, Arbeitskolleg/-innen) ■ persönliche Beratung bei Schwierigkeiten mit Suchtmitteln ■ Information über Suchtgefährdungen ■ ambulante Behandlung bzw. gegebenenfalls Vermittlung in Fachklinik für Suchtkranke ■ Unterstützung bei sozialen Nöten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Partnern |
| Beratungsstellen
in freier
Trägerschaft | <ul style="list-style-type: none"> ■ Suchtberatung- und Behandlungsstelle der Caritas
Görlitzer Str. 18, 01099 Dresden
Tel.: 0351/ 8 04 38 04 ■ Suchtberatungsstellen der Diakonie
Glacisstr. 42, 01099 Dresden
Tel.: 0351/ 8 17 24 00
Fax: 0351/ 8 17 24 10
Fetscherstr. 10, 01307 Dresden
Tel.: 0351/ 4 46 89 77
Fax: 0351/ 4 46 89 56 ■ SZL Suchtzentrum gGmbH „Horizont“
Kesselsdorfer Str. 2, 01159 Dresden
E-Mail: horizont@suchtzentrum.de
Tel.: 0351/ 4 20 77 38
Fax: 0351/ 4 20 77 31 ■ GESOP gGmbH Suchtberatung- und Behandlungsstelle
Gasanstaltstr. 10, 01097 Dresden
Tel.: 0351/ 21 53 08 30 ■ Mobiler Suchtdienst des Sozialamtes für
sozial benachteiligte chronisch Suchtkranke
Junghansstr. 2, Zimmer 301/304, 01277 Dresden
Tel.: 0351/ 4 88 49-87 /-89 /-95
Fax: 0351/ 4 88 48 93 |

8.3.10 Beratungsangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen

- Zielgruppe ■ Erwachsene (Eltern, Familienangehörige etc.)
- Inhalte ■ Beratung
 ■ aufsuchende Tätigkeit
 ■ Krisenintervention
- Kontakt ■ **Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes**
- Dresden - West, Braunsdorfer Str. 13, 01159 Dresden
 Tel.: 0351/ 4 88 53 62
- Dresden - Nord, Große Meißner Str. 16, 01097 Dresden
 Tel.: 0351/ 8 03 09 58
- Dresden - Mitte, Wormser Str. 25, 01309 Dresden
 Tel.: 0351/ 4 95 21 24
- Dresden - Süd, August-Bebel-Str. 29, 01219 Dresden
 Tel.: 0351/ 4 77 74 40
- **Psychosozialer Krisendienst des Gesundheitsamtes**
 Beratung und Unterstützung bei psychischen Belastungen
 und in akuten Krisen- und Notsituationen für Erwachsene
 Georgenstraße 4, 01097 Dresden
 Tel.: 0351/ 4 88 53 41

Dresdner Netzwerk Schwangerschaft und Wochenbett

- Zielgruppe ■ Schwangere, Frauen nach der Geburt, Frauen nach Schwangerschaftsabbruch, Frauen nach Fehl- und Totgeburten
- Inhalte ■ Beratung, Begleitung und Behandlung von Schwangeren und Wöchnerinnen mit seelischen Problemen und psychosomatischen Beschwerden
 ■ das Netzwerk umfasst Ärztinnen verschiedener Fachrichtungen, Psychologinnen, Hebammen und Schwangerenberaterinnen
- Zielstellung ■ Verbesserung der medizinischen und psychologischen Behandlung und der sozialen Betreuung von schwangeren Frauen und Wöchnerinnen mit psychischen Problemen, psychiatrischen Erkrankungen und psychosomatischen Beschwerden im ambulanten Bereich
- Kontakt ■ Frau Dipl.-Med. Skorupa
 Fachärztin für Allgemeinmedizin/Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie/spezielle Psychotraumathe-
 rapie
 Bayreuther Str. 30, 01187 Dresden
 www.schwangerschaft-wochenbett.de
 Tel.: 0351/ 8 62 67 89
 Fax: 0351/ 8 62 67 90

Elternambulanz des Städtischen Krankenhauses Dresden Neustadt Zentrum für Psychische Gesundheit Weißer Hirsch

- | | |
|------------|--|
| Zielgruppe | <ul style="list-style-type: none"> ■ Frauen und Männer mit eigenen psychischen Krisen und Störungen mit Auswirkungen auf das eigene Familiensystem, ■ die in chronischer Belastung und Überforderung leben ■ die chronische Konflikte mit der Elternrolle und mit dem Kind haben ■ deren Kinder Verhaltensauffälligkeiten haben (z. B. Schreibabys) ■ die Unterstützung in ihrem Bindungsverhalten und in der Ausübung ihrer Elternrolle benötigen ■ die eine körperliche Erkrankung oder Behinderung ihres Kindes nicht annehmen können |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> ■ psychotherapeutische Arbeit der Eltern an der persönlichen Bindungserfahrung und deren Weitergabe an die eigenen Kinder ■ Erforschung des alten Beziehungsmusters und therapeutische Arbeit an der Auflösung des alten dysfunktionalen Beziehungskreislaufes ■ Aufbau neuer selbstbestimmter Erlebnisweisen und Beziehungsformen |
| Kontakt | <ul style="list-style-type: none"> ■ Ambulanz (Schwerpunkt Eltern) Tel.: 0351/ 8 56 63 51
 Heinrich-Cotta-Str. 12, 01324 Dresden
 (für Erstkontakte) |

Mutter-Kind-Tagesklinik des Uniklinikums Dresden Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik

- | | |
|------------|--|
| Zielgruppe | <ul style="list-style-type: none"> ■ Mütter und Väter mit ihrem Kind (0-18 Monate) |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> ■ Einzel- und Gruppenpsychotherapie ■ Mutter-Kind-Bindungsarbeit ■ Schrittweise Unterstützung zum Kompetenzaufbau bei der Versorgung des Kindes ■ Stressmanagement, Yoga |
| Kontakt | <ul style="list-style-type: none"> ■ Mutter-Kind-Tagesklinik, ABAKUS Business-Center
 Haus 111, Blasewitzer Straße 43, 01307 Dresden
 E-Mail: PSO-TK2@uniklinikum-dresden.de Tel.: 0351/ 4 58 70 65 ■ bei psychischen Problemen in Schwangerschaft
 und früher Mutterschaft Tel.: 0351/ 4 58 20 70 |

Beratungszentrum zur Früherkennung psychischer Störungen bei jungen Menschen „Dresden früh dran“

- | | |
|------------|--|
| Zielgruppe | <ul style="list-style-type: none"> ■ Jugendliche und junge Erwachsene ab 12 Jahren |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung, Hilfe, Untersuchung und Behandlung im Vorstadium einer psychischen Störung |
| Kontakt | <ul style="list-style-type: none"> ■ das Team umfasst speziell geschulte (Kinder- und Jugend-) Psychiater, Psychologen und Sozialarbeiter des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus
 www.ddfruehdran.de Tel.: 0351/ 4 58 28 76 |

KIELT – Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit psychischen Belastungen und psychischen Erkrankungen (Psychosozialer Trägerverein Sachsen e. V.)

- Zielgruppe ■ Kinder psychisch Kranker und Eltern psychisch kranker Kinder
- Inhalte ■ Beratung, Unterstützung, Freizeitangebote
- Kontakt ■ KIELT Tel.: 0351/ 4 40 39 96 7
 Naumannstr. 3a, 01309 Dresden Fax: 0351/ 6 56 98 36 9
 E-Mail: kielt@ptv-dresden.de

8.3.11 Telefondienste

- tgl. 17-23 Uhr ■ Telefon des Vertrauens Tel.: 0351/ 8 04 16 16
 (auch Wochen- (psychologische Beratung für Erwachsene)
 ende Feiertage ■ Elterntelefon Tel.: 0800/ 1 11 05 50
 ■ Kinder- u. Jugendtelefon Tel.: 0800/ 1 11 03 33
 ■ Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen Tel.: 0800/ 116 116

8.3.12 Angebote für Bedürftige

- **Dresdner Tafel e.V.**
 Mi 10-11 Uhr Johannstadt: Ecke Fiedlerstr./ Blasewitzer Str., 01307 Dresden (Trinitatiskirche)
 Die 16-18 Uhr, Friedrichstadt: Berliner Str. 28/ Ecke Behringstraße, Fr 12-16 Uhr 01067 Dresden
 Mi 12-14 Uhr Gorbitz: Altgorbitzer Ring 1, 01169 Dresden
 Do/Fr 11-13 Uhr Plauen: Zwickauer Str. 32, 01069 Dresden
 Sa 13-15 Uhr Fr 12-15 Uhr, Sa Prohlis: Finsterwalder Str. 43, 01239 Dresden
 9:30-12 Uhr
 ■ **Kleiderkammern**
 Caritas, Schweriner Str. 27., 01067 Dresden Tel.: 0351/ 4 98 47 21
 DRK, Bürgerstr. 52, 01139 Dresden Tel.: 0351/ 8 50 02 20
 Heilsarmee, Reicker Str. 89, 01237 Dresden Tel.: 0351/ 3 17 92 46

8.3.13 Schuldnerberatungsstellen

- Caritasverband Dresden e. V. Tel.:0351/ 4 98 47 15
 Schweriner Str. 27, 01067 Dresden
 ■ AWO Sonnenschein gGmbH

Gorbitz - Kesselsdorfer Str. 106,
 Pieschen - Leipziger Str. 97,
 Prohlis - Herzberger Str. 24/26

Tel.: 0351/ 5 00 83 737
 Tel.: 0351/ 8 58 81 18
 Tel.: 0351/ 2 72 90 84

- Arbeit und Lernen Dresden e.V.
Fetscherstr. 111, 01307 Dresden

Tel.: 0351/ 4 41 40 04

- Gemeinnützige Gesellschaft Striesen-Pentacon e.V.
Schandauer Str. 60, 01277 Dresden

Tel.: 0351/ 3 12 24 -14 / -11 / -22

8.3.14 Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten

Sächsische Bildungsagentur –Regionalstelle Dresden

- Inhalte ■ Beratung zu schulischen Themen, wie Auskünfte über Schulpflicht von Kindern mit Migrationshintergrund, Bearbeitung von Schulanmeldungen, Informationen über Bildungsmöglichkeiten in Sachsen und Dresden

Kontakt ■ Großenhainer Str. 92
01127 Dresden

Tel.: 0351/ 8 43 94 80

Migrationsberatungsstelle des Caritasverbandes Dresden e.V.

- Inhalte ■ Beratung und Begleitung bei alltagspraktischen Fragen im Integrationsprozess
 ■ Sprachen: Russisch, Englisch, Deutsch

Kontakt ■ Schweriner Straße 27
01067 Dresden
E-Mail: beratungszentrum@caritas-dresden.de

Tel.: 0351/ 4 98 47 15

Jugendmigrationsdienst des Caritasverbandes Dresden e.V.

- Inhalte ■ Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Migrationshintergrund, Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe und Schülertreff
 ■ Sprachen: Russisch, Englisch, Deutsch

Kontakt ■ Schweriner Straße 27
01067 Dresden
E-Mail: jmd@caritas-dresden.de

Tel.: 0351/ 4 98 47 46

Gemeindedolmetscherdienst des Dresdner Vereins für soziale Integration von Ausländern und Aussiedlern e.V.

- Inhalt ■ Dolmetscherdienst von Muttersprachlern für Institutionen gegen ein geringe Aufwandsentschädigung
 ■ in 25 Sprachen

Kontakt ■ Lingnerallee 3
01069 Dresden

Tel.: 0351/ 4 84 38 03

8.4.4 Begrüßungsbesuche des Jugendamtes bei Familien nach Geburt eines Kindes

- Zielgruppe ■ alle Familien der Stadt Dresden, nach Geburt eines Kindes
- Inhalte ■ freiwilliges, primärpräventives Projekt im Rahmen des Netzwerkes für Kinderschutz Sachsen
- allgemeine Information über die vielfältigen Angebote der Stadt Dresden
- Beratung und Unterstützung zu individuellen Fragen und Problemen
- Kontakt ■ Rathaus Dr.-Külz-Ring 19, Erdgeschoss Zi. 098, 01067 Dresden
E-Mail: begruessungsbesuche@dresden.de

8.4.5 Projekt Mirror des Männernetzwerkes Dresden e.V.

- Zielgruppe Dauer: zunächst bis 30.04.2014
- Inhalte ■ Mütter, Väter und Bezugspersonen, die Gewalt gegenüber Kindern angewandt haben und motiviert sind, dies zu verändern
- Einzel- und Gruppenberatung (Frauen beraten Frauen, Männer beraten Männer)
- Kontakt ■ Königsbrücker Str. 37 Tel.: 0351/ 8 10 44 33
01099 Dresden Fax: 0351/ 8 10 43 44
E-Mail: mirror@mnw-dd.de

8.4.6 Schulverweigererprojekt Dresden-Ost 2. Chance

- Zielgruppe Dauer: zunächst bis 31.12.2013
- Inhalte ■ Kinder und Jugendliche, welche aus verschiedenen Gründen den Schulbesuch verweigern
- Einzelfallberatung
- praxisnahe Beschulung
- Zielsetzung: (Wieder-) Eingliederung in die Regelschule und das Erreichen eines Schulabschlusses
- Kontakt ■ Schulverweigererprojekt Dresden-OST Tel.: 0351/ 2 70 49 86 1
2. Chance Fax.: 0351/ 2 04 71 99
Herzberger Str. 22, 01239 Dresden
E-Mail: 2.chance-dresden@gmx.de
(bei Schulpflichtverletzung bitte Beratung mit zuständigem KJÄD)

8.4.7 Selbsthilfe

- Sprechzeiten ■ KISS-Kontakt und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen
Mo, Fr 9-12 Uhr Besucheranschrift: Ehrlichstraße 3, 01067 Dresden
Di, Do 9-18 Uhr E-Mail: kiss-dresden@t-online.de Tel.: 0351/ 2 06 19 85

8.4.8 Kinderschutzfachkräfte

Insoweit erfahrene Fachkräfte

Zielgruppe	Personen die beruflich in Kontakt stehen mit Kindern, Jugendlichen und Familien	
Inhalte	Beratung zur Risikoeinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8b SGB VIII Aktuelle Fachkräfteliste unter www.dresden.de/kinderschutz	
Ansprechperson	Jugendamt Dresden Petra Schmidt	Tel.: 0351/ 4 88 46 93

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (KJÄD) – Fachgruppe Kinderschutz

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ansprechpartner bei Kinderschutzthemen für das Gesundheitswesen ■ Beratungsinstanz zu Kinderschutzfragestellungen ■ Angebot von Fallreflexionen und Fallberatung durch externe Fachkräfte (auch anonym) ■ unterstützende Hilfevermittlung 	
Ansprechpersonen	Tel.: 0351/4 88 82 41 Frau Dr. med. Siegert (Fachärztin für Kinder- u. Jugendmedizin) Frau Dipl.-Med. Grabe (Fachärztin für Kinder- u. Jugendmedizin) Frau Dipl.-Soz.päd. (FH) Vietze Frau Dipl.-Soz.päd. (FH) Henkel	

Kinderschutzgruppe des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ■ behandelt Kinder und Jugendliche, bei denen der Verdacht auf eine Gefährdung ihres körperlichen oder psychischen Wohles durch Dritte besteht insbesondere bei körperlicher Misshandlung, sexuellem Missbrauch, körperlicher und seelischer Vernachlässigung ■ Ansprechpartner für alle medizinischen Professionen innerhalb und außerhalb des Universitätsklinikums 	
Mo-Frei 10-13 Uhr	www.kinderschutzgruppe-dresden.de kinderschutzgruppe@uniklinikum-dresden.de	Tel.: 0351/458 18 173
im Akutfall	Notfallambulanz der Klinik für Kinderchirurgie Notfallambulanz der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin	Tel.: 0351/458 24 25 Tel.: 0351/458 22 67

10 Literatur und Links

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF):
Leitlinie der deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin. 2008/2009
www.kindesmisshandlung.de/mediapool/32/328527/data/AWMF-S2_Leitlinie_Kinderschutz_2008-2009.pdf

Beneke, Doris: Expertise „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen.

Brazelton, Greenspan: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim und Basel 2008

Sächsische Landesärztekammer (Hg.): Gewalt gegen Kinder - Misshandlung Minderjähriger, 2. Aktualisierte Auflage, Dresden 2006, www.slaek.de/media/dokumente/kindmiss.pdf

Dettmeyer, Thyen: Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen. Berlin, Heidelberg 2010

Kinderschutz-Zentrum Berlin: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin 2009

Fegert, Fangerau, Ziegenhein: Problematische Kinderschutzverläufe. mediale Skandalisierung fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim 2010

Herrmann et al.: Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen. Heidelberg: Springer Medizin Verlag. 2008

Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Landeshauptstadt Dresden: Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. 2. überarbeitete Auflage 2011 (in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus)

Maywald, Jörg: Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen. Freiburg im Breisgau 2009

Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls - Landkreis Zwickau: Notfallordner Kindeswohlgefährdung

Schader, Heike (Hg.): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch. Weinheim/Basel 2012

Schone, Gintzel, Jordan, Kalscheuer, Münder: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997

Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München 2008

Frühe Hilfen

Bastian, Diepholz, Lindner (Hg.): frühe Hilfen für Familien und soziale Frühwarnsysteme. Münster 2008

Brisch, Karl Heinz (Hg.): Bindung und frühe Störungen der Entwicklung. Stuttgart 2012

Buschhorn, Claudia: Frühe Hilfen. Versorgungskompetenz und Kompetenzüberzeugung von Eltern. Wiesbaden 2012

Derksen, Lohmann: Baby-Lesen. Die Signale des Säuglings sehen und verstehen. Stuttgart 2009

Kai von Klitzing (Hg.): Psychotherapie in der frühen Kindheit. Göttingen 1998

Meysen, Schönecker, Kindler: frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von gesundheits- und Jugendhilfe Weinheim 2009

Montana (Hg.): Lehrbuch Enzwicklungspsychologie. Weinheim 2008

Stachowske, Ruthard (Hg.): Drogen, Schwangerschaft und Lebensentwicklung der Kinder. Das Leiden der Kinder in drogenkranken Familien. 2012

Papousek, Schieche, Wurmser: Regulationsstörungen in der frühen Kindheit. Frühe Risiken und Hilfen im Kontext der Eltern-Kin-Beziehungen. Bern 2004

Papousek, Mechthild: Regulationsstörungen der frühen Kindheit. Frühe Risiken und Hilfen im Entwicklungskontext der Eltern-Kind-Beziehungen. Bern 2004

Kommunikation

Conen, Marie-Luise (Hg.): Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Heidelberg 2011

Conen, Marie-Luise (Hg.): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg 2007

Schulz von Thun: Miteinander reden 1-3. 2008

Weinberger, S.: Klientenzentrierte Gesprächsführung. Weinheim 2008

Kindl-Beilfuß, Carmen: Fragen können wie Küsse schmecken. Systemische Fragetechniken für Anfänger und Fortgeschrittene. 4. Auflage, Heidelberg 2013

Datenschutz rechtliche Grundlagen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht Hg.), Meysen, Thomas: Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung alles rechtens? Heidelberg 2006

Jordan, Erwin (Hg.): Kindeswohlgefährdung, Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage, Weinheim/München 2007

Meysen/Eschelbach: Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden 2012

Münder und Smessaert: Frühe Hilfen und Datenschutz. Münster 2009

Sonstiges

Haug-Benien, R.: Kollegiale Beratung - Ein Fall nicht nur für zwei. hiba transfer, Ausgabe III-1998. Heidelberger Institut Beruf und Arbeit 1998

Institut für soziale Arbeit e. V. Münster: Vorschläge für Mustervereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, Stand März 2006

Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW/ Bildungsakademie BiS: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft

Links

www.dresden.de/kinderschutz

www.hinsehen-erkennen-handeln.de

www.kinderschutzgruppe-uniklinikum-dresden.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.gesetze-im-internet.de

www.kindesmisshandlung.de

www.fruehehilfen.de

Grenzsteine der Entwicklung:

http://www.mbjs.brandenburg.de/media_fast/41113/Sonderdruck_Grenzsteine.pdf

Cochemer Modell

www.ak-cochem.de

www.elterntelefon.org

www.dji.de/izkk

www.polizei-beratung.de

www.bzga.de

Deutsches Jugendinstitut

www.dji.de

